

Sozialethische Arbeitspapiere

des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften

Lena Heskamp

Normative Diskurse zu trans* und inter* Personen.

Geschlecht und Anerkennung in rechtswissenschaftlichen und theologisch-ethischen Fachbeiträgen

August 2025



Institut für Christliche Sozialwissenschaften

Universität Münster

Robert-Koch-Straße 29

48149 Münster

Telefon: 0251/83-32640

Fax: 0251/83-30041

E-Mail: ics@uni-muenster.de

Internet: www.uni-muenster.de/FB2/ics/

© 2025 Institut für Christliche Sozialwissenschaften Münster

ISSN (Print) 2510-1749

ISSN (Online) 2510-1757

DOI: 10.17879/62948724795

Vorwort

Das vorliegende Arbeitspapier basiert auf einer Masterarbeit, die im Rahmen des DFG-geförderten Forschungsprojekts „Prekäre Anerkennung – das ‚dritte Geschlecht‘ in sozialetischer Perspektive“ am Institut für Christliche Sozialwissenschaften erarbeitet wurde. Die Autorin, Lena Heskamp, hat über zwei Jahre als studentische Mitarbeiterin in diesem Forschungsprojekt mitgearbeitet, in dem ein in der theologischen Ethik hochaktuelles Forschungsfeld beackert wird, das erst im Anschluss an das Urteil des BVerfG zum Personenstandsrecht (2017) sowie die entsprechende Gesetzesnovelle (PStG, 2018) und parallel zur Diskussion um das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG, 2024) sowie im Kontext des Synodalen Weges der Kirche in Deutschland erschlossen werden konnte. Im Fokus steht die Anerkennung von Menschen mit diverser Geschlechtsidentität, also vor allem trans* und inter*geschlechtlichen Menschen, als – umstrittener – Gerechtigkeitsanspruch.

Das Projekt untersucht aus christlich sozialetischer Perspektive Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten „dritten Geschlecht“ vom Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) und der nachfolgend veränderten Rechtslage zum Status von Menschen mit diverser Geschlechtsidentität. Es analysiert die aktuelle politische und soziale Debatte unter der Leitfrage, welche neuen sozialen Konflikte die rechtliche Anerkennung hervorbringt, und wie die theologische Ethik zur Bearbeitung dieser Konflikte produktiv beitragen kann. Als kritische Reflexionsinstanz richtet die Sozialetik dabei ihre Aufmerksamkeit besonders auf die katholische Kirche, insofern diese als gesellschaftlicher Akteur an den Anerkennungskonflikten um das dritte Geschlecht beteiligt ist. Die gesetzlichen Veränderungen (bis zum Selbstbestimmungsgesetz 2024) werden dabei explizit nicht als Endpunkt (gelungener oder verfehelter) Anerkennung, sondern als Ausgangspunkt notwendiger Reflexion auf andauernde und neu initiierte soziale Prozesse aufgefasst.

Aus den rechtlichen Veränderungen ergeben sich neue weltanschauliche Konflikte, die durch das Rechtssystem nicht zu klären sind. Sie betreffen auch die Kirche als gesellschaftlichen Akteur in ihrem Selbstverständnis. Daraufhin untersucht das Projekt, wie die katholische Kirche angesichts ihrer ethischen und metaphysischen Tradition, die von der Binarität und Komplementarität der Geschlechter ausgeht, mit den Veränderungen umgehen, ihre Anthropologie fortentwickeln und am gesellschaftlichen Dialog teilnehmen kann, und wie in den laufenden sozialen Anerkennungsprozessen konstruktiv Position beziehen kann. Besonders interessiert uns dabei die Frage, wie entsprechende Anerkennungskonflikte innerhalb der Kirche ausgetragen werden. Diese Konflikte werden auf der Grundlage von Judith Butlers Theorie prekärer Anerkennung analysiert; d. h. wir gehen von einem Verständnis aus, das Anerkennung als offenen Prozess ohne festes Telos gelingender Anerkennung konzeptualisiert. Die zugrunde liegenden

weltanschaulichen Differenzen, die schon beim Begriff Geschlecht ansetzen, werden mit Hilfe einer Denkstilanalyse nach Ludwik Fleck und Karl Mannheim untersucht.

In diesem Forschungszusammenhang hat Lena Heskamp eine Dokumentenanalyse zu einschlägiger theologisch-ethischer und rechtswissenschaftlicher Forschungsliteratur erarbeitet. Diese Untersuchung legt sowohl für die Denkstilanalyse (Projektteil A) als auch für die Auseinandersetzung mit den (Anerkennungs-)Erfahrungen unterschiedlicher Akteure in kirchlichen Kontexten im Rahmen einer Interviewstudie (Projektteil B) eine wichtige Grundlage, indem sie den Forschungsstand erhebt, der sich – der Aktualität des Themas entsprechend – bisher vor allem in Zeitschriftenbeiträgen spiegelt, und in den einschlägigen Beiträgen die leitenden Begriffsverständnisse von Geschlecht identifiziert. Entsprechend der Sachlage werden jene Fachzeitschriften beider Disziplinen ausgewertet, in denen einschlägige genderbezogene Beiträge platziert werden.

Dieses Arbeitspapier präsentiert die zentralen Erträge der Untersuchung, die das bearbeitete wissenschaftliche Material inhaltsanalytisch ausgewertet hat. Es legt damit nicht nur eine wichtige Grundlage für die weiteren projektspezifischen Analysen, sondern bildet auch einen eigenständigen Beitrag zur Untersuchung normativer Verstehensweisen von Geschlecht in der aktuellen rechtswissenschaftlichen und theologisch-ethischen Debatte. Damit trägt es zugleich zur Offenlegung von Denkweisen und Einflussfaktoren in der gesellschaftlichen Diskussionslage um Geschlecht und Geschlechtsidentitäten bei und wird auch weitere Diskurse in den normativ arbeitenden Wissenschaften anreichern können.

Münster, im August 2025

Marianne Heimbach-Steins

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	- 1 -
2	Begriffliche und sachliche Klärungen	- 2 -
2.1	Geschlecht und Gender	- 3 -
2.2	Inter* und trans* Personen	- 4 -
2.2.1	Inter* Personen.....	- 4 -
2.2.2	Trans* Personen.....	- 5 -
2.3	Einschneidende Gesetzgebungen der letzten 50 Jahre	- 6 -
2.3.1	Das Transsexuellengesetz (TSG)	- 6 -
2.3.2	Das Personenstandsgesetz (PStG)	- 8 -
2.3.3	Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)	- 9 -
3	Methodik	- 10 -
4	Auswertung der qualitativen Inhaltsanalyse	- 12 -
4.1	Binarität als Ordnungsprinzip	- 13 -
4.1.1	Diskurs um die Änderung des PStG – Theologische Ethik	- 13 -
4.1.2	Diskurs um die Änderung des PStG –Rechtswissenschaften	- 16 -
4.1.3	Diskurs um das SBGG – Theologische Ethik	- 17 -
4.1.4	Diskurs um das SBGG –Rechtswissenschaften.....	- 20 -
4.1.5	Zusammenführung der Ergebnisse	- 21 -
4.2	(Nicht) geleistete Anerkennung	- 22 -
4.2.1	Diskurs um die Änderung des PStG – Theologische Ethik	- 22 -
4.2.1.1	<i>Würde und Identität</i>	<i>- 22 -</i>
4.2.1.2	<i>Soziale und rechtliche Strukturen</i>	<i>- 24 -</i>
4.2.1.3	<i>Kirchliche Strukturen.....</i>	<i>- 29 -</i>
4.2.2	Diskurs um die Änderung des PStG –Rechtswissenschaften	- 33 -
4.2.2.1	<i>Geschlechtsidentität.....</i>	<i>- 33 -</i>
4.2.2.2	<i>Personenstandsgesetz (PStG).....</i>	<i>- 35 -</i>
4.2.3	Diskurs um das SBGG – Theologische Ethik	- 38 -

4.2.3.1	<i>Würde und Identität</i>	- 38 -
4.2.3.2	<i>Soziale und rechtliche Strukturen</i>	- 40 -
4.2.3.3	<i>Kirchliche Strukturen</i>	- 42 -
4.2.4	Diskurs um das SBGG – Rechtswissenschaften	- 46 -
4.2.4.1	<i>Geschlechtsidentität</i>	- 46 -
4.2.4.2	<i>Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)</i>	- 47 -
4.2.5	Zusammenführung der Ergebnisse	- 51 -
4.3	Das christliche Menschenbild.....	- 54 -
4.3.1	Diskurs um die Änderung des PStG – Theologische Ethik	- 54 -
4.3.1.1	<i>Anthropologie des Werdens</i>	- 54 -
4.3.1.2	<i>Zweigeschlechtlichkeit</i>	- 55 -
4.3.1.3	<i>Gottesebenbildlichkeit</i>	- 56 -
4.3.1.4	<i>Personenwürde</i>	- 57 -
4.3.2	Diskurs um das SBGG – Theologische Ethik	- 58 -
4.3.2.1	<i>Zweigeschlechtlichkeit</i>	- 58 -
4.3.2.2	<i>Gottesebenbildlichkeit</i>	- 59 -
4.3.2.3	<i>Personenwürde</i>	- 61 -
4.3.3	Zusammenführung der Ergebnisse	- 61 -
5	Ergebnissicherung	- 63 -
5.1	Implizite Normsetzung.....	- 63 -
5.2	Anerkennungsprozesse im Kontext der Binarität als normatives Ordnungsprinzip	- 64 -
5.3	Das christliche Menschenbild als normativer Orientierungspunkt.....	- 66 -
6	Fazit und Ausblick	- 67 -
	Literaturverzeichnis	- 70 -
	Anhang	- 74 -
	Die Autorinnen	- 75 -
	Bisher erschienene Sozialethische Arbeitspapiere des ICS	- 76 -

1 Einleitung

Die gesellschaftlichen und politischen Debatten um die Rechte von trans* und inter* Personen haben in den vergangenen Jahren an Intensität zugenommen und spiegeln sich insbesondere in der deutschen Gesetzgebung wider. Mit der Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG, 2018) und der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG, 2024) wurde die rechtliche Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt maßgeblich gestärkt. Diese Entwicklungen haben aber auch weitreichende Diskussionen ausgelöst. Während progressive Stimmen eine weitere Liberalisierung der Geschlechtsidentitätsgesetzgebung fordern, plädieren insbesondere CDU und AfD für eine Abschaffung des SBGG.¹ Der Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt spielt aber nicht nur in politischen Debatten eine Rolle, sondern ist auch innerhalb religiöser Institutionen ein zentrales Thema. Auch wenn viele Stimmen innerhalb der Kirche eine Öffnung fordern, bleibt die offizielle römisch-lehramtliche Position vielfach an der binären Schöpfungsordnung orientiert. Diese Dynamiken verweisen auf ein Spannungsfeld, in dem sich rechtliche, ethische und theologische Diskurse wechselseitig beeinflussen.

In diesem Zusammenhang setzt das vorliegende Arbeitspapier an. Es untersucht die normative Diskussion von Geschlecht mit Fokus auf trans* und inter* Personen in der theologischen Ethik und den Rechtswissenschaften. Die zentrale Fragestellung lautet: *Wie wird Geschlecht mit Fokus auf trans* und inter* in theologisch-ethischen und rechtswissenschaftlichen Fachzeitschriften rund um einschneidende Gesetzgebungen (1980/81: Erlass TSG; 2017/18: Änderung PStG; 2023/24: SBGG) normativ diskutiert? Inwiefern reagiert die theologische Ethik auf die rechtlichen Veränderungen?*² Um diese Frage systematisch zu beantworten, ist das Arbeitspapier wie folgt gegliedert: Das zweite Kapitel bietet begriffliche und rechtliche Grundlagen als Voraussetzung für das Verständnis dieser Arbeit. Im dritten Kapitel wird das methodische Vorgehen der qualitativen Inhaltsanalyse nach Udo Kuckartz und Stefan Rädiker dargelegt. Im Zentrum der Arbeit steht die Auswertung der qualitativen Inhaltsanalyse in Kapitel 4 entlang der im Kodierungsprozess entwickelten Hauptkategorien. Die theologischen und juristischen Positionen werden zunächst getrennt betrachtet und anschließend innerhalb sowie zwischen den Disziplinen

¹ Vgl. CDU/CSU – Christlich Demokratische Union Deutschlands / Christlich-Soziale Union in Bayern (2025): Politikwechsel für Deutschland. Wahlprogramm von CDU und CSU. Online unter: <https://www.politikwechsel.cdu.de/sites/www.politikwechsel.cdu.de/files/docs/politikwechsel-fuer-deutschland-wahlprogramm-von-cdu-csu-1.pdf> (Stand: 04.02.2025), 7.

AfD – Alternative für Deutschland (2025): Zeit für Deutschland. Programm der alternative für Deutschland für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag. Online unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf (Stand: 04.02.2025), 151.

² In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich das Datenmaterial in der theologischen Ethik aus Umfangsgründen auf katholische Fachzeitschriften beschränkt. Darüber hinaus konzentriert sich die Analyse in beiden Disziplinen ausschließlich auf die Diskurse innerhalb Deutschlands.

verglichen. Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse in Kapitel 5 zusammengeführt und in eine übergeordnete Metaebene eingebettet, d. h. die Ergebnisse der Analysekapitel werden nicht nur isoliert betrachtet, sondern in einen größeren Zusammenhang gestellt und interpretiert.

Die Untersuchung legt die normativen Grundlagen theologisch-ethischer und juristischer Diskurse zu Geschlecht dar und analysiert, wie sie miteinander in Wechselwirkung stehen und inwiefern sich Anerkennung oder Marginalisierung geschlechtlicher Vielfalt innerhalb dieser Diskurse vollzieht. Damit trägt die Arbeit zur kritischen Auseinandersetzung mit der normativen Konstruktion von Geschlecht in Ethik und Recht bei und eröffnet zugleich Perspektiven für eine weitergehende wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Diskussion.³

2 Begriffliche und sachliche Klärungen

Für das Verständnis der Auswertung der qualitativen Inhaltsanalyse ist es notwendig, zentrale Begriffe zu definieren und sachliche Grundlagen zu klären. Dazu erfolgt neben einer kurzen Einführung in Judith Butlers⁴ Theorie zu Geschlecht und Gender auch eine Auseinandersetzung mit den Termini trans* und inter*. Darüber hinaus gibt das Kapitel einen Überblick über die Gesetzgebungen der letzten 50 Jahre in Westdeutschland, die für die rechtliche Repräsentation geschlechtlicher Vielfalt maßgeblich waren. Dabei liegt der Fokus auf den wesentlichen Aspekten der Gesetzgebungen. Daran soll deutlich werden, dass und wie sich die rechtlichen Rahmenbedingungen im Laufe der Zeit verändert haben.

³ Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit geschlechtlicher Vielfalt wird auch durch meine eigene Position als cisgeschlechtliche Forscherin geprägt. Als Person, die nicht selbst von den Diskriminierungsmechanismen betroffen ist, die trans* und inter* Menschen in gesellschaftlichen, rechtlichen und kirchlichen Kontexten erfahren, ist es von besonderer Bedeutung, die eigene Perspektive und mögliche blinde Flecken kritisch zu reflektieren. Dies erfordert eine methodische Sensibilität im Forschungsprozess, insbesondere in der Auswahl und Interpretation des Datenmaterials. Die Arbeit verfolgt daher das Ziel, nicht *über* trans* und inter* Identitäten zu sprechen, sondern die wissenschaftlichen Diskurse, in denen diese Identitäten verhandelt werden, analytisch zu durchdringen und kritisch zu hinterfragen.

⁴ Aufgrund von Butlers Positionen zu Israel und Palästina ist der Umgang mit ihren Werken hoch umstritten und nicht geklärt. Butler wird wegen ihrer Haltung zu den islamistischen Terrororganisationen Hamas und Hisbollah sowie der Unterstützung der als antisemitisch eingestuften Kampagne *Boycott, Divestment and Sanctions* (BDS) kritisiert. Ihr wird vorgeworfen, indirekt antisemitische Positionen zu unterstützen und das Existenzrecht Israels infrage zu stellen. Butler selbst versteht die Haltung als legitime politische Position zur Unterstützung der Rechte der Palästinenser. Der Verweis auf eine kritische Einordnung wird an dieser Stelle als höchst relevant erachtet; da Butler aber prägend für die *Gender Studies* ist und die Butler'sche Anerkennungstheorie (vgl. BEHRENSEN/HEIMBACH-STEINS 2018, 13) zentral für das Projekt ist, wird ihre Position zum Thema *Geschlecht* und *Gender* im Folgenden dargelegt.

2.1 Geschlecht und Gender

Die Auseinandersetzung mit den Themen *Geschlecht* und *Gender* ist komplex. Als wegweisend für das Verständnis von Geschlechtsidentitäten werden in den Gender Studies die Arbeiten von Judith Butler betrachtet.⁵ Sie untersucht den die Gesellschaft prägenden Diskurs, dass Sexualität und Geschlechtsidentität (*Gender*) von einem Geschlechtskörper (*sex*) vorgegeben sind und in direkter Verbindung stehen.⁶ In dieser Perspektive steht *Sex* für das anatomische resp. biologische Geschlecht, *gender* für das sozio-kulturelle Geschlecht. Ursprünglich diene diese Unterscheidung dazu, die Erfahrungen von trans- und intergeschlechtlichen Personen erklärbar zu machen.⁷ Butler kritisiert diese binäre Trennung jedoch grundlegend, da sie auf der Annahme einer biologischen Zweigeschlechtlichkeit sowie der Trennung zwischen Natur und Kultur basiert.⁸ Im Zentrum ihrer Analyse steht daher die Frage, wie Sex, Gender und Sexualität als diskursive Größen miteinander verknüpft sind. Sie spricht von einer „Zwangsordnung“⁹, die Geschlechterrollen und sexuelle Identitäten reguliert. Folgendes Zitat verdeutlicht ihre Position:

Die Annahme einer Binarität der Geschlechtsidentitäten wird implizit darüber hinaus von dem Glauben an ein mimetisches Verhältnis zwischen Geschlechtsidentität und Geschlecht geprägt, wobei jene dieses widerspiegelt oder anderweitig von ihm eingeschränkt wird. Wenn wir jedoch den kulturell bedingten Status der Geschlechtsidentität als radikal unabhängig vom anatomischen Geschlecht denken, wird die Geschlechtsidentität selbst zu einem freischwebenden Artefakt. Die Begriffe *Mann* und *männlich* können dann ebenso einfach einen männlichen und einen weiblichen Körper bezeichnen wie umgekehrt die Kategorien *Frau* und *weiblich*.¹⁰

Aus dieser Argumentation leitet Butler ab, dass das Konstrukt *Geschlecht (sex)* ebenso kulturell generiert wurde wie die Geschlechtsidentität, was eine Unterscheidung dieser beiden Dimensionen obsolet macht.¹¹ Zentral ist dabei ihr Begriff der *Performativität*: Geschlecht entsteht demnach nicht durch eine innere Essenz, sondern wird erst durch wiederholte Praktiken, Gestiken

⁵ Judith Butler identifiziert sich selbst als nicht-binär. Da sie im englischen die Pronomen *she/they* akzeptiert, wird das deutsche Pronomen *sie* verwendet, gleichzeitig wird stets auf eine genderneutrale Sprache geachtet.

⁶ Vgl. GILDEMEISTER, Regine/HERICKS, Katja: Geschlechtersoziologie. Theoretische Zugänge zu einer vertrackten Kategorie des Sozialen. Germany 2012, 210.

⁷ Vgl. MEUSER, Michael/HEIMBACH-STEINS, Marianne: Art. Gender. In: STAATSLEXIKON 2 (82018), 1079–1095, hier 1075.

⁸ Vgl. BERESWILL, Mechthild/EHLERT, Gudrun: Geschlecht. In: EHLERT, Gudrun/STECKLINA, Gerd/FUNK, Heide (Hg.): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim 2011, 162–164, hier 163.

⁹ BUTLER, Judith: Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt/M.1991, 22.

¹⁰ BUTLER 1991, 23.

¹¹ Vgl. ebd., 24.

und Begehren hervorgebracht. Diese performativen Akte erzeugen die „Illusion eines inneren Organisationskerns der Geschlechtsidentität (organizing gender core)“¹². Diese Illusion wird diskursiv aufrechterhalten, „um die Sexualität innerhalb des obligatorischen Rahmens der reproduktiven Heterosexualität zu regulieren.“¹³

2.2 Inter* und trans* Personen

Trans* und inter* Identitäten wurden historisch vielfach durch Fremdbezeichnungen von cisgeschlechtlichen¹⁴ Menschen erfasst, die eng mit pathologisierenden oder normierenden Diskursen verknüpft waren. Dies trug nicht nur zur gesellschaftlichen Marginalisierung bei, sondern führte auch dazu, dass betroffene Personen über einen langen Zeitraum hinweg keine eigene sprachliche Repräsentation¹⁵ in wissenschaftlichen und öffentlichen Debatten fanden. Vor diesem Hintergrund orientiert sich dieses Kapitel an den Selbstbezeichnungen der jeweiligen Communities und stützt sich vorrangig auf Quellen aus der trans* und inter* Community.¹⁶

2.2.1 Inter* Personen

Der Verein *Intergeschlechtliche Menschen* e. V. definiert den Begriff *Intergeschlechtlichkeit* als eine Bezeichnung für biologische Besonderheiten bei der Geschlechtsdifferenzierung. Damit sind bei intergeschlechtlichen Körpern Merkmale vom männlichen sowie weiblichen Geschlecht erkennbar. Das geschlechtliche Erscheinungsbild stellt hinsichtlich der Hormonproduktion, Chromosomen, Körperform und Keimdrüsen eine Mischung männlicher sowie weiblicher Ausprägungen dar.¹⁷ Der Versuch, intergeschlechtliche Menschen an normative Geschlechtsmerkmale anzupassen, führt häufig zu einer Pathologisierung. Dies verlängert und erschwert den

¹² Ebd., 200.

¹³ Ebd.

¹⁴ Die Verwendung des Präfix cis stammt aus dem Aktivismus und wurde in akademischen Kontexten übernommen: „Die Verwendung des Begriffs cisgender ist eine Schwerpunktverlagerung. Dabei geht es darum, nicht trans* sowie inter*(geschlechtliche) Menschen als ‚pathologische Andere‘ zu markieren, sondern die vermeintliche Normalität einer selbst-evidenten, natürlichen cis-zweigeschlechtlichen Identität sowie den damit einhergehenden Kohärenzdruck zu thematisieren, zu markieren und infrage zu stellen [...]“ Demnach handelt es sich bei Menschen, die sich mit dem bei ihrer Geburt zugewiesenem Geschlecht identifizieren können, um cis Männer bzw. cis Frauen. (FÜTTY, Tamás Jule: Gender und Biopolitik. Normative und intersektionale Gewalt gegen Trans*Menschen. Bielefeld 2019, 39).

¹⁵ Sprache ist ein dynamischer Prozess, weshalb sich Begriffe im Laufe der Zeit wandeln können – abhängig von gesellschaftlichen, rechtlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen.

¹⁶ Die Entscheidung, sich auf Selbstbezeichnungen zu konzentrieren, soll daher nicht nur wissenschaftliche Präzision gewährleisten, sondern auch eine ethische Verantwortung reflektieren: nämlich die Perspektiven von trans* und inter* Personen ernst zu nehmen und ihre Selbstdefinitionen als zentralen Bezugspunkt dieser Arbeit anzuerkennen.

¹⁷ Vgl. INTERGESCHLECHTLICHE MENSCHEN E. V. BUNDESVERBAND: Intergeschlechtlichkeit, was ist das? Online unter: <https://im-ev.de/intergeschlechtlichkeit/> (Stand: 02.07.2024).

intensiven Prozess der Auseinandersetzung mit der geschlechtlichen Selbstfindung. Die Bildung ihres individuellen Selbstverständnisses findet dabei in der Gesellschaft kein Vorbild, da konventionelle Rollenzuschreibungen von Mann und Frau nicht weit genug gedacht sind.¹⁸ Damit geht das geschlechtliche Selbstverständnis von inter* Personen aus einer langen „Differenzierungsphase“¹⁹ hervor. Aus dieser Vielfalt heraus ergibt sich die Selbstbezeichnung der Community inter*, die „als ein emanzipatorischer und identitätsbasierter Überbegriff die Vielfalt intergeschlechtlicher Realitäten und Körperlichkeiten bezeichnet.“²⁰ Folglich werden in dieser Arbeit die Termini inter* oder intergeschlechtlich/Intergeschlechtlichkeit verwendet.

2.2.2 Trans* Personen

„Trans* Menschen sind Menschen, denen bei Geburt ein Geschlecht zugewiesen wurde, das nicht ihrer Identität entspricht.“²¹ So wird beispielsweise einem trans* Mann bei der Geburt der Geschlechtseintrag weiblich zugeschrieben, während er sich als männlich identifiziert; eine trans* Frau hat den Geschlechtseintrag männlich erhalten, identifiziert sich aber weiblich.²² Damit „verwandeln“ sich trans* Menschen nicht in das andere Geschlecht, sondern leben durch eine Transition ihre eigentliche Geschlechtsidentität.²³ Diese kann sich auch in einem nicht-binären Sein äußern. Es handelt sich hier um einen Oberbegriff für Menschen mit einer Geschlechtsidentität, „die weder-noch, also weder ganz/immer weiblich, noch ganz/immer männlich ist.“²⁴ Osterkamp weist darauf hin, dass es sich bei der Begrifflichkeit trans* um eine umstrittene Bezeichnung handelt. Zwar soll durch den Asterisk (*) die Vielfalt²⁵ innerhalb der trans*

¹⁸ Vgl. INTERGESCHLECHTLICHE MENSCHEN E. V. BUNDESVERBAND: Intergeschlechtlichkeit, was ist das? Online unter: <https://im-ev.de/intergeschlechtlichkeit/> (Stand: 02.07.2024).

¹⁹ Ebd.

²⁰ SAUER, Arn (2018): Art. Inter*. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): LSBTIQ-Lexikon. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500934/inter/> (Stand: 03.07.2024).

²¹ ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE DES BUNDES: Trans. Online unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/trans/trans-node.html> (Stand: 06.07.2024).

²² Vgl. TRANS*INTER* BERATUNGSSTELLE. EIN PROJEKT DER MÜNCHNER AIDS-HILFE E. V.: Begriffserklärungen. Online unter: <https://www.trans-inter-beratungsstelle.de/de/begriffserklaerungen.html> (Stand: 23.09.2024).

²³ Vgl. DGTI(2024): Identität. Online unter: <https://dgti.org/2024/01/20/identitaet/> (Stand: 02.07.2024).

²⁴ SAUER, Arn (2018): Art. Nicht-binär. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): LSBTIQ-Lexikon. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500940/nicht-binaer/> (Stand: 03.07.2024).

²⁵ Das Begriffskonzept trans* umfasst alle Menschen, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem Geschlechtseintrag übereinstimmt. Es bezieht sich auf alle Personen, die sich als trans*, transgender, transsexuell, genderqueer, genderfucker, gender-fluid, agender, gendervariant, gendergifted, gender-non-conforming, non-binary, nicht-binär, drag queer, drag king, travesti, two-spirit, third gender, ftm (female to male), mtf (male to female), Trans*Frau, Trans*Weiblichkeit, Trans*Mann, Trans*Männlichkeit,

Communities hervorgehoben werden, dennoch ist diesem die Gefahr inhärent „eine Homogenität in einer tatsächlich heterogenen Gruppe [zu] suggerieren.“²⁶

In der Community selbst werden die Termini *Transidentität* sowie *Transgeschlechtlichkeit* verwendet. Mit den Adjektiven *trans**, *trans* oder *transident* wird die „Eigenschaft der persönlichen Empfindung des Mann- /Frau- oder nicht-binär-Seins“²⁷ beschrieben.

2.3 Einschneidende Gesetzgebungen der letzten 50 Jahre

Die folgenden Kapitel legen die zentralen Aspekte des Transsexuellengesetzes (TSG) von 1980, der Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) im Jahr 2018 sowie des neu eingeführten Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) aus dem Jahr 2024 dar.

2.3.1 Das Transsexuellengesetz (TSG)

Beim Transsexuellengesetz (TSG)²⁸ handelt es sich um das Gesetz über die Änderung des Vornamens und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen. Hieraus ergeben sich, auf den Punkt gebracht, zwei Verfahrensschritte, welche nicht zwingend beide vollzogen werden müssen: Diese „betreffen zum einen die Vornamensänderung der betroffenen Person ohne Änderung der registrierten Geschlechtszugehörigkeit (§§ 1–7 TSG) und zum anderen die gerichtliche Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (§§ 8–12 TSG), mit der rechtlich der Wechsel des Geschlechts einhergeht.“²⁹ Die Vornamensänderung wird auch als *kleine Lösung*, der (rechtliche) Geschlechtswechsel als *große Lösung* deklariert.³⁰

In diesem Zusammenhang ist es zur Gewährleistung der Vollständigkeit sinnvoll, das Gesetz selbst in den Fokus zu rücken: Nach § 1 Abs. 1 TSG ist der Vorname einer Person zu ändern, wenn diese sich wegen ihres trans*-Seins nicht mit dem Geschlecht identifizieren kann, welches im Geburtseintrag zu finden ist. Dabei wird die Voraussetzung formuliert, dass die Person diesem

Trans*Person, Transvestit, Cross-Gender oder Crossdresser identifizieren. Mit der Aufzählung soll auf die Vielzahl der Identitäten hingewiesen werden: Diese ist aber nicht als universell und abgeschlossen hinzunehmen. (Vgl. FÜTTY, 43f.)

²⁶OSTERKAMP, Robin Ivy/WÜNSCH, Frederike: Trans* Personen. Zwischen gewollter und ungewollter (Un-)Sichtbarkeit. Zwischen direkter und indirekter Diskriminierung. Wiesbaden 2022, 6.

²⁷ DGTI (2024): Transsexualität/Transsexuell. Online unter: <https://dgti.org/2024/01/20/trans-transsexualitaet-transsexuell/> (Stand: 24.09.2024).

²⁸ Transsexuellengesetz (TSG) vom 10. September 1980, BGBl. I S. 1654, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787).

²⁹ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT (BMI) (o.D.): Transsexuellenrecht. Online unter: <https://www.personenstandsrecht.de/Web/PERS/DE/rechtsbereiche/transsexuellenrecht/transsexuellenrecht-node.html> (Stand: 09.07.2024).

³⁰ Vgl. ebd.

„Zwang“³¹ seit mindestens drei Jahren ausgesetzt ist. Zweitens muss gem. § 1 Abs. 2 TSG mit hoher Wahrscheinlichkeit die Sicherheit bestehen, dass sich diese neue Geschlechtszugehörigkeit nicht mehr ändern wird. Drittens muss nach Abs. 3 gegeben sein, dass die Person

- a) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
- b) als Staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- c) als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Inland hat oder
- d) als Ausländer, dessen Heimatrecht keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt,
 - aa. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder
 - bb. eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhält.

Die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit normiert § 8 Abs. 1 TSG. Bei der Änderung des Geschlechtseintrags gilt gem. § 8 TSG ebenfalls der dreijährige Zwang, sein Geschlecht ändern zu wollen. Vom Gericht ist diesbezüglich festzustellen, dass die Person

- 1. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt
- 2. Nicht verheiratet ist,
- 3. dauernd fortpflanzungsunfähig ist und
- 4. sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist.

Ursprünglich war es für diese *große Lösung* erforderlich, dass betroffene Personen sterilisiert und unverheiratet waren. Damit mussten sie sich zwischen ihrem Recht auf Familie gem. Art. 6 Abs. 1 GG und ihrem Recht auf geschlechtliche Identität gem. Art. 2 S. 2 i. V. m. Art. 1 I 1 GG entscheiden.³² 2011 erklärte das BVerfG diese Voraussetzungen wie folgt für verfassungswidrig:

Es verstößt gegen Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, dass ein Transsexueller, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Transsexuellengesetz erfüllt, zur rechtlichen Absicherung seiner gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nur dann eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen kann, wenn er sich zuvor gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Transsexuellengesetzes einem seine äußeren

³¹ Vgl. Wortlaut des § 1 Abs. 1 TSG.

³² Vgl. MARKWALD, Maya (2020): Die Rechtsstellung von Trans*personen in Deutschland. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/308625/die-rechtsstellung-von-trans-personen-in-deutschland/> (Stand: 09.07.2024).

Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat sowie dauernd fortpflanzungsunfähig ist und aufgrund dessen personenstandsrechtlich im empfundenen und gelebten Geschlecht Anerkennung gefunden hat.³³

Durch die im Gesetz verwendeten Begriffe und die Notwendigkeit, medizinische Gutachten vorzuzeigen, wird eine Pathologisierung von trans* Personen aufrechterhalten und eine selbstbestimmte Entscheidung über das eigene Geschlecht verwehrt.³⁴ Zudem basiert das Gesetz auf der Annahme, dass es nur zwei Geschlechter gibt, da ein Wechsel nur im Rahmen einer Binarität – d. h. zwischen Mann und Frau – möglich ist. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Voraussetzung, Geschlecht müsse etwas Stabiles und Kontinuierliches sein.³⁵ Trans* Personen sind damit einem langen und von Gutachter*innen begleiteten Prozess ausgesetzt, in dem intime Details zu „sexuellen Fantasien, Unterwäsche, Masturbationsverhalten und sonstigen sexuellen Praktiken“³⁶ abgefragt werden. Darüber hinaus sind trans* Personen mit hohen Kosten konfrontiert:

ein Gutachten des Bundes-Familien-Ministeriums verweist auf eine durchschnittliche Höhe von 1.868 €. Der Lesben- und Schwulenverband macht in diesem Kontext deutlich, dass damit sowohl die Grundrechte als auch Intimsphäre von trans* Personen verletzt werden.³⁷

2.3.2 Das Personenstandsgesetz (PStG)

Der Personenstand umfasst nach dem Personenstandsgesetz (PStG)³⁸ Informationen über die Geburt, Eheschließung, Lebenspartnerschaft sowie den Tod. Nach § 1 Abs. 2 PStG sind die Standesämter die zuständigen Behörden. 2018 wurde das PStG durch § 45b PStG, die Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, erweitert. Mit dieser Norm wurde die Entscheidung des BVerfG von 2017 berücksichtigt, die dritte Option einzuführen. Damit steht neben einem männlichen, weiblichen sowie offenen Geschlechtseintrag durch § 22 Abs. 3 PStG auch die Option *divers* zur Verfügung. Der Geschlechtseintrag kann entweder bei der Geburt oder auf Antrag beim Standesamt erfolgen. An dieser Stelle wird auch der Gegensatz zum TSG deutlich. Wurde das Verfahren hier noch über ein Gericht geführt, liegt die Zuständigkeit nun bei den Standesämtern, was kostengünstiger ist und zu einem schnelleren Verfahren beiträgt. Darüber hinaus braucht es nach § 45b Abs. 3 PStG

³³ BVerfG, Beschl. v. 11.1.2011 – 1 BvR 3295/07, NJW 2011, 909.

³⁴ Vgl. MARKWALD 2020.

³⁵ Ebd.

³⁶ LSVD: Das Selbstbestimmungsgesetz: Antworten zur Abschaffung des Transsexuellengesetzes (TSG) & § 45B Personenstandsgesetz. Wir beantworten die wichtigsten Fragen zum Selbstbestimmungsgesetz. Online unter: <https://www.lsvd.de/de/ct/6417-Selbstbestimmungsgesetz#Kritik> (Stand: 02.07.2024).

³⁷ Vgl. ebd.

³⁸ Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2024.

keine psychiatrischen Gutachten zum Nachweis einer Variante der Geschlechtsentwicklung mehr, sondern eine ärztliche Bescheinigung.

Da § 45b Abs. 3 PStG die Voraussetzung einer Variante der Geschlechtsentwicklung festlegt, ist das Gesetz ausschließlich auf inter* Personen anwendbar, „die wegen einer Variante ihrer Geschlechtsentwicklung weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können (...)“³⁹. Daraus ergibt sich allerdings, dass sich binäre und nicht-binäre trans* Personen laut dem BMI nicht auf § 45b PStG berufen können: „Indem es Geschlecht mit medizinischen Diagnosen gleichsetzt, schreibt diese Auslegung die Pathologisierung von Geschlechtern jenseits einer cis-normativen Zweigeschlechterordnung fort.“⁴⁰

2.3.3 Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)

Durch das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)⁴¹ können trans*-, inter* und nicht-binäre Personen leichter ihren Geschlechtseintrag sowie ihren Vornamen ändern.⁴² Nach § 2 Abs. 1 SBGG gilt:

Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die Person gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird.

Damit soll die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen für transgeschlechtliche, nicht-binäre sowie intergeschlechtliche Menschen einheitlich organisiert sein – nicht, wie in den Ausführungen zuvor deutlich geworden ist, in zwei verschiedenen Gesetzen. Das Gesetz soll das verfassungswidrige TSG von 1980 aufheben. Nach § 1 Abs. 1 SBGG intendiert das Gesetz

³⁹ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT (BMI) (2018): Zusätzliche Geschlechtsbezeichnung „divers“ für Intersexuelle eingeführt. Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben [Pressemitteilung vom 14.12.2018]. Online unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/12/drittes-geschlecht.html> (Stand: 10.07.2024).

⁴⁰ MARKWALD 2020.

⁴¹ Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) vom 1. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206).

⁴² Insgesamt gibt es 15 Länder, die ein vergleichbares Gesetz haben. Dazu gehören Argentinien, Chile, Malta, Dänemark, Luxemburg, Belgien, Irland, Portugal, Island, Neuseeland, Norwegen, Uruguay, Schweiz, Spanien und Finnland. (Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2024): Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG). Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg--199332> (Stand: 30.01.2025).)

1. die personenstandsrechtliche Geschlechtsordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken, [und]
2. das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.

Die Änderungen sollen durch eine sog. „Erklärung mit Eigenversicherung“ gegenüber dem Standesamt vorgenommen werden. Damit entfallen sowohl die gerichtliche Entscheidung über die Antragstellung als auch die ursprünglich notwendigen zwei Sachverständigengutachten. Außerdem tritt das Gesetz an die Stelle der derzeitigen Regelung in § 45 b PStG, welche sich ausschließlich auf inter* Personen bezieht.

Die Änderungen sollen drei Monate vor der Erklärung bei einem Standesamt angemeldet werden. Um die Ernsthaftigkeit der Änderung zu stützen, gilt nach § 5 Abs. 1 S. 1 SBGG eine Sperrfrist von einem Jahr, um vor übereilten Entscheidungen zu schützen. Diese Sperrfrist gilt gem. §§ 5 Abs. 1 S. 2, 3 SBGG nicht für Minderjährige. Für Minderjährige unter 14 Jahren können Sorgeberechtigte die Änderungserklärung abgeben. Minderjährige ab 14 Jahren sind eigenständig ermächtigt, diese anzugeben. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist hier die Zustimmung der Sorgeberechtigten oder eine Entscheidung des Familiengerichtes.⁴³

3 Methodik

Die Arbeit basiert methodisch auf der Definition der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse gemäß Udo Kuckartz und Stefan Rädiker.⁴⁴ Sie ist charakterisiert durch mehrere Kodierungsdurchläufe, in denen das Material mit induktiv und/oder deduktiv gebildeten Kategorien kodiert wird. Für die Auswahl des Datenkorpus wurde das Material aus Fachzeitschriften nach Schlagwörtern wie *trans**, *inter**, *Geschlecht*, *Frau*, *Mann*, *gleichgeschlechtliche Paare*, *Homosexualität* und *Gender* untersucht.⁴⁵ Obwohl der Schwerpunkt dieser Arbeit auf dem Diskurs zu *trans** und *inter** Personen liegt, wurde die Schlagwortsuche bewusst umfassend gestaltet, um gegebenenfalls aufzuzeigen, welche thematischen Schwerpunkte die Diskurse kennzeichnen. Die Artikel habe ich dann tabellarisch nach Erscheinungsjahren angeordnet. Die einzelnen Zeitabschnitte um die einschneidenden Gesetzgebungen wurden jeweils um ein Jahr nach und vor der Gesetzgebung erweitert, um den Diskurs in den Wissenschaften nachvollziehen zu

⁴³ Vgl. § 3 Abs. 2 SBGG.

⁴⁴ KUCKARTZ, Udo/RÄDIKER, Stefan: Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Grundlagentexte Methoden. Weinheim Basel 2022, 39.

⁴⁵ Eine Auflistung der untersuchten Fachzeitschriften findet sich im Anhang.

können.⁴⁶ Da der Umfang des gesammelten Datenmaterials im Rahmen dieses Arbeitspapiers nicht bewältigt werden kann und über die Forschungsfrage hinausgeht, habe ich das Material reduziert. Die Auswahl der Zeitschriftenartikel, die in dem Korpus aufgenommen werden, basiert auf folgenden Kriterien:

1. Die Stichwortsuche zu *trans** und/oder *inter** ist positiv
2. Der Diskurs im Text konzentriert sich primär auf die Thematik um *trans** und/oder *inter** Personen

Daraus folgt, dass Artikel, bei denen eine Stichwortsuche zwar positiv war, der Diskurs sich aber durch eine Lektüre als irrelevant für die Forschungsfrage herausgestellt hat, nicht aufgenommen werden.

An dieser Stelle muss auf die Gefahr hingewiesen werden, dass die Auswahl der Zeitschriften die Vielfalt der Positionen resp. Diskurse nicht vollständig abdeckt. In diese Problematik fügt sich auch die Recherche der Artikel anhand von Stichworten. Es besteht die Möglichkeit, dass Artikel aufgrund von irreführenden Slogans oder fehlender Aufmerksamkeit nicht in den Korpus aufgenommen wurden.

Der Analyseprozess des Datenmaterials erfolgt mittels einer induktiven Kategorienbildung, die sich aus dem gesichteten Material ableiten. Es handelt sich hier um einen „aktive[n] Konstruktionsprozess“⁴⁷, der sich aus dem Vorwissen sowie der Sprachkompetenz der Kodierenden ergibt.⁴⁸ Durch die induktive Kategorienbildung, werden zu jedem Diskurs-Abschnitt (Ethik–PStG, Ethik–SBGG, Recht–PStG, Recht–SBGG) eigene Kategorien entwickelt. Dabei wurde jedoch auf Einheitlichkeit geachtet, um die Auswertung des Datenmaterials und den Vergleich der Diskurse sowohl nachvollziehbar als auch übersichtlich zu gestalten. Im Rahmen des Kodierungsprozesses wird der Text dann „sequenziell, d. h. Zeile für Zeile“⁴⁹ durchgegangen.

⁴⁶ Da die Recherchearbeit zu dieser Studie vor Inkrafttreten des SBGG am 01.11.2024 begann, orientiert sich der Diskursabschnitt zum SBGG an dem bereits im Jahr 2023 vorliegenden Gesetzesentwurf. Die Beschränkung der Zeiträume auf ein Jahr vor und nach den Gesetzgebungen erlaubt zwar einen fokussierten Blick, mit dem grundlegende Positionen sowie Entwicklungen herausgearbeitet werden können. Damit bietet die Arbeit eine Möglichkeit, normative Verschiebungen und Veränderungen in den Diskursen sichtbar zu machen. Dabei ist die Einschränkung zu beachten, dass potenziell relevante Entwicklungen, und langfristige Trends unberücksichtigt bleiben können.

⁴⁷ KUCKARTZ/RÄDIKER 2022, 82f.

⁴⁸ Vgl. ebd.

⁴⁹ Ebd., 134.

4 Auswertung der qualitativen Inhaltsanalyse

Die Analyse stützt sich auf ausgewählte Codes, die als relevant für die Beantwortung der Forschungsfragen betrachtet werden und eine Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Diskursen ermöglichen. Die Hauptkategorie *Das Christliche Menschenbild* (Kap. 4.3) bezieht sich allerdings ausschließlich auf den theologisch-ethischen Diskurs. Weitere Kategorien finden sich in der Masterarbeit, die diesem Arbeitspapier zu Grunde liegt. Die Arbeit kann bei Interesse zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.⁵⁰

Die Analyse ist wie folgt strukturiert: Die jeweiligen Hauptkategorien werden im Kontext der Diskurse⁵¹ zur Änderung des PStG und des SBGG analysiert.⁵² Innerhalb dieser Unterkapitel werden die Diskurse der theologischen Ethik sowie der Rechtswissenschaften unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Subkategorien dargestellt. Die kodierten Textstellen werden durch einen Einschub sowie eine kleinere Schriftgröße markiert. In einem dritten Unterkapitel werden die Ergebnisse in Form eines horizontalen und vertikalen Vergleichs zusammengeführt:

	Diskurs zum TSG 1980/1981/1982	Diskurs um die Ände- rung des PStG 2017/2018/2019	Diskurs um das SBGG 2022/2023/2024
Theologische Ethik	/	→	→
Rechtswissenschaften	/	→	→

Tabelle 1: Heskamp, Lena: *Vorgehensweise Analyse*. 2025.

Auf horizontaler Ebene werden die jeweiligen Diskurse innerhalb einer Wissenschaft miteinander verglichen. Auf Basis dieser Ergebnisse erfolgt dann ein vertikaler Vergleich zwischen der theologischen Ethik und der Rechtswissenschaft. In dem Diskurs-Abschnitt um das TSG wurden in beiden Wissenschaften keine Einträge zu trans* und inter* Identitäten gefunden.⁵³ In der theologischen Ethik ist die Auseinandersetzung mit den Themen *Frau und Kirche* (starker Fokus), *Ehe und Familie* sowie *Sexualität* präsent. Im Recht wurde lediglich ein Eintrag in der Zeitschrift *Juristische Schulung (JuS)* zum TSG gefunden. Dieser Artikel hat sich für die vorliegende Arbeit jedoch als nicht ergiebig erwiesen. Aus diesem Grund umfasst die Auswertung kein Unterkapitel

⁵⁰ HESKAMP, Lena: Normative Diskurse zu trans* und inter* Personen. Eine qualitative Analyse theologisch-ethischer und rechtswissenschaftlicher Fachbeiträge (Unveröffentlichte Masterarbeit). Universität Münster 2025.

⁵¹ Um die Arbeit sprachlich abwechslungsreich zu gestalten, wird häufig auch die Kurzform *PStG-Diskurs* bzw. *SBGG-Diskurs* verwendet.

⁵² Die Inhalte aus Kap. 2.3 *Einschneidende Gesetzgebungen der letzten 50 Jahre* werden für die folgenden Kapitel vorausgesetzt.

⁵³ Vgl. HESKAMP 2025, Anhang 1 *Tabellen zur Mikrorecherche*.

zum Diskurs um das TSG. Die Tatsache, dass in dem Zeitabschnitt zum TSG keine Einträge um die Stichworte *trans** und *inter** gefunden werden konnten, darf aber nicht unbeachtet bleiben. Mit dieser Erkenntnis setze ich mich in Kapitel 6 *Ergebnissicherung* auseinander.

4.1 Binarität als Ordnungsprinzip

Binarität als Ordnungsprinzip bezeichnet ein grundlegendes Strukturierungs- und Denkmuster, das auf dichotomen Gegensätzen (*männlich* und *weiblich*) basiert. Diese Hauptkategorie möchte eine Basis für die weitere Auseinandersetzung mit der Diskussion um Geschlecht schaffen. Dazu soll deutlich gemacht werden, dass sowohl die theologisch-ethische als auch die rechtswissenschaftliche Tradition von einer Binarität geprägt ist, die gleichzeitig auch als gesellschaftliches Ordnungssystem fungiert. Die Diskussion um *trans** und *inter** Personen ist folglich stets von dieser tief verankerten binären Tradition geprägt und stellt gesellschaftliche Ordnungen in Frage.

4.1.1 Diskurs um die Änderung des PStG – Theologische Ethik

Das Geschlecht eines Menschen ist eine der wichtigsten Kategorien nach der Menschen ihre Mitmenschen einordnen und mit deren Hilfe sie ihre Beziehungen organisieren.⁵⁴

Ein Geschlecht, das uneindeutig ist oder sich nicht in die äußere Erscheinung fügt,

führt zu Unsicherheiten und Irritationen, überdies nicht selten zu dem mehr oder weniger bewussten Bestreben, das ›wirkliche‹ Geschlecht des Gegenübers herauszufinden.⁵⁵

Diese Textsegmente heben hervor, dass das Geschlecht nicht nur eine biologische Eigenschaft ist, sondern vor allem eine soziale und kulturelle Kategorie. Es ist eines der ersten Merkmale, anhand dessen sich Menschen gegenseitig einordnen können. Die Binarität der Geschlechter ist in den sozialen Strukturen so tief verankert, dass Menschen an dieser sicherheitsstiftenden Ordnung durch Kategorisierung festhalten wollen. Es zeigt sich hier eine

Vorstellung von Natur als statisch und in eindeutige Kategorien geordnet⁵⁶,

die auf den Körper und die Identität übertragen wird. In Bezug auf geschlechtliche Vielfalt wird folglich versucht, an dieser Ordnung festzuhalten und queere Geschlechtsidentitäten in

⁵⁴ KNAUB, Stefanie: Körper und Geschlecht als ein Werden in Unordnung. In: KLÖCKER, Katharina/LAUBACH, Thomas/SAUTERMEISTER, Jochen (Hg.). Jahrbuch für Moraltheologie (Gender – Herausforderung für die christliche Ethik 1). Freiburg/Basel/Wien 2017, 115–137, hier 115.

⁵⁵ SCHREIBER, Gerhard: Geschlecht als Leerstelle? Zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gegen die Versagung eines dritten Geschlechtseintrags. In: Ethik und Gesellschaft. Ökumenische Zeitschrift für Sozialethik (Sozialethik der Lebensformen 1). Köln 2017, 1–30, hier 1.

⁵⁶ KNAUB 2017, 121.

bekannte Kategorien einzuordnen. Das Verhalten, das „wirkliche“ Geschlecht zu ermitteln, weist auf eine normative Gewalt hin, die darauf besteht, dass Geschlecht klar erkennbar sein muss. Menschen, die sich außerhalb dieser Norm bewegen, werden somit oft marginalisiert oder unter Druck gesetzt, sich einer der bestehenden Kategorien anzupassen. Damit wird eine

soziale Ordnung von Geschlecht [sichtbar], die es nicht ertragen kann, durch intersexuelle Körper in Unordnung gebracht zu werden.⁵⁷

Darüber hinaus werden Diskussionen über das körperliche Geschlecht oft nicht isoliert geführt, sondern mit Themen wie sexuelle Orientierung, (heterosexuelle) Ehe und Familie verknüpft:

Deutlich ist, dass, wenn es um das körperliche Geschlecht geht, immer auch die Themen der sexuellen Orientierung, der heterosexuellen Ehe und der in ihr verwirklichten Familie im Hintergrund – oft auch im Vordergrund – stehen, und angesichts des komplizierten Verhältnisses lässt spekulieren, ob wirklich die anthropologische Frage der körperlichen Grundlage der Geschlechtsidentität und die Ganzheitlichkeit des menschlichen Subjektes als Geist-Körper verhandelt wird, oder ob es um die Bewahrung heteronormativer Familienformen und den Schutz der darauf beruhenden gesellschaftlichen wie kirchlichen Machtstrukturen geht.⁵⁸

Die Textstelle weist kritisch auf die Verknüpfung der körperlichen Grundlage der Geschlechtsidentität mit dem Thema Sexualität und den damit einhergehenden heterosexuellen Normvorstellungen hin. Damit betont der Text die Rolle von heteronormativen Familienformen als stabilisierendes Element gesellschaftlicher sowie kirchlicher Macht. Die binäre Geschlechterordnung und die normative Heterosexualität werden also genutzt, um die soziale Ordnung und Hierarchie zu sichern. Des Weiteren impliziert die sprachliche Gestaltung („ob wirklich (...) verhandelt wird“) Skepsis gegenüber den eigentlichen Zielen solcher Diskussionen. Es wird angedeutet, dass die Auseinandersetzung mit Geschlecht und Geschlechtsidentität oft nur vordergründig um anthropologische Fragen kreist. Folglich stellt der Text zur Debatte, ob die eigentliche Absicht ist, bestehende gesellschaftliche und kirchliche Machtstrukturen zu erhalten. Dies wirft die Frage auf, ob solche Diskussionen tatsächlich Raum für Vielfalt und individuelle Freiheit schaffen oder ob sie letztlich dazu dienen, abweichende Lebensweisen zu delegitimieren. Das kodierte Material regt folglich dazu an, die Motive hinter den Debatten zu Geschlechtervielfalt kritisch zu hinterfragen. Die theologische Ethik reflektiert daher ein fest verankertes binäres Verständnis von Geschlecht, das

⁵⁷ Ebd. 126.

⁵⁸ Ebd., 121.

[n]icht nur ein konstitutives Merkmal unseres Alltagsbewusstseins [ist], sondern auch eine selbstverständliche Gegebenheit der bestehenden Gesellschafts- und Rechtsordnung.⁵⁹

Zudem setzt sich der theologisch-ethische Diskurs mit lehramtlichen Dokumenten auseinander. Die katholische Kirche geht stark von der Annahme einer Existenz zweier eindeutiger Geschlechter aus:

Das Dokument „Als Mann und Frau schuf er sie. Für einen Weg des Dialogs zur Genderfrage in der Bildung“, das am Pfingstmontag veröffentlicht wurde, richtet sich gegen die Vorstellung, Geschlechterrollen seien frei wählbar.⁶⁰

Die katholische Kirche sieht Geschlechterrollen als naturgegeben und statisch, basierend auf einem binären Verständnis von männlich und weiblich. Dies spiegelt eine essentialistische Perspektive wider, die Geschlecht als unveränderliche biologische Tatsache versteht. Der Dialog, den das Dokument verspricht, scheint daher stark eingeschränkt zu sein, da es von vornherein progressive Ansätze, die Geschlecht als soziale Konstruktion oder als fluide betrachten, ausschließt. Diese Position zeigt sich auch in der Haltung der Kirche gegenüber trans* Menschen:

[Zitat von Kirchenrechtler Peter Förster aus dem Text von Goertz 2017; Anm. L. H.] „In insgesamt drei Schreiben bezieht die Kongregation für die Glaubenslehre Stellung zum Phänomen Transsexualität. In ihrem ersten Schreiben vom 28. Mai 1991 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz [veröffentlicht in: *De Processibus Matrimonialibus* 2, 1995] stellt sie fest, dass eine Person, die sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt und dieses nach entsprechenden medizinischen Eingriffen auch phänotypisch darstellt, biologisch immer noch dem gleichen Geschlecht angehört.“⁶¹

Diese Aussage verdeutlicht die kirchliche Ablehnung der Vorstellung, dass trans* Personen tatsächlich ihre Geschlechtszugehörigkeit ändern können. Die katholische Kirche macht die Geschlechtsidentität folglich an biologischen Merkmalen fest

Sie scheinen alle davon auszugehen, dass jede Person [Autor bezieht sich auf trans* Personen; Anm. L. H.] letztlich in der Lage ist oder durch Therapie in die Lage versetzt

⁵⁹ SCHREIBER 2017, 1.

⁶⁰ WIEGELMANN, Lucas: Rom veröffentlicht Gender-Schreiben. Bildungskongregation. In: HK73/7 (2019), 51.

⁶¹ GOERTZ, Stephan: Ein katholisches Upgrade. Transsexualität. In: HK 71/5 (2017), 27–30, hier 28. [Goertz bezieht sich hier auf folgende Referenzquelle: FÖRSTER, Peter: Transsexualität und ihre Auswirkungen auf die Ehefähigkeit. Eine kanonische Untersuchung (Dissertationen. Kanonistische Reihe, 24.). München 2013.]

werden kann, ihre „natürliche“ (durch Chromosomensatz gegebene) männliche oder weibliche Geschlechtsidentität anzunehmen.⁶²

und lässt soziale sowie psychologische Aspekte außer Acht. Trans* Identitäten werden als eine Art Abweichung oder Störung verstanden, die therapierbar ist. Hier zeigt sich eine pathologisierende Haltung, die trans* Personen nicht als legitime Identitäten anerkennt. Sie werden vielmehr als etwas betrachtet, das korrigierbar ist.

Das Datenmaterial äußert jedoch Kritik gegenüber der Annahme eines „natürlichen“ Geschlechts und verweist dabei auf inter* Menschen:

Gerade die Vereindeutigung des intersexuellen Körpers durch operative Eingriffe, die auf einer Idealvorstellung von Größe und Form der Genitalien basiert, die doch selbst bei geschlechtlich ‚eindeutigen‘ Menschen eine breite Variation aufweisen, entlarvt die Prägung auch des scheinbar natürlichen Geschlechts durch soziale Normen, oder vielleicht eher Wunschvorstellungen, die höher gewertet werden als die körperlich gegebenen.⁶³

Damit wird der katholischen Position ein Verständnis von Geschlecht unter Berücksichtigung sozialer Faktoren entgegengestellt. Die kulturell und sozial geprägten Normen der Geschlechtsbinarität verdeutlichen, dass gesellschaftlich verankerte Idealvorstellungen eine normative Gewalt entfalten. In diesem Kontext dient die Vorstellung von „natürlich“ weniger als objektive Realität, sondern eher als Instrument, die soziale Ordnung und das binäre Geschlechtersystem aufrechtzuerhalten:

Jedenfalls ist festzuhalten, dass die Geschlechtsinkongruenz als die Sprengung eines Schemas wahrgenommen wird, an dem offenbar unter allen Umständen festgehalten werden soll.⁶⁴

4.1.2 Diskurs um die Änderung des PStG – Rechtswissenschaften

In dieser Kategorie wird deutlich, dass die rechtswissenschaftliche Tradition von einem binären Geschlechtersystem geprägt ist:

⁶² GOERTZ 2017, 29.

⁶³ KNAUB 2017, 132.

⁶⁴ GOERTZ 2017, 30.

Unter Hinweis auf die bis dahin einschlägige Verfassungsrechtsprechung hebt der BGH hervor, dass die gesamte Rechtsordnung, insbesondere das Familienrecht, von einem binären Geschlechtersystem ausgehe.⁶⁵

Dies lässt sich auf das Verständnis von Geschlecht im Grundgesetz zurückführen, welches sich an einer biologisch begründeten Binarität orientiert:

Der Begriff „Geschlecht“ im Sinne des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 2 GG) ist identisch mit dem dargestellten biologischen Geschlecht. Das Grundgesetz kennt kein anderes Geschlecht und kann es auch gar nicht kennen.⁶⁶

Ein Mensch ist immer entweder ein Mann (definiert als Spermien-Produzent) oder eine Frau (d. h. Bereitstellerin von Eizellen mit Gebärfunktion).⁶⁷

Es zeigt sich hier ein Verständnis von Geschlecht als männlich oder weiblich, das weitere Identitäten ausschließt. Diese binäre Auffassung prägt vor allem das Familienrecht, welches das gesellschaftliche Zusammenleben organisiert und strukturiert. Dadurch sind trans* und inter* Personen qua Rechtssystem als marginalisierte Gruppe von diversen (Gesellschafts-)Ordnungen ausgeschlossen. Das Datenmaterial zeigt zudem kritische Positionen zu der Entscheidung des BVerfG, einen weiteren Geschlechtseintrag einzuführen:

Wenn man an der Ordnungsfunktion des Geschlechts (z. B. für statistische Zwecke) festhalten will, dann würde eine große Zahl von Optionen Probleme aufwerfen.⁶⁸

Geschlecht als binäre Ordnungsfunktion ist damit in gesellschaftlichen Strukturen tief verankert, sodass ein Aufbrechen dieser Binarität zu Problemen führen würde.

4.1.3 Diskurs um das SBGG – Theologische Ethik

Das Datenmaterial dieser Kategorie beleuchtet kritisch den Zwang zur Einordnung, der sich aus der Binarität der Geschlechter ergibt, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben, insbesondere im Hinblick auf geschlechtliche Vielfalt. Im Fokus steht vor allem eine Auseinandersetzung mit der Kirche resp. mit lehramtlichen Dokumenten. Das kodierte Material betont, dass hinter der binären Geschlechterordnung ein

⁶⁵ MÄRKER, Klaus: Drittes Geschlecht? Quo vadis Bundesverfassungsgericht? In: NZFam 5/1 (2018), 1–5, hier 1f.

⁶⁶ MÄRKER 2018, 3.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ SANDERS, Anne: Hat das Recht ein Geschlecht? In: NZFam 5/6 (2018), 241–243, hier 243.

kirchlich gestützter gesellschaftlicher Einordnungszwang [steht], der die Autonomie des Einzelnen verletzt statt ermöglicht. Das zeigt der Vergleich der Behandlung von Inter- und Transmenschen.⁶⁹

Somit soll nach römischer Positionierung entgegen wissenschaftlichen Erkenntnissen bei inter* Personen die Geschlechtsidentität – beschränkt auf männlich oder weiblich – sichtbar gemacht werden:

„Als Mann und Frau erschuf er sie“ (2019) [...] behauptet im Tenor einer Tatsachenfeststellung, es sei „im Fall der sexuellen Unbestimmtheit die Medizin (...), die therapeutisch eingreift (...) mit dem Ziel, die konstitutive Identität deutlich zu machen“ (24). Diese Position ist wissenschaftlich überholt. Medizinisch nicht notwendige Operationen an intergeschlechtlichen Kindern werden heute aus menschenrechtlichen Gründen als nicht zu rechtfertigender Eingriff in die körperliche Integrität scharf kritisiert.⁷⁰

Auf der anderen Seite

werden bei Transmenschen geschlechtsangleichende Operationen vehement abgelehnt und erschwert. Menschen, die sich nach einer Übereinstimmung von Gewissheit und Körperlichkeit sehnen, werden verurteilt. Dabei zeigt sich 99% der operierten Transmenschen zufrieden.⁷¹

Im Umgang mit trans* und inter* Personen zeigt sich folglich ein starres Festhalten der katholischen Position an den bereits vorhandenen binären Kategorien und den Wunsch, diese queeren Identitäten einordnen zu können:

[Zitat von Gerhard Schreiber, geäußert auf einer Tagung zu Inter- und Transgeschlechtlichkeit der Kath. Akademie in Bayern; Anm. L. H.] Die Natur liebt Vielfalt, die Theologie liebt Ordnungen.⁷²

Obgleich sich der Diskurs innerhalb der theologischen Ethik durch eine kritische Auseinandersetzung mit der Binarität der Geschlechter als progressiv charakterisieren lässt, zeigt das Material auch Textsegmente, die diese befürworten. Zentral ist in diesem Kontext das Argument der Seltenheit:

Abweichungen von der normalen somato-sexuellen Geschlechtsentwicklung sind insgesamt sehr selten und stellen die Tatsache der grundsätzlichen

⁶⁹ NAURATH, Hilde: Eine neue Ordnung. In: HK 76/12 (2022), 4–5, hier 5.

⁷⁰ HEIMBACH-STEINS, Marianne: Gottes geliebte Geschöpfe. Transidente und intergeschlechtliche Menschen. In: HK 76/11 (2022), 28–30, hier 30.

⁷¹ NAURATH 2022, 5.

⁷² Ebd., 4.

Zweigeschlechtlichkeit der menschlichen Gattung nicht wirklich in Frage, sondern sind vielmehr ein Argument für die Binarität der Geschlechter.⁷³

Geschlechtliche uneindeutige Körper bleiben eine – meist in ihrer Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigte – Ausnahme.⁷⁴

Die Argumentation beruht auf der Annahme, dass die Häufigkeit von Phänomenen ein Maßstab für ihre normative Bedeutung sei. Darüber hinaus spiegelt die biologisch-reproduktive Fortpflanzungsfähigkeit eine Perspektive wider, die Geschlecht eng mit Fortpflanzung verknüpft. Diese Sichtweise ignoriert jedoch andere Dimensionen von Geschlecht, wie soziale, psychologische oder kulturelle Aspekte. Die Darstellung uneindeutiger Körper als Ausnahme birgt die Gefahr, sie außerhalb der etablierten Norm zu verorten und dadurch zu stigmatisieren und zu marginalisieren.

Diese Ergebnisse zeigen eine Norm, die auch das gesellschaftliche Zusammenleben bestimmt. Die Auswertung hat ergeben, dass diese Norm nicht nur geschlechtliche Vielfalt betrifft, sondern auch die Bereiche Sexualität und Partnerschaften einschließt. Partnerschaften,

die den Normerwartungen nicht entsprechen, wird unverändert die Legitimität abgesprochen.⁷⁵

Dies impliziert gleichzeitig auch eine Exklusion, die sich in gesellschaftlichen Strukturen verfestigt.⁷⁶ Neben dieser Exklusion kommt es auch zur Pathologisierung und Diskriminierung:

Menschen, die gleichgeschlechtlich lieben, werden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung pathologisiert und erfahren allenfalls Mitleid. Ihre Partnerschaften – und damit auch jede betroffene Person individuell – werden diskriminiert, weil sie der postulierten Normvorstellung nicht entsprechen können (Katechismus der Katholischen Kirche, 2357–2359). Inter- und transgeschlechtliche Personen werden noch radikaler ausgegrenzt: In dem skizzierten Ordnungsrahmen ist für ihre Geschlechtsidentitäten kein Platz vorgesehen.⁷⁷

Das Textsegment zeigt, dass die kirchliche Lehrposition auf einer binären und biologisch-essentialistischen Vorstellung von Geschlecht basiert. Hier wird deutlich, dass normativ geprägte Systeme auf Identitäten und Lebensrealitäten einwirken. Der Ausschluss von inter* und trans* Personen unterstreicht die begrenzte Anpassungsfähigkeit dieser Ordnung. Dabei wird nicht nur die

⁷³ KORTE, Alexander/SIEGEL, Stefan: Geschlechterdifferenzen in der Gesundheitsversorgung trans-, „cis-“ und inter-geschlechtlicher Menschen. In: Zeitschrift für medizinische Ethik 70/2 (2024), 214–229, hier 221.

⁷⁴ KORTE 2024, 221.

⁷⁵ HEIMBACH-STEINS 2022, 29.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Ebd.

Legitimität von inter* und trans* Identitäten infrage gestellt; diese Personen werden systematisch und tiefgreifend marginalisiert. Darüber hinaus macht der Abschnitt deutlich, dass nicht nur Geschlechtsidentitäten, die von der Norm abweichen, diskriminiert werden. Auch Menschen mit homosexueller Orientierung erfahren eine Pathologisierung und werden benachteiligt.

Interessant ist diesbezüglich, dass der Kodierungsprozess den Code *Trans- und Intergeschlechtlichkeit + Homosexualität* ergeben hat. Hier zeigt sich, dass Geschlechtsidentität und Sexualität häufig nicht getrennt betrachtet, sondern in einem gemeinsamen Deutungsrahmen verhandelt werden:

Ebenso können trans- oder homosexuelle Menschen als Trauzeugen zugelassen werden.⁷⁸

Angesichts der Tatsache, dass bei manchen der Betroffenen eine sexuelle Traumatisierung, Gewalterfahrung oder eine abgewehrte (ich-dystone) Homosexualität ein mögliches Motiv für transsexuelle Fantasien bzw. den Wunsch nach einem „Geschlechtswechsel“ sein kann, erfordert die diagnostische Klärung ein hohes Maß an fachlicher Expertise, die sich neben allgemeinen entwicklungspsychiatrischen optimaler Weise auch auf spezielle sexualtherapeutische Kenntnisse erstreckt.⁷⁹

Diese Kategorie soll nicht in ihrer Ausführlichkeit dargelegt werden.⁸⁰ Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität nicht als eigenständige Kategorien behandelt werden; Geschlecht wird in Relation zur sexuellen Orientierung gedacht. Dies basiert auf heteronormativen und binären Geschlechtervorstellungen, wodurch Geschlecht nicht als eigenständige Kategorie anerkannt wird. Stattdessen wird es in ein System eingebettet, das cisgeschlechtliche Identitäten und heterosexuelle Normen als Ausgangspunkt nimmt, während alternative Identitäten marginalisiert oder unsichtbar gemacht werden. Dadurch wird nicht nur die Stabilisierung normativer Vorstellungen gefördert, sondern auch eine differenzierte Wahrnehmung geschlechtlicher Vielfalt erschwert.

4.1.4 Diskurs um das SBGG –Rechtswissenschaften

In der rechtswissenschaftlichen Debatte hat sich aus dem Kodierungsprozess keine ähnliche Kategorie ergeben. Der Diskurs wird sehr praxisorientiert und rechtstechnisch geführt. Dies zeigt z. B. der Code *Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)* (Kap. 4.2.4.2), der sich primär auf die Frage nach der Umsetzung des SBGG bezieht und dabei die rechtliche Repräsentation sowie die Anerkennung von trans* und inter* Personen in den Mittelpunkt stellt. Damit zeigt sich auch, dass

⁷⁸ BRAND, Fabian: Transgeschlechtliche Menschen werden zur Taufe zugelassen. Dikasterium für die Glaubenslehre. In: HK 77/12 (2023), 40.

⁷⁹ KORTE 2024, 226f.

⁸⁰ Weitere kodierte Textstellen finden sich im Anhang der Arbeit von HESKAMP (2025).

die binären Grundlagen, die das Verständnis von Geschlecht im Grundgesetz prägen, mit den Debatten um geschlechtliche Vielfalt um das SBGG herausgefordert und weiterentwickelt werden.

4.1.5 Zusammenführung der Ergebnisse

Die theologisch-ethischen Diskurse betonen die binäre Geschlechterordnung als zentrale Struktur, die tief in kirchlichen und gesellschaftlichen Normen verwurzelt ist. Die theologische Ethik nimmt diesbezüglich die Funktion einer kritischen Instanz ein und setzt sich mit der Kirche resp. mit lehramtlichen Dokumenten auseinander. Während die theologische Ethik Geschlecht auch als soziale und kulturelle Kategorie definiert, hält das römische Lehramt an der tief verankerten Tradition der Binarität fest. Der Diskurs zur Änderung des PStG weist bereits auf eine normative Gewalt hin, die an dem Leitsatz „Ordnung durch Klassifizierung“ festhält. Dadurch sind queere Menschen von dieser Ordnung ausgeschlossen. Obgleich der Diskurs auch Positionen darlegt, die die Binarität befürworten, wird die Stellung von trans* und inter* Personen im römischen Lehramt mehrheitlich kritisch bewertet. Der SBGG-Diskurs verweist weiter auf einen Einordnungszwang, der sich aus der Binarität ergibt. Insgesamt thematisiert das Material in diesem Rahmen auch die Pathologisierung und Diskriminierung, die trans* und inter* Personen erfahren.

Darüber hinaus hat sich aus dem Datenmaterial ergeben, dass Geschlecht und Sexualität häufig nicht klar unterschieden werden. Damit zeigt sich nicht nur eine Ordnungsstruktur durch die Binarität der Geschlechter, sondern es werden auch heteronormative Vorstellungen, die das Zusammenleben innerhalb von Partnerschaften und Familien legitimieren, sichtbar. Der Diskurs zum SBGG setzt sich vertieft mit dieser Thematik auseinander, da der Code *Trans- und Intergeschlechtlichkeit + Homosexualität* konstatiert werden konnte.

Der Diskurs in den Rechtswissenschaften beschränkt sich in dieser Kategorie auf die Änderung des PStG. Die Textstellen verdeutlichen, dass das Rechtssystem resp. das Familienrecht auf einem binären Verständnis von Geschlecht fußt, welches sich stark auf biologisch definierte Kategorien stützt. Es wird deutlich, dass die Binarität eine fundamentale Ordnungsfunktion hat und die Einführung eines weiteren Geschlechtseintrags zu rechtlichen Herausforderungen führt. Diese Normativität zeigt dementsprechend auch, dass trans* und inter* Personen systematisch ausgeschlossen werden. Positiv ist folglich hervorzuheben, dass sich dieser Code im Diskurs um das SBGG nicht ergeben hat. Der praxisorientierte und rechtstechnische Fokus basiert auf der Prämisse der (geschlechtlichen) Selbstbestimmung und zielt darauf ab, geschlechtliche Vielfalt zu repräsentieren.

Der vertikale Vergleich lässt sich abschließend kurzfassen: Zwar unterscheiden sich die Diskurse der theologischen Ethik und der Rechtswissenschaften nicht nur in ihrem Umfang, sondern auch in ihrer Diskursart – insbesondere durch ihre moralische bzw. rechtstechnische Ausrichtung. Es

wird jedoch deutlich, dass sowohl die rechtswissenschaftliche als auch die theologisch-ethische Tradition von einer binären Geschlechterordnung geprägt ist, welche eine normative Grundlage der Gesellschaft bildet. Diesbezüglich zeigen beide Diskurse auch, dass Geschlecht mit heteronormativen Vorstellungen von Ehe und Familie einhergeht.

4.2 (Nicht) geleistete Anerkennung

Die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt stellt eine gesellschaftlich und juristisch komplexe Herausforderung dar. In diesem Kapitel wird untersucht, unter welchen Bedingungen geschlechtliche Identitäten rechtlich, sozial und theologisch anerkannt oder marginalisiert werden. Ziel ist es, die Mechanismen und Argumentationsmuster hinter geleisteter und nicht geleisteter Anerkennung zu analysieren und sichtbar zu machen. Dabei stehen die strukturellen, rechtlichen, sozialen und kirchlichen Faktoren im Fokus, die diesen Prozess beeinflussen. Sowohl der theologisch-ethische als auch der rechtswissenschaftliche Diskurs setzen sich mit der Frage auseinander, inwiefern bestehende Normen und institutionelle Ordnungen geschlechtliche Identitäten einbinden oder ausschließen.

4.2.1 Diskurs um die Änderung des PStG – Theologische Ethik

4.2.1.1 *Würde und Identität*

In den untersuchten Dokumenten wird geschlechtliche Vielfalt im Kontext der (nicht) geleisteten Anerkennung unter dem Aspekt der Würde und Identität diskutiert. Auffällig ist, dass sich der Diskurs vor allem mit Intergeschlechtlichkeit auseinandersetzt:

Inter[geschlechtlichkeit] umfasst, als Variante des Geschlechts, neben biologischen auch psychische und soziale Aspekte und erstreckt sich somit in die Bereiche persönlicher Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Sichtbarkeit und sozialer Definitionshoheit. Eine der eigenen Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister ist für die beschwerdeführende Person deshalb keineswegs nur »rein deklaratorischer Natur« (BGH, Beschluss v. 22.6.2016, Az.: XII ZB 52/15, Rn. 24), sondern von großer persönlicher und sozialer Bedeutung.⁸¹

Die Textstelle hebt hervor, dass Intergeschlechtlichkeit nicht nur eine biologische, sondern auch eine psychische und soziale Dimension umfasst. Hier manifestiert sich ein Verständnis von Geschlecht, das die durch binäre Normen geprägten Vorstellungen dekonstruiert und um eine diversifizierte Perspektive erweitert. Darin wird eine Grundlage zur Anerkennung queerer Identitäten geschaffen:

⁸¹ SCHREIBER 2017, 14f.

Jeder Mensch, auch ein intergeschlechtlicher, hat ein Geschlecht.⁸²

Dieses mehrdimensionale Verständnis von Geschlecht geht mit dem Motiv der Selbstbestimmung einher. Das Textsegment betont die Verbindung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Sichtbarkeit, wodurch der Eintrag im Personenstandsregister entsprechend dem eigenen Geschlecht primär eine persönliche sowie soziale Bedeutung hat. Er leistet nicht nur einen Beitrag zur Anerkennung auf individueller Ebene, sondern auch zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Geschlechtsidentität. Folglich ist die Anerkennung von queeren Geschlechtsidentitäten eng mit der rechtlichen Repräsentation verbunden. Es wird an die Gestaltung einer Rechtsordnung appelliert,

die es nicht zulässt, dass Menschen aufgrund eines statischen und unzureichend differenzierten Menschenbildes strukturelle Benachteiligung und Ausgrenzung erleiden müssen.⁸³

Dies impliziert, dass binäre Geschlechterordnungen nicht ausreichen, um die Vielfalt menschlicher Identitäten abzubilden. Die Textstelle verweist kritisch auf die Tatsache, dass Menschen, die sich nicht als männlich oder weiblich identifizieren, strukturell benachteiligt werden. Diese Thematik wird in dem Code *Soziale und rechtliche Strukturen* dieses Kapitels tiefergehend ausgeführt.

Weiter begründet das Datenmaterial die Forderung nach rechtlicher Anerkennung durch die unantastbare Würde des Menschen gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG:

Den Bedürfnissen inter[geschlechtlicher] Menschen, die sich weder dem ›weiblichen‹ noch dem ›männlichen‹ Geschlecht zuordnen können und wollen, ist deshalb mit der Ermöglichung eines ihrem Geschlecht entsprechenden Geschlechtseintrags Rechnung zu tragen. Der dabei zu erwartende administrative und gesetzgeberische Aufwand rechtfertigt keine (fortdauernde) Verletzung von Grundrechten. Die Forderung nach einer rechtlichen Anerkennung inter[geschlechtlicher] Menschen durch Ermöglichung einer nicht-binären Eintragungsoption im Personenstandsregister erfolgt aber nicht allein unter der Maßgabe der konsistenten Gestaltung der Rechtsordnung, sondern aus Achtung und Respekt vor dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung, das in der gemäß Art. 1 Abs. 1 GG verbürgten unantastbaren Würde eines jeden Menschen begründet liegt.⁸⁴

Mit Blick auf die Frage nach (nicht) geleisteter Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt zeigt die Auswertung des Datenmaterials einen Zusammenhang von Würde, geschlechtlicher Selbstbestimmung und Identität: Die geschlechtliche Selbstbestimmung liegt in der unantastbaren

⁸² Ebd., 20.

⁸³ Ebd., 23.

⁸⁴ Ebd., 20.

Würde des Menschen nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG begründet und rechtfertigt die Forderung und Notwendigkeit einer rechtlichen sowie gesellschaftlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität durch rechtliche Repräsentation. Diesbezüglich darf der administrative Aufwand nicht die Verletzung von Grundrechten legitimieren.

Das Datenmaterial zeigt, dass der theologisch-ethische Diskurs auf rechtliche Transformationen reagiert und diese in seine Auseinandersetzungen einbezieht. Die hier erkennbare Position zu Gunsten der Änderung des Personenstandsregisters bietet eine moralische Basis in der Auseinandersetzung mit geschlechtlicher Vielfalt und leistet einen grundlegenden Beitrag zur Anerkennung. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass der Code zwar über die Würde und Identität eines Menschen die Notwendigkeit nach Anerkennung durch rechtliche Repräsentation herausarbeitet, in diesem Kontext aber ausschließlich inter* Personen Erwähnung finden. Nur ein Textsegment bezieht sich auf die Identität von trans* Personen,

[d]ie aber so wenig frei gewählt und veränderbar ist wie die anderen Weisen der Geschlechtsidentität.⁸⁵

Die Aussage erkennt folglich an, dass die Geschlechtsidentität von trans* Personen nicht als willkürlich und frei wählbar angesehen werden darf. Dies beinhaltet eine Anerkennung der Authentizität und Unverfügbarkeit von Geschlechtsidentität. Dennoch handelt es sich hier um eine vage und allgemein gehaltene Aussage. Wesentliche Aspekte wie die soziale Unsichtbarkeit und die rechtliche Diskriminierung von trans* Personen werden nicht adressiert. Die fehlende Auseinandersetzung mit trans* Personen und weiteren Geschlechtsidentitäten ist ein Indiz für nicht geleistete Anerkennung.

4.2.1.2 Soziale und rechtliche Strukturen

Im Folgenden werden gesellschaftliche und juristische Rahmenbedingungen beschrieben, die die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ermöglichen oder verwehren. Wie in der ersten Hauptkategorie *Geschlecht als Ordnungsprinzip* (Kap. 5.1) dargestellt wird, ist sowohl die theologische als auch die rechtliche Tradition von einer binären Geschlechterordnung geprägt. Dieses

institutionell und kulturell dominierende Ordnungsprinzip der Zweigeschlechtlichkeit [evoziert und perpetuiert] vielfältige Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen für Personen, die nicht in das Schema einer binären Geschlechterordnung passen bzw. passen wollen.⁸⁶

⁸⁵ GOERTZ 2017, 29.

⁸⁶ SCHREIBER 2017, 15.

Der Begriff „institutionell“ verweist auf Strukturen, Gesetze resp. Systeme, die das binäre Geschlechtersystem stützen und reproduzieren. Die Zweigeschlechtlichkeit wird durch kulturelle Normen und Werte aufrechterhalten, die ein binäres Verständnis von Geschlecht festlegen und als selbstverständlich deklarieren. Die Textstelle hebt damit hervor, dass Menschen, die nicht in dieses Schema passen, benachteiligt und diskriminiert werden. Den normativen Grundlagen der Geschlechterordnung sind somit auch Diskriminierungsstrukturen immanent.

Das Datenmaterial zeigt weiter eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen Stellung von inter* Personen in Bezug auf das Personenstandsregister:

In Bezug auf die rechtliche Situation inter[geschlechtlicher] Menschen ist der Deutsche Ethikrat der Auffassung, es liege ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Gleichbehandlung vor, »wenn Menschen, die sich aufgrund ihrer körperlichen Konstitution weder dem Geschlecht weiblich noch männlich zuordnen können, rechtlich gezwungen werden, sich im Personenstandsregister einer dieser Kategorien zuzuordnen.« (Ethikrat 2012, Anm. L. H.] 59 / 177)⁸⁷

Der aus § 22 Abs. 3 PStG resultierende Zwang, entweder ein binär kodiertes Geschlecht eintragen lassen oder auf einen Geschlechtseintrag verzichten zu müssen, ist eine Ungleichbehandlung inter[geschlechtlicher] Menschen. Anstelle eines ihrem Geschlecht entsprechenden positiven Geschlechtseintrags wird ihnen lediglich die Negativabgrenzung von den Kategorien »weiblich« und »männlich« ermöglicht.⁸⁸

Diese beiden Textstellen behandeln einige Kernpunkte um die Frage nach der rechtlichen Repräsentation von intergeschlechtlichen Menschen in der Spannung zwischen Diskriminierung und Anerkennung. Der theologisch-ethische Diskurs greift die Veränderungen im Rechtssystem auf und spricht sich deutlich für die Option eines weiteren Geschlechtseintrags im Personenstandsregister aus. Die erste Textstelle argumentiert mit dem Recht auf Gleichbehandlung sowie dem Persönlichkeitsrecht. Das Persönlichkeitsrecht schützt die Identität und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die binäre Geschlechtszuordnung ignoriert jedoch die Lebensrealität intergeschlechtlicher Menschen, wodurch ihre Autonomie und Selbstdefinition untergraben werden. Zudem zeigt sich hier eine Ungleichbehandlung zwischen inter* und cisgeschlechtlichen Menschen, da erstere strukturell benachteiligt werden und nicht die gleiche Freiheit haben, ihre Geschlechtsidentität rechtlich anerkennen zu lassen. Weiter weist die zweite Textstelle durch die Beschreibung des Geschlechtseintrags als Zwang auf die Marginalisierung von inter* Personen

⁸⁷ Ebd., 5. [Schreiber bezieht sich hier auf folgende Referenzquelle: ETHIKRAT (2012): Intersexualität, BT-Drucksache 17/9088 / Intersexualität. Stellungnahme. Online unter: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahmeintersexualitaet.pdf> (Stand: 20.05.2017).]

⁸⁸ Ebd., 20.

hin, da ihre rechtliche Anerkennung nicht als eigenständige und positive Identität erfolgt. Der mit der binären Geschlechterordnung einhergehende Kategorisierungszwang wird als

„Eingriff in ihr Selbstbild“⁸⁹

deklariert. Damit gewährt die Gesetzgebung ohne einen weiteren Geschlechtseintrag keine Möglichkeit zur geschlechtlichen Selbstbestimmung. § 22 Abs. 3 PStG, nach dem es im Personenstandsregister die Wahl zwischen männlich, weiblich oder einem offenen Eintrag gibt, verwehrt inter* Personen grundlegende Rechte. Eine „Negativabgrenzung“ von den Kategorien männlich und weiblich erkennt inter* Personen in ihrer

intergeschlechtlich stabil[en] und gefestigt[en]⁹⁰

Identität nicht an, sondern verfestigt auch rechtlich ihre Position in der Gesellschaft: abseits der Norm. Zusammenfassend kritisieren beide Textstellen die mangelnde Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von inter* Personen im deutschen Rechtssystem, insbesondere im Hinblick auf die Geschlechtskategorisierung im Personenstandsregister. Zentrale Aspekte der Problematisierung sind grundrechtliche Einschränkungen, systematische Diskriminierung sowie eine fehlende positive Anerkennung.

Im Kontext der Diskussion um die Änderung des PStG verweist das Datenmaterial explizit auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen. Daraus

ergibt sich für inter[geschlechtliche] Menschen aber nicht nur der Schutz vor einer zwangsweisen Zuordnung zu einem bestimmten Geschlecht, sondern auch das Recht auf eine ihrer geschlechtlichen Selbstwahrnehmung entsprechenden Eintragung im Personenstandsregister. Das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgende »Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität« (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Mai 2008, Az.: 1 BvL 10/05, Rn. 4), das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG und das Diskriminierungsverbot schützen das individuelle geschlechtliche Selbstbild als das Recht, auch personenstandsrechtlich als dem subjektiv wahrgenommenen Geschlecht zugehörig behandelt zu werden. Die Nichtanerkennung einer ergänzenden Geschlechtskategorie bzw. die Verweigerung einer Eintragungsoption für inter[geschlechtliche] Menschen, die ihre geschlechtliche Identität als intergeschlechtlich empfinden, bezeichnen und leben, verstößt insofern

⁸⁹ SCHREIBER 2017, 3.

⁹⁰ Ebd., 11.

auch gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts gemäß Art. 3 Abs. 3 GG (vgl. Ethikrat 2012, 43–46 / 128–136).⁹¹

Der Text argumentiert auf Grundlage des Grundgesetzes, dass inter* Personen ein Recht auf geschlechtskonforme Eintragung im Personenstandsregister haben. Die Nichtanerkennung ihrer Identität verstößt gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Diskriminierungsverbot. Außerdem verstärkt sie soziale Vorurteile und trägt dazu bei, dass inter* Menschen als nicht dazugehörig wahrgenommen werden. Die rechtliche Diskriminierung mündet damit in einer sozialen Unsichtbarkeit:

Die Versagung eines gleichberechtigten Eintrags ihres Geschlechts erweise sich zudem als Fortsetzung der gesellschaftlichen Unsichtbarmachung von inter[geschlechtlichen] Personen. Ein Offenlassen des Geschlechtseintrags sei für sie daher »nicht akzeptabel, da dies erneut ein Unsichtbarmachen und die Manifestierung einer Leerstelle bedeuten würde« (Antrag 2014, 6).⁹²

Durch diese Unsichtbarkeit in der Gesellschaft werden inter* Personen in gesellschaftlichen Strukturen, Normen und Diskussionen nicht wahrgenommen oder anerkannt. Dass ihnen ein gleichberechtigter Geschlechtseintrag verwehrt wird, symbolisiert die fehlende Akzeptanz ihrer Identität. Damit werden inter* Personen

de jure zu ›geschlechtslosen‹ Wesen gemacht [...], indem sie eines grundlegenden Merkmals ihres Menschseins für verlustig erklärt werden.⁹³

Der Staat hat demnach eine ethische Verantwortung, die Rechte aller Menschen zu achten:

[D]urch die Schaffung einer dritten Eintragungsmöglichkeit (...) würde inter[geschlechtlichen] Menschen etwas gegeben, aber niemandem etwas genommen werden, zumal sich am Umgang mit Minderheiten zeigt, wie offen eine Gesellschaft ist und wofür sie tatsächlich entsteht.⁹⁴

Ein positiver Geschlechtseintrag stellt nicht nur eine rechtliche Anerkennung dar, sondern ist auch ein Symbol für gesellschaftliche Zugehörigkeit. Folglich handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für marginalisierte Gruppen einzustehen.

Die zuvor ausgeführte soziale Ausgrenzungserfahrung wird ein weiteres Mal im Kontext der Transgeschlechtlichkeit genannt:

⁹¹ Ebd., 16. [Schreiber bezieht sich her auf folgende Referenzquelle: ETHIKRAT (2012): Intersexualität, BT-Drucksache 17/9088 / Intersexualität. Stellungnahme. Online unter: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahmeintersexualitaet.pdf> (Stand: 20.05.2017).]

⁹² Ebd., 11f.

⁹³ Ebd., 18.

⁹⁴ Ebd., 19.

Trans[geschlechtlichkeit] ist eine besondere Weise menschlicher Geschlechtsidentität, die für betroffene Personen in der Regel mit einem erheblichen Leidensdruck und mitunter Erfahrungen von sozialer Verachtung, Gewalt und Diskriminierung verbunden ist.⁹⁵

Von besonderer Relevanz ist hier die Tatsache, dass zwar auf Diskriminierung und Gewalt hingewiesen wird, der Aspekt der rechtlichen Repräsentation von trans* Menschen bleibt jedoch aus. Dies lässt sich mitunter in der Tatsache begründen, dass sich die Änderung des PStG nur auf inter* Personen bezieht und der Diskurs der theologischen Ethik sich zu diesen Entwicklungen positioniert. Dennoch wird die Diskussion nicht umfassend genug geführt, um alle von der binären Geschlechterordnung betroffenen Gruppen einzubeziehen. Damit wird eine ebenfalls strukturell benachteiligte und marginalisierte Personengruppe in dem Diskurs um rechtliche Anerkennung vernachlässigt.

Neben den individuellen Ausgrenzungserfahrungen behandeln die Textstellen auch die Folgen einer rechtlichen Anerkennung auf der Beziehungsebene:

Die Möglichkeit, das Geschlecht im Personenstandsregister als ›anderes‹ einzutragen, führt zu der Notwendigkeit, auch die Möglichkeit für eine Beziehung zu eröffnen, die staatlich anerkannt und rechtlich geregelt von Verantwortung und Verlässlichkeit geprägt ist. Nach geltendem Recht kann die Ehe nur zwischen Frau und Mann und eine eingetragene Lebenspartnerschaft nur zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern mit weiblicher oder männlicher Einordnung begründet werden. Der Deutsche Ethikrat schlägt mit überwiegender Mehrheit vor, Menschen mit dem Geschlechtseintrag ›anderes‹ die eingetragene Lebenspartnerschaft zu ermöglichen. Ein Teil des Ethikrates schlägt vor, ihnen darüber hinaus auch die Möglichkeit der Eheschließung zu eröffnen.⁹⁶

Mit dieser Ebene wird bereits deutlich, dass die Frage nach rechtlicher Anerkennung nicht nur das Individuum betrifft, sondern auch das gesellschaftliche Miteinander berührt.

Es zeigt sich ein erneuter Bezug zum Code *Binarität als Ordnungsprinzip* (Kap. 5.1), da die binären Normen auch die Regelungen zur Ehe und eingetragenen Partnerschaft einschließen. Menschen mit einem anderen Geschlechtseintrag sind damit von rechtlich anerkannten Beziehungen ausgeschlossen, die als Ausdruck gegenseitiger Verantwortung gelten. Dies kann als Signal der Abwertung interpretiert werden, da ihre Beziehung als weniger wertvoll oder legitim dargestellt wird.⁹⁷ Der Ausschluss von Menschen mit einem anderen Geschlechtseintrag verweigert ihnen die symbolische und praktische Teilhabe an diesen gesellschaftlichen Werten. Die Forderung

⁹⁵ GOERTZ 2017, 29.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Vgl. HESKAMP 2025, Subkategorie *Eherecht* in Kap. 5.4.1.

des Ethikrats stellt damit einen zentralen Schritt in Richtung rechtlicher Anerkennung und gesellschaftlicher Partizipation dar.

4.2.1.3 Kirchliche Strukturen

Die Kategorie umfasst die theologischen, kirchenrechtlichen und institutionellen Positionen, die Anerkennung oder Ablehnung geschlechtlicher Vielfalt prägen. Das kodierte Datenmaterial setzt sich primär mit der Diskriminierung von trans* Personen im kirchlichen Raum auseinander. Auf struktureller Ebene wird die Geschlechtsidentität von trans* Menschen nicht anerkannt:

(...) Zudem führt die Kongregation (...) im bislang unveröffentlichten Teil dieses Schreibens kirchenrechtliche Konsequenzen der Trans[geschlechtlichkeit] bezüglich Ehe, Weihesakrament und geweihtem Leben an.⁹⁸

Obschon geschlechtsangleichende Operationen seit Jahrzehnten praktiziert werden, Trans[geschlechtlichen] längst – zum Beispiel in Deutschland durch das Transsexuellengesetz von 1980 – eine juristische Geschlechtsangleichung (Personenstandsänderung) möglich ist und wir viel über die Leidensgeschichten von Trans[geschlechtlichen] wissen, gibt es bis heute in der katholischen Kirche keine eingehende lehramtliche Äußerung zum Phänomen der Trans[geschlechtlichkeit].⁹⁹

Die Textstellen verdeutlichen, dass die katholische Kirche im Umgang mit trans* Personen einen exkludierenden Ansatz verfolgt. Darüber hinaus thematisiert das zweite Textsegment explizit die Diskrepanz zwischen der gesellschaftlichen sowie rechtlichen Entwicklung im Umgang mit trans* Personen und der katholische Position. Zudem wird die fehlende Auseinandersetzung resp. lehramtliche Äußerung zu diesem Thema kritisiert.

Offenbar verhindern Berührungssängste gegenüber dem Phänomen der Trans[geschlechtlichkeit] und den betroffenen Personen eine tiefergehende Auseinandersetzung.¹⁰⁰

Dies impliziert für trans* Menschen, die sich der katholischen Kirche zugehörig fühlen, eine fehlende Anerkennung ihrer Identität. Nach kirchlichem Verständnis handelt es sich bei trans* Personen um eine

psychosexuelle Anomalie.¹⁰¹

Diese pathologisierende Haltung spiegelt sich in der scharfen Position gegen geschlechtsangleichende Eingriffe wider. Die Ablehnung einer geschlechtlichen Transition setzt eine

⁹⁸ GOERTZ 2017, 28.

⁹⁹ Ebd. 27f.

¹⁰⁰ Ebd., 28.

¹⁰¹ Ebd.

Höherbewertung einer vorgegebenen körperlichen Natur gegenüber der menschlichen Entwicklungsfähigkeit voraus, indem argumentiert wird, dass eine Operation nur oberflächliche Veränderungen bringt, das ‚wahre‘ Geschlecht in der Tiefe des Körpers dagegen von Geburt gegeben und durch das ganze Leben, selbst nach geschlechtsumwandelnden Eingriffen, gleich bleibe.¹⁰²

Damit gelten geschlechtsangleichende Maßnahmen als

„Selbstverstümmelung“¹⁰³,

Die katholische Kirche reproduziert folglich die Idee, dass geschlechtliche Vielfalt nicht legitim ist und medizinisch korrigiert werden muss. Damit werden trans* und inter* Identitäten als Abweichung von einer „natürlichen“ Norm bewertet. Die Verwendung des Begriffs „Selbstverstümmelung“ ist stark stigmatisierend und moralisch aufgeladen. Er suggeriert, dass geschlechtsangleichende Maßnahmen nicht nur unnötig, sondern auch destruktiv sind. Die Pathologisierung und Abwertung geschlechtsangleichender Maßnahmen seitens der katholischen Kirche trägt zur Diskriminierung und Marginalisierung von trans* und inter* Menschen bei. Das Datenmaterial weist diesbezüglich kritisch darauf hin, dass eine ethische Position gegenüber medizinischen Eingriffen einer

[g]ründlichere[n] theologische[n], anthropologische[n] und ethische[n] Reflexion¹⁰⁴

bedarf. Diese Reflexion kann als ein erster Schritt zur Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt in der katholischen Kirche gewertet werden.

Passend zu diesen Ausführungen reiht sich der Code *Pathologisierung*¹⁰⁵: Hier finden sich fast ausschließlich dieselben Textstellen.¹⁰⁶ Darüber hinaus wird in diesem Code differenzierter dargestellt, wie sich die ablehnende Haltung der Kirche gegenüber geschlechtsangleichenden Maßnahmen begründet. Zentrales Argument ist die Schöpfungsordnung, wonach die Geschlechtsidentität dem menschlichen Eingriff entzogen sei.¹⁰⁷ Diese traditionelle moraltheologische Position geht auf zwei Maximen zurück:

Zum einen wird Trans[geschlechtlichkeit] als psychische Erkrankung betrachtet, weswegen den Patienten auf dem Wege der Psychotherapie zu helfen sei. Zum anderen

¹⁰² KNAUß 2019, 129.

¹⁰³ GOERTZ 2017, 28.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Pathologisierung beschreibt die Zuordnung geschlechtlicher oder sexueller Vielfalt zu einem Krankheitsbild oder einer Abweichung von einer als normativ geltenden Ordnung. Menschen, die dieser Ordnung nicht entsprechen, werden als „anomal“ oder „krankhaft“ klassifiziert.

¹⁰⁶ Vgl. HESKAMP 2025, Anhang.

¹⁰⁷ KNAUß 2017, 118.

wird betont, dass eine Operation die Situation der Betroffenen in der Regel nicht lindere, sondern im Gegenteil verschlimmere, als sie es ihnen unmöglich mache, ein „normales“ Sexualleben zu führen, das heißt eine Ehe zu schließen und eigene Kinder zu bekommen (vgl. Benedict M. Ashley, Jean K. deBlois und Kevin D. O'Rourke, *Health Care Ethics. A Catholic Theological Analysis*, Fünfte Auflage, Washington 2006, 108–113). Der Leidensdruck von Trans[geschlechtlichen] wird als psychisches Interesse an einem besseren Wohlbefinden bewertet. Ein solches Interesse könne die Schädigung einer „gesunden biologischen Sexualität“ (Waldemar Molinski, Anmerkungen zum Transsexualismus aus ethischer Sicht, in: *Theologie und Philosophie* 71 [1996] 99–106, 101) kaum rechtfertigen.¹⁰⁸

Transgeschlechtlichkeit als psychische Erkrankung stigmatisiert die Identität von trans* Personen und erweckt den Eindruck, es handele sich um einen korrigierbaren Zustand. Zudem zeigt sich, dass das katholische Verständnis von Sexualität auf Fortpflanzung¹⁰⁹ ausgerichtet ist. Insgesamt bedeutet die pauschale Ablehnung solcher Maßnahmen eine mangelnde Anerkennung der individuellen Bedürfnisse von trans* Personen. Dabei werden wissenschaftliche Erkenntnisse und die Tatsache, dass medizinische Eingriffe

[i]n der Mehrzahl der Fälle von den Betroffenen als Verbesserung der Lebenssituation bewertet wird,

missachtet. Das Datenmaterial verweist diesbezüglich auf das biologische Verständnis von Geschlecht in der katholischen Kirche, wonach

eine Person, die sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt und dieses nach entsprechenden medizinischen Eingriffen auch phänotypisch darstellt, biologisch immer noch dem gleichen Geschlecht angehört.¹¹⁰

Geschlecht wird hier als unveränderliche biologische Kategorie definiert. Diese Perspektive basiert auf einer essentialistischen Sichtweise, die Geschlecht als angeborenes, unveränderliches Merkmal interpretiert, unabhängig von persönlicher Identität. Geschlecht liegt damit nicht im Handlungsspielraum des Menschen und ist von der Natur vorgegeben:

Das Dokument „Als Mann und Frau schuf er sie. Für einen Weg des Dialogs zur Genderfrage in der Bildung“, das am Pfingstmontag veröffentlicht wurde, richtet sich gegen die Vorstellung, Geschlechterrollen seien frei wählbar. „Hinter dem allgemeinen Anliegen, Diskriminierung vermeiden zu wollen, versteckt sich oft eine Ideologie, die jeden Unterschied zwischen Mann und Frau und ihr natürliches Aufeinander-

¹⁰⁸ GOERTZ 2017, 28.

¹⁰⁹ Der Kodierungsprozess hat auf den Code *Das Argument der sexuellen Fortpflanzung* verwiesen. Eine detaillierte Darlegung der Inhalte geht aber über das in diesem Kapitel fokussierte Thema der (nicht) geleisteten Anerkennung hinaus. Die kodierten Textstellen finden sich im Anhang von HESKAMP (2025).

¹¹⁰ GOERTZ 2017, 28.

Bezogenheit leugnet“, heißt es darin. Dadurch würden die „anthropologischen Fundamente der Familie“ ausgehöhlt. Zugleich betonen die Autoren, dass „jede Person in ihrer Eigenheit und Unterschiedlichkeit respektiert werden“ müsse.¹¹¹

Diese Position stützt sich auf das biblische Schöpfungsnarrativ *Als Mann und Frau schuf er sie*, das die binäre Geschlechterordnung und das „Aufeinander-Bezogenheit“ von Mann und Frau als gottgegeben interpretiert. Queere Identitäten gefährden damit das anthropologische Fundament der Familie. Außerdem zeigt sich eine Widersprüchlichkeit in der Argumentation. Das Dokument verdeutlicht zwar, die „Eigenheit und Unterschiedlichkeit“ einer Person zu akzeptieren, knüpft diese aber an die Norm der Binarität, da die Anerkennung einer Geschlechtsidentität außerhalb der binären Ordnung nicht Teil dieser Akzeptanz ist. Wie bereits in diesem Textsegment erkennbar ist, werden Genderfragen in den Kontext von Ideologien gestellt:

Präfekt Kardinal Giuseppe Versaldi sagte dem Vatikanportal „Vatican News“, man müsse zwei Extreme vermeiden: „einerseits, zuzulassen, dass diese immer weiter vordringende Ideologie, die sich als wissenschaftlicher Fortschritt tarnt, auch unsere Institutionen durchzieht, oder, auf der anderen Seite, sich in einer Verteidigungshaltung zu verschanzen, die diejenigen ausschließt, die anders denken, obwohl doch unsere Schulen offen für den Dialog sind“.¹¹²

Der Zielsetzung der Genderforschung wird durch den Vorwurf einer Ideologie denunziert. Der Anspruch, Unterschiedlichkeit zu respektieren und in den Dialog zu treten, scheint lediglich als Scheinbild für Toleranz, das sich offenkundig auf eine sehr definierte Vorstellung von Geschlecht bezieht.

Die Auswertung des Codes belegt, dass die katholische Kirche eine mangelnde Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt zeigt und in ihrer theologischen, kirchenrechtlichen und institutionellen Position weitgehend bei einer binären Sichtweise von Geschlecht bleibt. Diese basiert auf der Annahme, dass Geschlecht von der Natur vorgegeben und unveränderlich sei. Der theologisch-ethische Diskurs trägt durch seine kritische Auseinandersetzung mit diesen normativen Annahmen wesentlich zur Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt bei. Die detaillierte Darstellung dieser Ansätze erfolgt jedoch an anderer Stelle. Dieser Code konzentriert sich nur auf die Position der katholischen Kirche, um die zentralen Aspekte der (nicht) geleisteten Anerkennung queerer Menschen zu identifizieren. In dem Kapitel 4.3 *Das christliche Menschenbild* werden die konstruktiven Argumente des theologisch-ethischen Diskurses zur Förderung der Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt in Theologie und Kirche näher beleuchtet.

¹¹¹ WIEGELMANN 2019, 51.

¹¹² Ebd.

4.2.2 Diskurs um die Änderung des PStG – Rechtswissenschaften

4.2.2.1 *Geschlechtsidentität*

Das BVerfG hat mit dem

Beschluss vom 10.10.2017 die §§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes insoweit als mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt [sic!] soweit diese Vorschriften einen Zwang zur Angabe des Geschlechts begründen und dabei Personen, deren Geschlechtsentwicklung Varianten aufweisen, keinen positiven Geschlechtseintrag ermöglichen.¹¹³

Die Regelung nach §§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 22 Abs. 3 PStG ignoriert die Existenz intergeschlechtlicher Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen. Der Beschluss stellt folglich eine bedeutende Entscheidung zur Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt dar, da er die Geschlechtsidentität von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung anerkennt. Damit beschränkt sich der Beschluss allerdings auf inter* Personen, sodass andere Identitäten wie trans* Personen rechtlich keine Anerkennung finden.¹¹⁴

Der Diskurs zeigt aber auch eine kritische Position gegenüber dieser Entscheidung. Das folgende Textsegment unterscheidet zwischen Geschlecht und Geschlechtsidentität und verneint die Relevanz der Geschlechtsidentität:

Aus den obigen Ausführungen wird deutlich, dass die §§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und 22 Abs. 3 PStG nicht verfassungswidrig in das Persönlichkeitsrecht der Bf. eingreifen. Das Personenstandsgesetz befasst sich nicht mit der geschlechtlichen Identität einer Person, sondern mit dem Geschlecht. Das ergibt sich schon darauf, dass in das Geburtenregister das Geschlecht des Neugeborenen einzutragen ist, das natürlich noch keine geschlechtliche Identität ausgebildet haben kann. Wenn der Gesetzgeber ein Register einführt, in welchem er die biologische Natur des Menschen mit abbildet und vorschreibt, dass sich darin jeder nach seinem Geschlecht (weiblich oder männlich) einzutragen habe, stellt dies zwar einen Zwang dar, allerdings für jeden, also auch für die über 99 % der Bevölkerung, die eindeutig Mann oder Frau sind. Dieser Zwang ist offenkundig zulässig. Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht findet seine Schranken in der verfassungsmäßigen Ordnung, Art. 2 Abs. 1 GG. Dem Personenstandsgesetz liegt die Geschlechtsoffenkundigkeit zu Grunde. Die geschlechtliche Zuordnung einer Person stellt einen überragenden Gemeinwohlbelang dar, vor dem das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurück zu treten [sic!] hat. Die Rechtsordnung geht

¹¹³ MÄRKER 2018, 1.

¹¹⁴ Diese Einschränkung wird auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs deutlich, der die Entscheidung des BVerfG zwar mehrheitlich positiv bewertet, den Code *Geschlechtsidentität* aber nicht unter Berücksichtigung von trans* Personen oder anderen Geschlechtsidentitäten führt.

deshalb eindeutig und richtig von der Dichotomie der Geschlechter aus. Die Einteilung in zwei aufgrund körperlicher Merkmale eindeutig voneinander zu unterscheidender Geschlechter strukturiert den Alltag.¹¹⁵

Die Argumentation reduziert Geschlecht auf körperliche Merkmale und betont, dass sich das Personenstandsgesetz nicht mit der Geschlechtsidentität, sondern mit dem Geschlecht einer Person befasst. Darüber hinaus wird der Zwang zur Geschlechtsangabe über das Argument des Gemeinwohls legitimiert. Laut dem Textsegment strukturiert die Geschlechterdichotomie den Alltag und trägt damit zum Gemeinwohl bei, dem das Gemeinwohl nachzuordnen sei. Die Argumentation negiert geschlechtliche Vielfalt sowie die Tatsache, dass Geschlecht nicht nur biologisch, sondern auch sozial und psychologisch definiert ist. Die Annahme einer „Geschlechtsoffenkundigkeit“ sowie eines

eindeutige[n] Geschlecht[s]¹¹⁶

widerspricht der Realität, dass Geschlecht auch nicht eindeutig sein kann (z. B. bei inter* Personen) oder von der Selbstwahrnehmung einer Person abweicht (z. B. bei trans* Personen). Die Rechtfertigung des Zwangs zur Eintragung eines Geschlechts ignoriert zudem, dass geschlechtliche Identitäten, die außerhalb der binären Kategorien liegen, weiterhin unsichtbar bleiben und einer strukturellen Diskriminierung ausgesetzt sind.

Insgesamt befürwortet das Datenmaterial allerdings mehrheitlich die Entscheidung des BVerfG und spricht sich für die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt aus:

Die Anerkennung der eigenen geschlechtlichen Identität ist zentral für die Persönlichkeitsentwicklung jedes Menschen. Das *Bundesverfassungsgericht* geht zutreffend davon aus, dass das GG keine Begrenzung auf zwei rechtliche Geschlechter verlangt.¹¹⁷

Wie bereits angedeutet, wird der Wunsch, sich dem empfundenen Geschlecht (auch) rechtlich zuzuordnen, durch das sog. *Recht auf Achtung der geschlechtlichen Identität* geschützt. Dieses Recht ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und genießt daher verfassungsrechtlichen Schutz über Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG. Wird die Möglichkeit der rechtlichen Geschlechtsneuzuordnung gesetzlich beschränkt, indem der Vorgang durch bestimmte Voraussetzungen erschwert wird, liegt ein Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, der einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf.¹¹⁸

¹¹⁵ MÄRKER 2018, 4.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ SANDERS 2018, 242.

¹¹⁸ JÄSCHKE, Moritz: Überlegungen zur Abschaffung des Transsexuellengesetzes (TSG) – Zugleich eine Kritik am Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags vom 8.5.2019–. In: NZFam 6/20 (2019), 896.

Die Textstellen behandeln die rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität und argumentieren, dass der Wunsch, sich rechtlich dem empfundenen Geschlecht zuzuordnen, durch das Recht auf Achtung der geschlechtlichen Identität gesichert ist. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das verfassungsrechtlich durch Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG geschützt wird. Damit wird den Bedürfnissen von queeren Personen Aufmerksamkeit geschenkt. Besonders hervorgehoben wird die subjektive Dimension von Geschlecht, die über die rechtliche Anerkennung als Ausdruck individueller Selbstbestimmung sichtbar wird. Diese Perspektive unterstreicht die Bedeutung der geschlechtlichen Selbstbestimmung als Teil der Menschenwürde.

4.2.2.2 Personenstandsgesetz (PStG)

Das Personenstandsgesetz (PStG) regelt die Erfassung und den Eintrag wesentlicher persönlicher Daten von Individuen, insbesondere im Hinblick auf Geburt, Eheschließung, Lebenspartnerschaft und Tod.¹¹⁹ Im Kontext des Geschlechts umfasst es Regelungen, wie das Geschlecht von Personen in offiziellen Dokumenten wie dem Geburtenregister festgehalten wird. Das Datenmaterial verweist in der Diskussion um die Änderung des PStG auf verschiedene Beschwerdeführer*innen¹²⁰, die sich als weder männlich noch weiblich identifizieren und in ihrer Geschlechtsidentität keine Anerkennung finden:

Sie sei, hatte sie weiter behauptet, weder Frau noch Mann. Die bloße Löschung des vormaligen Eintrags „Mädchen“ nach § 22 Abs. 3 PStG lehnte sie strikt ab. Die Vorinstanzen wiesen den Antrag zurück. Das *OLG Celle* hatte die Rechtsbeschwerde zum *BGH* zugelassen. Der *BGH* hat sich in einer ausführlich begründeten Entscheidung mit dem Fall befasst, dabei auch die Frage erörtert, ob eine Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG an das Bundesverfassungsgericht bestünde, dies aber verneint. Im Ergebnis hat er die Beschwerde als unbegründet zurück gewiesen. Nach Auffassung des *BGH* könne die Bf. als „inter“ oder „divers“ im Geburtenregister nicht eingetragen werden, weil das Personenstandsrecht nur zwei Geschlechter, nicht aber ein Geschlecht „inter“ oder „divers“ kenne. Durch diese Unmöglichkeit werde die Bf. allerdings nicht in ihren verfassungsrechtlichen Rechten verletzt. Sie könne nämlich – auch nachträglich – die Möglichkeiten des § 22 Abs. 3 PStG nutzen und damit erreichen, dass die ursprüngliche Angabe des Geschlechts („Mädchen“) aus dem Geburtenregister gelöscht wird.¹²¹

¹¹⁹ Im Zuge der Diskussionen um das PStG hat sich auch die Subkategorie *Transsexuellengesetz (TSG)* ergeben. Hier wird spezifisch auf die diskriminierenden und damit verfassungswidrigen Aspekte verwiesen. Da der Fokus in diesem Kapitel aber auf den Änderungen des PStG liegt und die diskriminierenden Aspekte des TSG bereits in Kapitel 2.3.1 dargelegt wurden, wird dieser Code nicht näher ausgeführt. (Vgl. für eine tiefere Auseinandersetzung den Anhang von HESKAMP 2025.)

¹²⁰ Im Folgenden wird die Abkürzung Bf. Für Beschwerdeführer*in verwendet.

¹²¹ MÄRKER 2018, 1.

Eine beschwerdeführende Person wurde bei der Geburt dem weiblichen Geschlecht zugeordnet und als Mädchen in das Geburtenregister eingetragen. Sie verfügt über einen atypischen Chromosomensatz (sog. Turner-Syndrom)¹²² und fühlt sich dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig. Sie beantragte, die positive Eintragung der Geschlechtsangabe „inter/divers“, hilfsweise „divers“ in das Geburtenregister. Das zuständige Standesamt lehnte dies ab, weil § 21 I Nr. 3, § 22 III PStG eine solche Eintragung nicht zuließen.¹²³

Die Textsegmente zeigen auf, dass sich Personen, die sich nicht als cis männlich oder cis weiblich definieren, eine positive Geschlechtsoption fordern und sich durch die Regelung nach § 22 Abs. 3 PStG diskriminiert fühlen. Diese persönlichen Einsätze haben erfolgreich zu Änderungen geführt – wie bereits erwähnt, hat das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet bis 2018 das PStG zu ändern und eine dritte positive Geschlechtsoption zu ermöglichen.

Der rechtswissenschaftliche Diskurs verweist positiv auf § 45b PStG, der die Erklärung zur Änderung der Geschlechtszugehörigkeit und der Vornamen im Personenstandsregister regelt:

Gut an dieser Vorschrift ist, dass mit der Erklärung zu einem anderen Geschlechtseintrag auch neue Vornamen bestimmt werden können; denn aktuell werden Personen, für die zunächst kein Geschlecht eingetragen wurde, bei einer Folgebeurkundung gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG hinsichtlich der Vornamen auf das Verwaltungsverfahren zur Namensänderung verwiesen.¹²⁴

Die Textstelle befürwortet die Vorschrift, da sie bürokratische Hürden reduziert, die Autonomie der Betroffenen stärkt und die Bedeutung von Vornamen als Teil der persönlichen Identität anerkennt. Es handelt sich hier dementsprechend um einen

symbolische[n] Akt¹²⁵,

der unterstützt, dass Intergeschlechtlichkeit

¹²² Der Kodierungsprozess hat den Code *Das Turner-Syndrom* ergeben. Menschen mit Turner-Syndrom sind biologisch weiblich, weisen jedoch oft Besonderheiten in der Geschlechtsentwicklung auf. Es wird häufig im Zusammenhang mit Intergeschlechtlichkeit diskutiert. Da sich diese Arbeit aber auf den Diskurs um trans* und inter* Personen beschränkt, wird an dieser Stelle nur auf die Subkategorie verwiesen. (vgl. HESKAMP 2025, Anhang.) Der Textabschnitt wurde in die Analyse aufgenommen, um kenntlich zu machen, dass auch Personen mit Turner-Syndrom von den binären Optionen im Personenstandsregister diskriminiert werden.

¹²³ SANDERS 2018, 241.

¹²⁴ PLETT, Konstanze: Registrierung von Geschlecht künftig mit dritter Option. Zu einer neuen personenstandsrechtlichen Regelung. In: *Recht und Politik* 54/4 (2018), 452–456, hier 455.

¹²⁵ LINDENBERG, Helen: Das Dritte Geschlecht. Eine Bewertung des Gesetzesentwurfes zur Einführung des Geschlechtseintrages ‚divers‘ sowie möglicher Folgeregelungen. In: *NZFam* 5/23 (2018), 10621–1065, hier 1063.

in der Gesellschaft sichtbar wird.¹²⁶

Der rechtswissenschaftliche Diskurs macht aber auch deutlich, dass sich aus den Änderungen des PStG weitere notwendige Reformen ergeben. Diese beziehen sich vor allem auf das Familien- und Abstammungsrecht, was in Kapitel 5.4 ausgeführt wird.

Ein zentraler Kritikpunkt ist außerdem, dass sich die Änderung des PStG auf inter* Personen beschränkt.¹²⁷ Diese Exklusion durch

die Begrenzung der Normadressaten auf intergeschlechtliche Menschen [wird dahingehend] kritisiert, wie sie in der Formulierung „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ – einer Anleihe bei einer medizinischen Leitlinie – zum Ausdruck kommt. Nicht zuletzt in Anbetracht der in der 18. Legislaturperiode geleisteten Vorarbeiten hätte es nahegelegen, die Vorschrift auf alle Menschen auszuweiten, deren Geschlechtsidentität weder in männlich oder weiblich noch in einem fehlenden Geschlechtseintrag abgebildet ist. Möglicherweise gibt es noch einen Änderungsantrag, der den Adressatenkreis auf „Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität“ bezieht.¹²⁸

Das Material kritisiert, dass es trotz der Vorarbeiten in der 18. Legislaturperiode nicht gelungen ist, die Vorschrift für die Vielfalt der Geschlechtsidentitäten auszuweiten. Damit deklariert der Ausschnitt die rechtliche Anerkennung als lückenhaft. Der Hinweis, den Adressatenkreis auf „Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität“ zu erweitern, lässt sich als konstruktive Möglichkeit zur geleisteten Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt werten.

Ein weiteres Hindernis für die umfassende rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt stellt die Pflicht zur Vorlage eines Gutachtens bei der Änderung des Geschlechtseintrags dar:

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Pflicht zur Vorlage eines Gutachtens im Falle der Änderung des Geschlechtseintrags. Dieser Kritikpunkt wird auch von Betroffenenverbänden und der Opposition vorgetragen. Eine solche Pflicht scheint mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar. (...) Aus der Formulierung geht hervor, dass es auf das eigene Empfinden der betroffenen Person ankommt. Es geht darum, ob sich eine Person mit Varianten der Geschlechtsentwicklung *selbst* weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet und nicht, ob sich die Person nicht *zuordnen lässt*. Es geht hier allein um die Tatsache, dass sich Personen mit nicht typischen Geschlechtsmerkmalen keiner der bisher vorhandenen Geschlechtskategorien zuordnen müssen. Der Senat macht in seiner Entscheidung deutlich, dass der

¹²⁶ LINDENBERG 2018, 1065.

¹²⁷ Vgl. hierzu die Subkategorie *Geschlechtsidentität* dieses Kapitels.

¹²⁸ PLETT 2018, 455.

geschlechtlichen Identität eine herausragende Bedeutung zukomme und eine Schlüsselposition im Selbstverständnis einer Person einnehme. Daran zeigt sich, wie sehr das *Bundesverfassungsgericht* auf das subjektive Empfinden des Einzelnen und nicht auf objektivierbare Maßstäbe abstellt. Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zur Änderung des Geschlechtseintrags ist mit diesen Vorgaben nicht vereinbar.¹²⁹

Das Textsegment setzt die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens bei der Änderung des Geschlechtseintrags in ein klares Spannungsverhältnis zur Anerkennung geschlechtlicher Identitäten als subjektives Empfinden. Diese Pflicht leistet folglich wesentliche Aspekte der Anerkennung nicht, da das individuelle Empfinden der betroffenen Personen in Frage gestellt wird. Es wird versucht, geschlechtliche Identität durch ein Gutachten zu objektivieren, was dem Urteil des BVerfG widerspricht. Außerdem impliziert diese Forderung, dass geschlechtliche Vielfalt medizinisch bewertet werden muss bzw. kann. Dies reproduziert eine pathologisierende Sichtweise und verstärkt Stigmatisierung. Der Code *Kritik an medizinischen Gutachten*¹³⁰, der hier nicht weiter ausgeführt wird, belegt diese Aussage, da das Datenmaterial die Gutachtenpflicht als belastend und pathologisierend deklariert. Diese widerspricht folglich der geschlechtlichen Selbstbestimmung und konterkariert die rechtliche Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt.

4.2.3 Diskurs um das SBBG – Theologische Ethik

4.2.3.1 Würde und Identität

Im Diskurs um das Selbstbestimmungsgesetz wird die Würde und Identität auf der Prämisse der Umwertung diskutiert:

Mit der Anerkennung des Anderen werden menschliche Maßstäbe und vom Menschen gesetzte soziale, geschlechtlich, kulturelle und religiöse Differenzen umgewertet.¹³¹

Im 21. Jahrhundert hat die zunehmende Sichtbarkeit und Anerkennung der Vielfalt innerhalb der lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender, queeren, inter[geschlechtlichen] und anderer sexueller und geschlechtlicher Minderheiten – der LGBTQI+-Bevölkerung – zu einer allgemeinen Neubewertung beigetragen, wie die Konzepte von Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung gemessen werden.¹³²

¹²⁹ LINDENBERG 2018, 1063.

¹³⁰ Vgl. HESKAMP 2025, Kodierleitfaden im Anhang.

¹³¹ TRETTIN, Alexander: Das angstmachende Fremde? Religionspsychologische Betrachtung zur Queer-Theologie. In: Wege zum Menschen 76/3 (2024), 144–158, hier 156.

¹³² HOFMANN, Susanna M./Seeland, Ute: Leitbilder und Forschung in der Geschlechtersensiblen Medizin. In: Zeitschrift für medizinische Ethik 70/2 (2024), 195–213, hier 202.

Die Anerkennungsansprüche inter- und transgeschlechtlicher Personen sowie deren soziale und rechtliche Resonanz stellen scheinbare Selbstverständlichkeiten in Frage.¹³³

Demzufolge müssen u. a. die Konzepte von Geschlecht und Geschlechtsidentität aufgebrochen und auf sozialer, geschlechtlicher, kultureller und religiöser Ebene umgewertet werden. Die theologische Ethik setzt damit eine Grundlage, Selbstverständlichkeiten rund um das (christliche) Menschenbild¹³⁴ neu zu denken. Dieses Umdenken vollzieht sich auf der Prämisse der Gleichheit aller Menschen:

[Da alle] Menschen [...] dieselbe Natur und denselben Ursprung haben [...], muß die grundlegende Gleichheit aller Menschen immer mehr zur Anerkennung gebracht werden.¹³⁵

Hinter dieser Gleichheit steht das Ziel,

zukünftig nicht mehr zwischen queeren und nicht-queeren Personen [zu] untersch[eiden], sondern die gesamte Schöpfungsdiversität jederzeit gleichberechtigt und gleichwürdig im Blick [zu haben].¹³⁶

Die Aussage postuliert ein inklusives Ideal, das darauf abzielt, queere und nicht-queere Identitäten als gleichwertig anzuerkennen. Die Begriffe *Gleichberechtigung* und *Gleichwürdigkeit* machen deutlich, dass die Anerkennung nicht nur auf formal-rechtlicher Ebene stattfinden soll, sondern auch in Bezug auf die Würde und den Wert aller menschlichen Identitäten. Darüber hinaus ist die Betonung der Schöpfungsdiversität ein zentraler Aspekt der Anerkennung, da queere Identitäten theologisch legitimiert werden. Diese Perspektive stellt einen Bruch mit katholischen Positionen dar, die queere Identitäten als Abweichung oder als gegen die Schöpfungsordnung gerichtet betrachten.

Das Material deklariert die geschlechtliche Identität weiter als einen untrennbaren Bestandteil der Persönlichkeit und der Menschenwürde:

Menschliche Einsichts- oder Vernunftfähigkeit ist in der Lage und herausgefordert, ein gut geordnetes Zusammenleben verantwortlich zu gestalten. Verantwortung für Leben und Zusammenleben muss sich an philosophisch begründeten Kriterien des Guten und des Gerechten orientieren. Theologisch sind sie in dem religiösen Referenzrahmen zu plausibilisieren, den die biblische Botschaft vom schöpferischen,

¹³³ HEIMBACH-STEINS 2022, 28.

¹³⁴ Vgl. Kap. 4.3 zur tieferen Auseinandersetzung.

¹³⁵ TRETTIN 2024, 157.

¹³⁶ ADAM, Theodor: Liebe konstruktiv dekonstruktiv. Von den Unzulänglichkeiten normierender Gesellschaft und normativer Theologie für eine queer-sensible Seelsorge. In: *Wege zum Menschen* 76/3 (2024), 228–239, hier 229.

befreienden, rettenden Gott Jesu Christi eröffnet und den die christlichen Traditionen auf vielfältige Weise reflektieren. Darin ankert das erst in der Moderne explizit ausformulierte Axiom der Personenwürde, die jedem Menschen als Geschöpf beziehungsweise Kind Gottes und Adressaten der Erlösung zukommt und deshalb – theologisch gesehen – unbedingte Anerkennung verlangt. Die leibliche Existenz – sie schließt die geschlechtliche Identität ein – betrifft den Personenkern: Sie ist nicht nur eine biologische Tatsache, sondern eine konstitutive Dimension der Persönlichkeit und hat Teil am Achtungsanspruch der Person.¹³⁷

Die Textstelle stellt die Menschenwürde als universelles Axiom in den Mittelpunkt und fordert, dass diese jedem Menschen als Geschöpf Gottes unabhängig von individuellen Merkmalen wie der geschlechtlichen Identität zukommt. Indem der Text die Anerkennung geschlechtlicher Identitäten als untrennbaren Bestandteil der Persönlichkeit und der Menschenwürde deklariert, schafft er eine Basis für die Forderung nach Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt. Darüber hinaus hebt der Text hervor, dass die geschlechtliche Identität ein zentraler Bestandteil des Personenkerns ist und nicht nur eine biologische Tatsache darstellt. Diese Aussage geht über eine rein biologische Sichtweise hinaus und betont die ganzheitliche, persönliche Bedeutung der geschlechtlichen Identität. Indem die geschlechtliche Identität als Teil des Achtungsanspruchs definiert wird, wird eine Grundlage für die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt geschaffen. Damit setzt sich das Textsegment für Respekt vor individuellen Ausdrucksformen von Geschlecht ein. Auf dieser Basis verbindet die Textstelle die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt mit der Verantwortung für ein gutes und gerechtes Leben.

4.2.3.2 Soziale und rechtliche Strukturen

Diese Subkategorie thematisiert den Zusammenhang zwischen der rechtlichen und der sozialen Anerkennung. Es wird hier deutlich, dass die rechtliche Ebene als Grundvoraussetzung zur Anerkennung im sozialen Raum gewertet werden kann:

Eine wesentliche dieser sozialen Maßnahmen ist die unabhängige Erklärung des Geschlechtseintrags und des Vornamens im Personenstandsregister¹³⁸, mit der transidente Personen ihre Geschlechtsidentität rechtsförmlich dokumentieren. In der Folge können sie in den unterschiedlichsten Lebensbereichen ohne Weiteres, also ohne weitere Erklärungen und den mit ihnen regelmäßig einhergehenden Mutmaßungen und Stigmatisierungsverfahren, ihre geschlechtliche Identität auch öffentlich leben. Denn mit der Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister gehen

¹³⁷ HEIMBACH-STEINS 2022, 29.

¹³⁸ Gemeint ist hier das Selbstbestimmungsgesetz. Die Textabschnitte verwenden häufig die alternative Formulierung *Die unabhängige Erklärung des Geschlechtseintrags / der Geschlechtsidentität*.

viele weitere Änderungen in offiziellen Registern und Dokumenten (Zeugnisse, Führerschein) oder in geschlechtsspezifischen Anrechten (Quotenregelungen) einher.¹³⁹

Das Textsegment konzentriert sich auf trans* Personen und betont, dass die unabhängige Erklärung des Geschlechtseintrags und des Vornamens im Personenstandsregister eine bedeutende Anerkennung für trans* Identität darstellt. Obwohl diese Maßnahmen rechtlich wegweisend sind, decken sie aber lediglich die formale Ebene der Anerkennung ab. Die tatsächliche soziale Akzeptanz bleibt von diesen rechtlichen Fortschritten unberührt:

Bis zur sozialen Anerkennung geschlechtlicher Minderheiten gibt es aber noch viele Hürden zu überwinden. Das zeigen unter anderem Debatten um das Selbstbestimmungsgesetz. Diesseits der Gesetze geht es vor allem um die Bereitschaft einer Gesellschaft, Vielfalt zu akzeptieren, „gewohnte Normalitäten“ infrage zu stellen und tradierte Grenzen zu verschieben.¹⁴⁰

Der Diskurs verweist auf die Herausforderung der sozialen Akzeptanz geschlechtlicher Minderheiten, da die gesellschaftliche Bereitschaft, Vielfalt zu akzeptieren, tradierte Vorstellungen von Geschlecht infrage zu stellen und starre Normen zu überwinden als unzureichend bewertet werden kann. Folglich liegt die Verantwortung für Anerkennung jenseits der gesetzlichen Ebene auch bei der Gesellschaft. Ohne eine Veränderung der sozialen Normen und Einstellungen bleiben rechtliche Fortschritte isoliert. Rechtliche Anerkennung ist damit nicht gleichzusetzen mit sozialer Akzeptanz – man kann diese aber als Initiator dieses Prozesses betrachten.

Neben der sozialen Dimension ist dem SBGG auch eine Anerkennung auf individueller Ebene inhärent:

Trans*, inter- oder auch nicht-binäre Geschlechtlichkeit ist keine Frage voluntaristischer Beliebigkeit, sondern die Erfahrung eines unbeliebigen biographischen Gewordenseins und Werdens. Die unabhängige Erklärung ist deshalb ein selbstbewusster Akt der Anerkennung dieses höchstpersönlichen Faktums.¹⁴¹

Das Textsegment würdigt die unabhängige Erklärung des Geschlechtseintrags als Ausdruck von Selbstbestimmung und Selbstbewusstsein. Es handelt sich folglich nicht nur um eine bloße Verwaltungsformalität, sondern um einen Akt der Anerkennung des eigenen Selbst. Damit ergibt sich eine Wechselwirkung zwischen persönlicher Identität und ihrer gesellschaftlichen sowie rechtlichen Anerkennung. Darüber hinaus betont der Text, dass geschlechtliche Vielfalt keine willkürliche Entscheidung ist. Dies stellt eine wichtige Abgrenzung von einem oberflächlichen

¹³⁹ LOB-HÜDEPOHL, Andreas: Das Recht auf Integrität gewährleisten. Zum Gesetz über die Selbstbestimmung auf den Geschlechtseintrag. In: HK 77/6 (2023), 28–31, hier 30.

¹⁴⁰ HEIMBACH-STEINS 2022, 28.

¹⁴¹ Ebd.

Verständnis geschlechtlicher Identität als „kurzfristige Laune“ oder „Mode“ dar. Indem Geschlechtlichkeit als biografische Realität verstanden wird, wird die gesellschaftliche Pflicht zur Anerkennung und zum Respekt gegenüber diesen Identitäten betont.

Diesbezüglich verweist das Material auch auf die Konsequenzen einer mangelnden Anerkennung:

Je schon verletzt sind aber alle Personen, denen die unproblematische Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität verwehrt bleibt; die im wortwörtlichen Sinne im Lebensalltag übersehen werden; die sich in ihrem Gewordensein meinen verstecken zu müssen; schlimmer noch, die sich veritablen Anfeindungen, Diskriminierungen und sogar nackter Gewalt ausgesetzt sehen. Insofern ist das Gesetz zur unabhängigen Erklärung der Geschlechtsidentität eine wichtige Wegmarke zum achtsam-anerkenntnenden Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt.¹⁴²

Menschen, deren geschlechtliche Identität nicht anerkannt wird, erleben dies als tiefgreifende Verletzung. Sie fühlen sich unsichtbar und gezwungen, ihre Identität zu verstecken. Die Auswirkungen einer fehlenden Anerkennung reichen von Diskriminierungserfahrungen bis zu physischer und psychischer Gewalt.

4.2.3.3 Kirchliche Strukturen

Auch der Diskurs um das SBGG setzt sich kritisch mit der (nicht) geleisteten Anerkennung im Raum Kirche auseinander. Mit einer deutlichen Position wird die Kirche als Verantwortungsträger nicht geleisteter Anerkennung deklariert:

Durch den Mechanismus, dass Räume von Zugehörigen anderer Räume bewertet werden [...] und somit in der Regel die Mehrheitsräume zu den wert- und normdominierenden Räumen werden, wurde abgewertet und ausgegrenzt, was mit den dominierenden normativen Überzeugungen in Kirche und somit einer Mehrheit der Gesellschaft nicht kompatibel war. Die Kirche ist entsprechend nicht die alleinige, aber doch eine Mitverursacherin dessen, dass entgegen ihrem eigentlichen Auftrag nicht allen Getauften Anteil an kirchlicher Gemeinschaft und kirchlicher Teilhabe geworden ist.¹⁴³

Die Textstelle beschreibt, wie Mehrheitsräume ihre Normen und Werte auf Minderheiten projizieren, was zur Abwertung und Ausgrenzung führt. Dieser Mechanismus betrifft auch die Kirche, die durch ihre normativen Überzeugungen Minderheiten marginalisiert, deren Identitäten oder Lebensweisen mit diesen Normen nicht kompatibel sind. Folglich zeigt sich hier ein Spannungsverhältnis zwischen Auftrag und Praxis der Kirche. Das Textsegment kritisiert, dass nicht allen Getauften gleiche Teilhabe an der kirchlichen Gemeinschaft gewährt wird.

¹⁴² LOB-HÜDEPOHL 2023, 31.

¹⁴³ ADAM 2024, 236f.

Darüber hinaus verweist das Datenmaterial auf Macht- und Gewaltstrukturen, die queere Menschen abwerten und exkludieren:

Innerhalb von Religionsgemeinschaften kann es vorkommen, dass Mitglieder der LGBTQ(+)-Gemeinschaft durch Macht- und Gewaltstrukturen ausgegrenzt werden. Sie sind dann die Anderen beziehungsweise die Fremden. In diesen Fällen gründet sich das Queere auf Fremdheitserfahrungen.¹⁴⁴

Der Text stellt heraus, dass queere Identitäten in bestimmten Fällen nicht als Teil der Vielfalt innerhalb der Gemeinschaft anerkannt werden, sondern als etwas Fremdes, das nicht dazu gehört. Indem queere Menschen als „die Anderen“ bezeichnet werden, wird zudem eine klare Trennung zwischen der „Norm“ und der queeren Identität geschaffen.

Positiv hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang aber auch die Veränderungen auf kirchlich-struktureller Ebene:

In dem in italienischer Sprache veröffentlichten Brief notiert der Präfekt des Dikasteriums, Víctor Manuel Fernández, dass Trans[geschlechtliche] unter denselben Bedingungen wie andere Gläubige das Sakrament der Taufe empfangen dürfen. Ebenso können trans- oder homosexuelle Menschen als Trauzeugen zugelassen werden.¹⁴⁵

Der Zugang zu Sakramenten ist ein wichtiger Baustein im Prozess der kirchlichen Anerkennung von geschlechtlicher Vielfalt. Dies stellt einen Schritt zur Gleichbehandlung und Inklusion dar. Die Möglichkeit zur Taufe ist damit ein Symbol der Zugehörigkeit. Außerdem ermutigt die Zulassung als Trauzeug*in, am Gemeindeleben zu partizipieren und damit auch die eigene Geschlechtsidentität offen zu leben. Die Anerkennung, die sich hier abbildet, erfordert jedoch weitere Reformen und eine klare, theologisch fundierte Bestätigung der Gleichwertigkeit aller Identitäten, um eine wirklich inklusive Kirche zu schaffen.¹⁴⁶

Das Datenmaterial zeigt nämlich auch, dass queere Menschen immer noch pathologisiert und diskriminiert werden:

Söderblom stellt fest, dass auch einige christliche Kirchen ihre queeren Mitglieder genauso behandelten: „Nach dem Motto: Erst bekehren wir euch. Und wenn ihr dann genug glaubt, dann werdet ihr so wie wir [...]. Wir können eure sexuelle Orientierung und eure Genderidentität wegbeten. So glauben es auch heute noch einige Anhänger von Konversionstherapien. Die schlimmsten Auswüchse stammten von Medizinern oder Psychologen, die Elektroschocks verschrieben haben, oder von sogenannten

¹⁴⁴ TRETTIN 2024, 144.

¹⁴⁵ BRAND 2023, 40.

¹⁴⁶ Vgl. Kap. 4.3 *Das christliche Menschenbild*.

Berufenen, die Exorzismen im Namen Gottes durchführten. Angeblich, um [...] dämonische Kräfte aus dem Körper der Betroffenen auszutreiben.“¹⁴⁷

Die Textstelle beschreibt eine verweigerte Anerkennung queerer Menschen im kirchlichen Raum durch den Zwang der Anpassung. Queere Menschen müssen auch heute noch ihre Identität verleugnen, um akzeptiert zu werden. Anerkennung wird folglich nicht uneingeschränkt gewährt, sondern an die Anpassung an heteronormative und binäre Geschlechtsvorstellungen geknüpft. Außerdem impliziert dieser Erfahrungsbericht, dass queere Identitäten „falsch“ oder „heilbar“ seien, was eine grundlegende Abwertung, Pathologisierung und psychische Belastung darstellt. Die Instrumentalisierung des Glaubens zur Unterdrückung queerer Identitäten kann außerdem dazu führen, dass viele queere Menschen sich sowohl von der Kirche als auch von ihrem Glauben entfremden. Hier zeigt sich die

Gefahr einer „Gottesvergiftung“.¹⁴⁸

Neben dieser strukturellen Auseinandersetzung setzt sich das Datenmaterial aus dem theologisch ethischen Diskurs auch mit lehramtlichen Positionen auseinander:

Die bisher einzige römische Positionierung zum Thema Intersexualität – es handelt sich um wenige Zeilen im Dokument der Bildungskongregation, „Als Mann und Frau erschuf er sie“ (2019) – behauptet im Tenor einer Tatsachenfeststellung, es sei „im Fall der sexuellen Unbestimmtheit die Medizin (...)“¹⁴⁹, die therapeutisch eingreift (...) mit dem Ziel, die konstitutive Identität deutlich zu machen“ (24). Diese Position ist wissenschaftlich überholt. Medizinisch nicht notwendige Operationen an intergeschlechtlichen Kindern werden heute aus menschenrechtlichen Gründen als nicht zu rechtfertigender Eingriff in die körperliche Integrität scharf kritisiert. Der Handlungstext fordert zur Achtung der körperlichen Unversehrtheit und Integrität intergeschlechtlicher Menschen auf und drängt auf Rücknahme dieser Passage, die dem Anspruch der Kirche, die Würde und die Rechte vulnerabler Personen zu schützen, in keiner Weise gerecht wird.¹⁵⁰

In der Enzyklika „Fratelli Tutti“ (2020) wirbt Papst Franziskus emphatisch für ein Ethos der universalen Geschwisterlichkeit, das die Anerkennung von Diversität und die Achtung individueller Verschiedenheit ausdrücklich einschließt. Kirchliche Positionierungen zum Engagement für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten wie auch zum (kirchlichen) Bildungs- und Schulwesen bestätigen den Anspruch der Inklusion explizit. Im Hinblick auf die Anerkennung geschlechtlicher Diversität und der mit dieser

¹⁴⁷ TRETIN 2024, 154. [Trettin bezieht sich hier auf folgende Referenzquelle: SÖDERBLOM, Kerstin: Queer theologische Notizen. Norderstedt 2020.]

¹⁴⁸ ADAM 2024, 238.

¹⁴⁹ Auslassungen im Original.

¹⁵⁰ HEIMBACH-STEINS 2022, 30.

Diversität einhergehenden Lebensformen steht die Aneignung dieses Ethos noch aus – auch wenn manche pastorale Ansätze Hoffnung stiften. Das Ringen queerer Menschen um Anerkennung legt den Finger in die Wunde ausstehender kirchlicher Lernprozesse. Die Kirche ist in humanisierende wie dehumanisierende gesellschaftliche Dynamiken involviert – manchmal als Motor, manchmal als Bremsklotz.¹⁵¹

Der Handlungstext „Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt“, der bei der Synodalversammlung im September 2022 in erster Lesung behandelt wurde, markiert dementsprechend Desiderate für die Anerkennung intergeschlechtlicher und transgeschlechtlicher Menschen: Um die Würde jeder einzelnen Person in ihrer leiblich-geistig-seelischen Einmaligkeit einschließlich ihrer Geschlechtsidentität anzuerkennen, müssen Hindernisse beseitigt werden, die intergeschlechtliche und transgeschlechtliche Identitäten im kirchlichen Kontext unsagbar und unsichtbar machen (Taufregister-Eintrag; Beschlussanträge 1 und 2).¹⁵²

Das erste Textsegment kritisiert das Dokument der Bildungskongregation „Als Mann und Frau erschuf er sie“ (2019). Hervorzuheben ist die Tatsache, dass die kirchliche Position entgegen wissenschaftlichen Kenntnissen eingeordnet wird. Dies konnte auch durch den Code *Kirche und Wissenschaft*¹⁵³ herausgearbeitet werden.¹⁵⁴ Die Feststellung, dass die Medizin „therapeutisch eingreifen“ soll, reduziert Intergeschlechtlichkeit auf ein biologisches „Problem“. Das Textsegment betont, dass dadurch die Anerkennung der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten verweigert wird und menschenrechtliche Standards ignoriert werden.

In Bezug auf die Enzyklika „Fratelli Tutti“ (2020) verweist der Textausschnitt auf die Tatsache, dass sich das kirchliche Lehramt zwar mit dem Thema Diversität auseinandersetzt, diese aber unter dem Aspekt der kulturellen Diversität, also im Kontext von Migration thematisiert. Der sich hieraus ergebende Anspruch der Anerkennung als Ausdruck von Geschwisterlichkeit lässt queere Menschen außer Acht. Es wird eine Unsichtbarkeit dieser Minderheiten deutlich. Gleichzeitig nimmt die Aufmerksamkeit für trans* und inter* Personen zu, wie der Handlungstext „Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt“ (2023) des synodalen Weges verdeutlicht. Damit wurde ein erster Meilenstein gesetzt, den Prozess der Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt innerhalb der Kirche zu initiieren. Demgegenüber steht aber auch eine

¹⁵¹ Ebd., 29.

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Textbeispiel dieser Kategorie: Denn die biologischen Erkenntnisse prallen auf die strikt duale Auffassung der heutigen Kirche. Laut „Katechismus der Katholischen Kirche“ folgt die Annahme der Zweigeschlechtlichkeit aus einer scheinbar gottgegebenen und damit lebensbestimmenden Festlegung eines traditionellen Menschenbildes: „Jeder Mensch, ob Mann oder Frau, muss seine Geschlechtlichkeit anerkennen und annehmen“ (Nr. 2333). Menschen, die dies nicht können, sind dazu verdammt, allein zu bleiben (NAURATH 2022, 4).

¹⁵⁴ Vgl. HESKAMP 2025, Kodierleitfaden im Anhang.

lautstarke Opposition. Sie beansprucht, „katholische Identität“ zu verteidigen und zu retten, und findet damit bei besorgten kirchlichen Verantwortungsträgern und Gläubigen durchaus Resonanz.¹⁵⁵

Der Verweis auf die Opposition zeigt, dass in Teilen der Kirche eine starke Unsicherheit und Angst gegenüber Veränderungen besteht. Dies begründet die Ablehnung geschlechtlicher Vielfalt. Der Begriff „katholische Identität“ ist dabei theologisch und dogmatisch aufgeladen, um bestehende (Macht)Strukturen und Traditionen zu verteidigen. In der Folge wird der Anspruch auf Anerkennung queerer Menschen als unvereinbar mit dieser Identität dargestellt.

4.2.4 Diskurs um das SBGG – Rechtswissenschaften

4.2.4.1 Geschlechtsidentität

Das Datenmaterial thematisiert die Geschlechtsidentität, indem es sich für die

Anerkennung ihres Soseins¹⁵⁶

ausspricht. Die Textstellen argumentieren über die Berechtigung der Existenz unter dem Aspekt der Gleichheit:

[Prof.in A. K. Mangold im Interview; Anm. L. H.] Inter- und transgeschlechtliche Kinder besuchen wegen der gesetzlichen Pflicht zwangsläufig Schulen und dort den Sportunterricht. Die Lösung kann hier doch nicht sein, deren Existenz zu leugnen und ihnen die Berechtigung ihres Soseins abzusprechen. Auch hier müssen wir – gerade in dieser Entwicklungsphase – sensibel mit der geschlechtlichen Identität der Heranwachsenden umgehen. Wie genau hier die Lösungen aussehen, das müssen wir uns überlegen.¹⁵⁷

[Prof.in A. K. Mangold im Interview; Anm. L. H.] Jenseits solch theoretischer und politisch-pragmatischer Erwägungen bin ich aber als Demokratin der Auffassung, dass wir alle in unserem Gemeinwesen füreinander einstehen müssen: Es ist mir nicht egal und kann mir nicht egal sein, wenn andere von der Anerkennung ihres Soseins ausgeschlossen sind. Die Demokratie lebt schließlich von der Gleichheit. Wenn auch nur eine Person exkludiert und marginalisiert wird, muss uns das als Demokratinnen angehen.¹⁵⁸

¹⁵⁵ HEIMBACH-STEINS 2022, 29.

¹⁵⁶ RICHARZ, Theresa; MENZEL, Anna: Geschlechtliche Freiheit. Interview mit Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge), Professorin für Europarecht an der Europa-Universität Flensburg und Vorsitzende der djB-Kommission Europa- und Völkerrecht. In: djBZ 26/1 (2023), 13–16.

¹⁵⁷ Ebd., 15.

¹⁵⁸ Ebd., 16.

Das erste Textsegment verweist auf die Problematik, dass bereits Kinder in ihrer geschlechtlichen Identität negiert oder ignoriert werden. Die Nicht-Anerkennung ihrer Identität zeigt sich hier auf die Weise, dass Betroffene in eine binäre Geschlechterordnung gezwungen werden, die sie nicht abbildet. Die Leugnung ihrer Existenz stellt eine Form der Exklusion dar. Dies kritisiert der Text scharf und verweist auf die Notwendigkeit, Konzepte zu entwickeln, welche die Existenz geschlechtlicher Vielfalt wahrnimmt, und diese Personengruppe repräsentiert. Der zweite Textabschnitt betont die fundamentale Verbindung von Anerkennung und Demokratie. Der Text argumentiert, dass Anerkennung ein zentraler Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens ist. Damit wird die individuelle Verantwortung betont, Demokratie zu leben, indem sich gegen Exklusionen und Marginalisierungen von Minderheiten gestellt wird. Diese Argumentation basiert auf dem demokratischen Grundprinzip der Gleichheit. Aus diesem Textabschnitt ergibt sich folglich auch, dass nicht nur die marginalisierten Gruppen selbst im Einsatz für Anerkennung stehen. Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ist eine kollektive Verantwortung sowie ein gesamtgesellschaftliches Projekt. Die Analyse zeigt, dass eine Nicht-Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt nicht nur individuelles Leid verursacht, sondern auch die demokratischen Werte von Gleichheit und Solidarität in Frage stellt.

4.2.4.2 Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)

Darüber hinaus diskutiert das Datenmaterial des rechtswissenschaftlichen Diskurses (nicht) geleistete Anerkennung über das Selbstbestimmungsgesetz:

Das neue Verfahren nach dem Selbstbestimmungsgesetz soll an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft sein, Gutachten oder ärztliche Bescheinigungen sind dann nicht mehr erforderlich. Geschlechtseintrag und Name können also selbstbestimmt korrigiert werden. Dieses Verfahren ist gemeint, wenn von geschlechtlicher Selbstbestimmung die Rede ist.¹⁵⁹

Das Gesetz setzt den Fokus auf Selbstbestimmung und möchte ärztliche Gutachten abschaffen. Damit reagiert das SBGG auf die bereits herausgearbeitete Kritik zum PStG hinsichtlich medizinischer Gutachten, die eine diskriminierende und pathologisierende Haltung gegenüber geschlechtlicher Vielfalt gestützt haben. Folglich verdeutlicht das SBGG den Wandel hin zu einer stärkeren Betonung individueller geschlechtlicher Selbstbestimmung.

Das kodierte Datenmaterial setzt sich außerdem mit dem rechtlichen Geschlechtseintrag auseinander und thematisiert dabei die Spannung zwischen Fremdbestimmung und Selbstbestimmung:

¹⁵⁹ ROßBACH, Susanna: Geschlechtliche Selbstbestimmung: Ein Thema für den djb! In: djbZ 26/1 (2023), 11–13, hier 12.

Danach gilt: Ein zwangsweiser Eintrag wiegt deutlich schwerer als ein freiwilliger Eintrag. Soll der rechtliche Geschlechtseintrag als Zwangseintrag aufrechterhalten werden, dann muss dieser schwere Eingriff in das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung in anderer Weise ausgeglichen werden – etwa, indem konsequent die Selbstbestimmung ins Zentrum gerückt wird und ein etwa notwendig werdender mehrfacher Wechsel des Eintrags nicht ausgeschlossen wird. Denn eine Fremdbestimmung des Geschlechts ist ein schwerer Grundrechtseingriff – er wiegt weit schwerer als eine Selbstbestimmung der eigenen Geschlechtsidentität.¹⁶⁰

Der Textausschnitt stellt klar, dass ein zwangsweiser Geschlechtseintrag eine Form der Fremdbestimmung ist und es sich damit um einen Eingriff in das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung handelt. Diesbezüglich plädiert der Text dafür, im Sinne eines Ausgleichs die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt zu stellen. Weiter fordert er in der rechtlichen Repräsentation einen Wechsel von der Fremdbestimmung hin zur Selbstbestimmung.

Das Datenmaterial zeigt aber auch eine kritische Debatte, die sich vor allem mit der Frage beschäftigt, wie Schutzräume – insbesondere für Frauen – gestaltet, geregelt und genutzt werden sollen und welche Auswirkungen dies auf Geschlechterverhältnisse hat.

So wird in Diskussionen um das geplante Selbstbestimmungsgesetz häufig die Sorge geäußert, dass cis Männer die Möglichkeit eines selbstbestimmten Geschlechtseintrags (aus-)nutzen könnten, um feministisch lange erkämpfte Positionen zu unterlaufen, indem sie sich etwa über Frauenquoten wählen lassen oder Frauenförderungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.¹⁶¹

Im Mittelpunkt stehen dabei Spannungsfelder zwischen Sicherheitsbedürfnissen, Missbrauchsängsten und der Inklusion von trans* und inter* Personen:

Eine zweite, häufig geäußerte Sorge ist, dass cis Männer die Regelung ausnutzen könnten, um sich Zugang zu besonderen Schutzräumen für Frauen zu verschaffen und Gewalt auszuüben, etwa in Frauenhäusern.¹⁶²

Die Textstellen verdeutlichen, dass im Kontext der Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt durch das SBGG Schutzräume ein konflikträchtiges Thema darstellen. In der Debatte wird die Sorge geäußert, dass cis Männer die Möglichkeit eines selbstbestimmten Geschlechtseintrags nutzen können, um Zugang zu Frauenquoten, Förderprogrammen oder geschützten Räumen (z. B. Frauenhäusern) zu erhalten.

¹⁶⁰ djbZ 26/1 (2023), 14f.

¹⁶¹ ROBBACH 2023, 12.

¹⁶² Ebd., 12.

Das Datenmaterial zeigt aber mehrheitlich Positionen, die diese Sorgen und Ängste entkräften. Die Argumentation gegen diese Szenarien basiert auf der Feststellung, dass es meistens keine empirische Basis für diese Fälle gibt:

Diese Einzelfälle überschreiten nicht die Schwelle anekdotischer Evidenz und stehen vielfach sogar im Widerspruch zu den statistischen Erkenntnissen.¹⁶³

In diesem Kontext verweist das Datenmaterial auf die Tatsache,

dass nach allen empirischen Erkenntnissen transidente Menschen in der großen Gefahr von Übergriffen durch andere Insassen [sind] [Beispiel bezieht sich auf Gefängnisse; Anm. L. H.], nicht umgekehrt.¹⁶⁴

Die Sorge, trans* und inter* Personen könnten eine Gefahr darstellen, wird damit als verzerrt und diskriminierend zurückgewiesen. Queere Menschen sind in Institutionen häufig stärker gefährdet, selbst Opfer von Übergriffen zu werden. Explizit zum Thema Frauenhäuser heißt es:

In jedem individuellen Einzelfall wird überprüft, ob es die Bedürfnisse aller erlauben, dass eine Person Zutritt zu einem Frauenhaus erhält. Ein gewalttätiger Mann, dessen Frau in einem Frauenhaus Schutz sucht, hätte auch dann keinen Anspruch auf Zutritt zu einem Frauenhaus, wenn er seinen Geschlechtseintrag in „weiblich“ ändert. *Kalle Hümpfner* [Es findet sich kein Literaturnachweis in dem Text, Anm. L. H.] verwies zudem darauf, dass das Strafrecht und alle anderen Regelungen, die vor Gewalt schützen, mit Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes nicht ausgehebelt werden.¹⁶⁵

Frauenhäuser haben das Problem, dass sie nicht genug Schutzplätze haben für Opfer partnerschaftlicher und häuslicher Gewalt. Das Problem sind auf keinen Fall Transfrauen. Der Verband der Frauenhäuser hat sich da übrigens ganz klar positioniert und mit transgeschlechtlichen Menschen solidarisch erklärt. Zu den irrationalen Ängsten in der aktuellen Debatte gehört auch, dass Frauenorte nicht mehr fortexistieren dürften. Eine Frauensauna oder ein Frauencafé, um Beispiele aus der Debatte aufzugreifen, dürfen natürlich weiterhin selbst darüber entscheiden, mit wem sie kontrahieren wollen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das in Deutschland Schutz vor Diskriminierung gewährt, sieht bestimmte Rechtfertigungsmöglichkeiten für Ungleichbehandlungen vor, gerade um Frauenorte weiterhin zu ermöglichen.¹⁶⁶

Die erste Textstelle macht deutlich, dass bestehende Schutzmechanismen weiterhin bestehen und individuelle Prüfungen sicherstellen sollen, dass Schutzräume wie Frauenhäuser ihrem

¹⁶³ djbZ 26/1 (2023), 15.

¹⁶⁴ Ebd., 15f.

¹⁶⁵ ROBBACH 2023, 12.

¹⁶⁶ djbZ 26/1 (2023), 16.

Zweck gerecht bleiben. Durch diese Einzelfallprüfung ist es auch trans* und inter* Personen, die durch ihre Geschlechtsidentität einem höheren Gewaltpotenzial ausgesetzt sind, möglich, Schutzräume aufzusuchen. Auch bei einer Änderung des Geschlechtseintrags bleibt der Zugang Personen verwehrt, die eine Gefahr für andere darstellen. Der Geschlechtseintrag allein reicht also nicht aus, um Zugang zu einem Frauenhaus zu erhalten, wenn Sicherheitsbedenken bestehen. Demzufolge muss

gegen den Missbrauch vorgegangen werden und nicht gegen eine logische und gebotene Regelung wie das Selbstbestimmungsgesetz.¹⁶⁷

Das zweite Textsegment lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass strukturelle und ressourcenbezogene Probleme (wie unzureichende Schutzplätze) die eigentliche Herausforderung darstellen. Die Inklusion von trans* Frauen wird als unproblematisch deklariert. Außerdem wird zusätzlich die Angst, dass „Frauenorte“ (z. B. Frauensaunen, Frauencafés) verschwinden, aufgegriffen und relativiert. Diesbezüglich wird auf die bestehende Rechtslage verwiesen. Der Textabschnitt zeigt auf, dass Frauenräume nicht durch die Inklusion von trans* Personen bedroht sind, sondern durch geltendes Recht weiterhin bestehen. So bietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Schutz vor Diskriminierung, erlaubt jedoch in bestimmten Fällen eine Ungleichbehandlung, um Frauenräume aufrechtzuerhalten. Folglich verdeutlicht der Text, dass die Rechte und Bedürfnisse von cisgeschlechtlichen Frauen in geschützten Räumen gewahrt bleiben können.

Insgesamt nehmen die Abschnitte eine klare Position zugunsten der Inklusion ein und unterstreichen, dass eine solidarische Gemeinschaft trans* Frauen nicht ausschließen sollte. Das Datenmaterial sensibilisiert damit für diskriminierenden Narrative, die auch gegenüber anderen marginalisierten Gruppen – wie homosexuelle Menschen – verwendet wurden:

Das Argumentationsmuster erinnert fatal an das, was früher Homosexuellen angedichtet wurde, Stichwort Pädophilie.¹⁶⁸

Damit stellt das Textsegment heraus, dass trans* Personen heute häufig mit irrationalen Ängsten und falschen Anschuldigungen konfrontiert sind, wie z. B. der Behauptung, dass sie eine Gefahr für Frauenräume darstellen. Diese Muster sind nicht neu, sondern wiederholen sich lediglich mit einer anderen Zielgruppe. Der Text mahnt dazu, wachsam gegenüber wiederkehrenden Mustern der Stigmatisierung zu sein, die der Anerkennung von geschlechtlicher Vielfalt im Weg stehen.¹⁶⁹

¹⁶⁷ ROßBACH 2023, 12.

¹⁶⁸ djbZ 26/1 (2023), 15f.

¹⁶⁹ An dieser Stelle soll darauf gewiesen werden, dass das Datenmaterial den Code *Das Selbstbestimmungsgesetz* auch kritisch diskutiert und offene Fragen fokussiert. Da diese Auseinandersetzung aber auf einer sehr rechtstechnischen Ebene verortet werden kann und über das Ziel dieses Kapitels hinausgeht, wird an dieser Stelle nur erwähnt, dass der Diskurs sich mit den Lücken im Entwurf beschäftigt. (vgl. HESKAMP 2025, Anhang.)

4.2.5 Zusammenführung der Ergebnisse

Die theologisch-ethischen Debatten zur (nicht) geleisteten Anerkennung fokussieren sich auf die Aspekte der Würde und Identität sowie auf rechtliche, soziale und kirchliche Strukturen. Die Diskurse zur Änderung des PStG und zum SBGG weisen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede auf. Beide Diskurse erweitern das Verständnis von Geschlecht über die biologische Ebene hinaus und leisten damit einen zentralen Beitrag zur Anerkennung queerer Identitäten. Darüber hinaus wird die geschlechtliche Selbstbestimmung als zentraler Bestandteil der Menschenwürde betont. Dies wird insbesondere durch den Verweis auf das Grundgesetz (Art. 1 und 2 GG) untermauert. Der SBGG-Diskurs greift zudem auch theologische Argumente auf: Hier liegt der Fokus auf dem Umdenken tradierter Vorstellungen des (christlichen) Menschenbildes. Die Schöpfung in ihrer Diversität wird als gleichberechtigt sowie gleichwürdig charakterisiert. Damit wird die Gottesebenbildlichkeit unter dem Aspekt der Vielfalt definiert.¹⁷⁰

Beide Diskurse setzen sich kritisch mit binären Geschlechterordnungen auseinander und hinterfragen deren Angemessenheit im Hinblick auf die Vielfalt menschlicher Identitäten. Der theologisch-ethische Diskurs zu beiden Gesetzesinitiativen zeigt auf, dass eine exklusive Orientierung an der Zweigeschlechtlichkeit zwangsläufig zu Diskriminierung und Exklusion führt. Die Frage nach sozialer Sichtbarkeit und (rechtlicher) Anerkennung queerer Menschen ist in beiden Diskursen zentral. Während der PStG-Diskurs eine verfassungsrechtlich konsistente Gestaltung der Rechtsordnung fordert und dabei auf das Persönlichkeitsrecht und das Diskriminierungsverbot verweist, hebt der Diskurs um das SBGG hervor, dass rechtliche Fortschritte allein keine soziale Anerkennung garantieren. Hier wird deutlich, dass gesellschaftliche Anerkennung zunehmend als relevant für rechtliche Fortschritte wahrgenommen wird. Obgleich diese als Initiator für gesellschaftliche Anerkennungsprozesse gewertet werden können, liegt die Verantwortung dafür, die Vielfalt der Geschlechtsidentitäten anzuerkennen, auch bei den Mitgliedern der Gesellschaft in ihren unterschiedlichen Gruppierungen. Dies zeigt sich insbesondere in gesellschaftlichen Widerständen gegen die Anerkennung geschlechtlicher Minderheiten und der anhaltenden sozialen Stigmatisierung dieser Gruppen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Diskursen liegt in ihrer primären Ausrichtung: Der Diskurs zur Änderung des PStG konzentriert sich vorrangig auf die rechtliche Anerkennung intergeschlechtlicher Personen und die damit verbundene Problematik der Zwangszuordnung zu einem Geschlecht innerhalb der binären Ordnung. Das Fehlen einer angemessenen Geschlechtskategorie im Personenstandsregister wird als eine Form struktureller Diskriminierung wahrgenommen. Im Gegensatz dazu richtet sich der SBGG-Diskurs auch auf die Anerkennung von trans* Personen. Hier steht die Möglichkeit der selbstbestimmten Änderung des Geschlechtseintrags im Vordergrund. Der theologisch-ethische Diskurs argumentiert, dass die Würde und Identität

¹⁷⁰ Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem christlichen Menschenbild erfolgt in Kapitel 4.3.

transgeschlechtlicher Menschen unbedingte Anerkennung erfordert und dass deshalb die eigenständige Wahl eines Geschlechtseintrags nicht nur eine rechtliche Maßnahme, sondern auch eine soziale und ethische Notwendigkeit ist. Diese Unterschiede im Fokus lassen sich damit begründen, dass die theologische Ethik die rechtlichen Entwicklungen aufgreift und diskutiert – die Änderung des PStG beschränkt sich auf inter* Personen, während das SBGG für trans* und inter* Menschen relevant ist.

Darüber hinaus setzen sich beide Diskurse kritisch mit den kirchlichen Positionen zu geschlechtlicher Vielfalt auseinander. Während der PStG-Diskurs vor allem die fehlende theologische Auseinandersetzung mit Transgeschlechtlichkeit kritisiert, geht der Diskurs um das SBGG stärker auf institutionelle Machtstrukturen innerhalb der Kirche ein. Hier wird die Kirche als Mitverursacherin struktureller Diskriminierung bezeichnet, indem sie durch ihre normativen Überzeugungen queere Menschen marginalisiert. Gleichzeitig werden im SBGG-Diskurs auch positive Entwicklungen innerhalb der Kirche festgestellt, die auf eine wachsende Anerkennung queerer Identitäten hindeuten. So wird trans* Personen zunehmend der Zugang zu Sakramenten, insbesondere der Taufe, ermöglicht, was als Symbol der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft gewertet wird. Zudem wird auf pastorale Ansätze verwiesen, die eine Anerkennung von trans- und intergeschlechtlichen Menschen innerhalb kirchlicher Strukturen unterstützen.

Die rechtswissenschaftlichen Diskurse um das PStG und das SBGG verhandeln Geschlecht im Kontext der (nicht) geleisteten Anerkennung zum einen unter dem Aspekt der Geschlechtsidentität. Ein zentraler Punkt ist hierbei die Differenzierung zwischen Geschlecht und Geschlechtsidentität. Beide Diskurse stellen die Notwendigkeit heraus, die geschlechtliche Selbstbestimmung rechtlich zu schützen, und fordern im rechtlichen und gesellschaftlichen Umgang mit Geschlecht ein Umdenken, das über die traditionelle binäre Geschlechterordnung hinausgeht.

Zum anderen wird die (nicht) geleistete Anerkennung auf einer rechtstechnischen Ebene diskutiert. Der Diskurs zum PStG konzentriert sich aufgrund der spezifischen Regelungen des Gesetzes auf inter* Personen, während trans* Personen kaum Beachtung finden. Im Gegensatz dazu zielt der Diskurs zum SBGG auf die rechtliche Anerkennung sowohl von trans* als auch inter* Personen ab. Auch wenn beide Diskurse die Notwendigkeit einer rechtlichen Anerkennung betonen, unterscheiden sie sich in ihrer Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Bedeutung. Der Diskurs zum PStG betrachtet die Gesetzesänderung als symbolischen Akt, der zur gesellschaftlichen Normalisierung von geschlechtlicher Vielfalt beitragen kann. Das Datenmaterial zum SBGG verstärkt diese Perspektive und betont die Verbindung von Anerkennung und Demokratie. Es wird an die individuelle Verantwortung appelliert, gegen Exklusion und Marginalisierung einzutreten. Damit deklariert das Datenmaterial die Anerkennung von geschlechtlicher Vielfalt auf gesellschaftlicher Ebene als kollektive Verantwortung.

Die Debatten zum SBGG diskutieren zudem Schutzräume und gesellschaftliche Auswirkungen. Diese zeigen deutlich, dass besonders die Anerkennung von trans* Frauen und ihren Schutzbedürfnissen immer noch mit Vorurteilen und diskriminierenden Narrativen konfrontiert ist. Die Konstruktion von trans* Frauen als potenzielle Bedrohung untergräbt ihre gleichberechtigte Anerkennung und verkennt ihre realen Bedürfnisse. Gleichzeitig zeigen inklusionsfreundliche Positionen und die Entkräftung irrationaler Ängste, dass Schritte in Richtung einer solidarischen und differenzierten Anerkennung möglich sind.

Die rechtswissenschaftlichen und die theologisch-ethischen Diskurse zur Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt weisen sowohl inhaltliche Schnittmengen als auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen auf. Beide Debatten verhandeln die rechtliche und gesellschaftliche Repräsentation geschlechtlicher Identitäten, wobei sie sich jeweils auf unterschiedliche normative Grundlagen stützen. Während sich der rechtswissenschaftliche Diskurs primär mit der juristischen Dimension geschlechtlicher Anerkennung befasst und dabei insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde als zentrale Argumente anführt, betont der theologisch-ethische Diskurs die moralische und gesellschaftliche Dimension der Anerkennung. Insbesondere im Kontext religiöser Normen werden hier Fragen nach der Würde, Identität und der theologischen Begründung geschlechtlicher Vielfalt behandelt, wobei die Gottesebenbildlichkeit und das christliche Menschenbild zentrale Bezugspunkte darstellen.

Ein zentraler gemeinsamer Aspekt beider Diskurse ist die Anerkennung der geschlechtlichen Selbstbestimmung als wesentliches Element der Menschenwürde. Sowohl im rechtswissenschaftlichen als auch im theologisch-ethischen Diskurs wird betont, dass die rechtliche Anerkennung geschlechtlicher Identitäten nicht nur eine formale Frage, sondern eng mit der individuellen Identität und der gesellschaftlichen Teilhabe verbunden ist. Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung zum Personenstandsgesetz die Bedeutung der geschlechtlichen Identität als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hervorgehoben. In ähnlicher Weise verweist der theologisch-ethische Diskurs auf die Notwendigkeit, geschlechtliche Vielfalt als integralen Bestandteil der Schöpfungsordnung zu begreifen und die damit verbundene Würde jedes Menschen anzuerkennen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass beide Diskurse in ihrer Argumentation die Notwendigkeit der Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt betonen, sich jedoch in ihrer Schwerpunktsetzung unterscheiden. Während der rechtswissenschaftliche Diskurs vor allem auf rechtliche Gleichstellung und institutionelle Reformen fokussiert ist, geht der theologisch-ethische Diskurs verstärkt auf gesellschaftliche Anerkennungsprozesse und moralische Fragen ein. Damit reagiert die theologische Ethik auf die Entwicklungen in der Gesetzgebung und fungiert als Brücke zwischen Recht und Gesellschaft. Diese Differenzierung zeigt, dass eine umfassende Anerkennung geschlechtlicher Identitäten sowohl rechtliche als auch soziale und kulturelle Veränderungen erfordert.

4.3 Das christliche Menschenbild

Die theologische Ethik konzipiert das christliche Menschenbild als eine von der Gottesebenbildlichkeit geprägte Vorstellung, die den Menschen als würdiges und verantwortungsfähiges Geschöpf Gottes begreift. Traditionell basiert diese Anthropologie auf der Annahme einer binären Geschlechterordnung, die sich aus den biblischen Schöpfungserzählungen ableitet. Geschlecht wird dabei als göttlich vorgegeben und unveränderlich interpretiert. Dieser Code verhandelt das christliche Menschenbild unter Berücksichtigung von trans* und inter* Menschen. Ziel ist es aufzuzeigen, wie theologische Anthropologie geschlechtliche Vielfalt interpretieren kann und welche Konsequenzen sich daraus für Ethik, Kirche und Gesellschaft ergeben.

4.3.1 Diskurs um die Änderung des PStG – Theologische Ethik

4.3.1.1 *Anthropologie des Werdens*

Das Datenmaterial spricht von einer Theologie des Werdens, die Identität als einen dynamischen Prozess betrachtet, in dem Transformation und Entwicklung wesentliche Bestandteile sind. Sie integriert verschiedene Dimensionen wie Körper, Geist, Materialität und Geschlecht:

Eine theologische Anthropologie, die in Begriffen von Werden und Unordnung denkt, kann die mehrdimensionale Beziehung zwischen Körper und Geschlecht – in ihrer Erweiterung auf die Beziehung zwischen Materialität, Welt und Ich – ernst nehmen und gleichzeitig solche Phänomene geschlechtlicher Identität voll integrieren, die bisher als abnormal oder körperfeindlich ausgeschlossen wurden. Darin widerspricht sie der christlichen Tradition nicht, sondern ist geleitet von christlichen Grundgedanken wie der hohen Wertschätzung der menschlichen Freiheit und Kreativität (...).¹⁷¹

Dieses Verständnis von Werden kann für das Nachdenken über Körper und Geschlecht hilfreich sein, weil es davor bewahrt, geschlechtliche Identität als ein Ziel zu verstehen, dem wir uns in unserem körperlich-psychisch-geistigen Werden immer mehr annähern. Stattdessen werden Transformation und Werden selbst als das Wesen von Identität unterstrichen.¹⁷²

Die Textsegmente zeigen hier eine progressive theologische Perspektive, die den Prozess des Werdens als zentral für die menschliche Identität versteht, insbesondere in Bezug auf Körper und Geschlecht. Dieser Ansatz ermöglicht es, geschlechtliche Vielfalt einzubeziehen, ohne sie als defizitär oder normwidrig zu bewerten. Mit den Begriffen „Werden“ und „Unordnung“ wird betont, dass geschlechtliche Identität nicht als starres Konzept zu betrachten ist, sondern als dynamischer Prozess, der sich in der Spannung von Ordnung und Unordnung entfaltet. Diese

¹⁷¹ KNAUß 2017, 135f.

¹⁷² Ebd., 135.

Abkehr von statischen und binären Geschlechtervorstellungen, die Identität auf eine festgelegte Norm beschränken, verdankt sich einer kritischen Reflexion tradierter Geschlechterkonzepte. Vorstellungen, die Geschlecht als biologisch oder göttlich vorgegeben interpretieren, werden hinterfragt. Darüber hinaus betrachten die Texte die Beziehung zwischen Körper und Geschlecht nicht isoliert, sondern eingebettet in ein multidimensionales Verständnis von Menschsein, das Materialität, die Welt und das Selbst umfasst. Dieser Ansatz öffnet die Tür für eine Theologie, die geschlechtliche Vielfalt als Teil der Schöpfung wertschätzt und in ein ganzheitliches Menschenbild integriert. Außerdem argumentiert der Abschnitt, dass eine dynamische und integrative Anthropologie nicht im Widerspruch zur christlichen Tradition steht, sondern vielmehr zentrale christliche Werte wie Freiheit und Kreativität aufgreift und vertieft.

4.3.1.2 Zweigeschlechtlichkeit

Die Zweigeschlechtlichkeit prägt die traditionelle theologische Anthropologie und ist tief in den biblischen Schöpfungserzählungen verwurzelt:

Die Position, dass der Körper eindeutig geschlechtlich determiniert und dadurch determinierend für die Geschlechtsidentität eines Menschen ist, wird im christlichen Kontext vom katholischen Magisterium, den Päpsten, aber auch konservativen nicht-katholischen Theologien vertreten. Mit Verweis auf die Schöpfungserzählungen in Genesis wird die menschliche Zweigeschlechtlichkeit als in der Schöpfungsordnung und dem Schöpfungswillen Gottes begründet und dauerhaft, die Identität der Person sogar bis in das ewige Leben bestimmend, dargestellt.¹⁷³

Das Textsegment verweist auf die in der katholischen Tradition verankerte Auffassung, nach der der Körper geschlechtlich determiniert ist und folglich auch die Geschlechtsidentität eines Menschen bestimmt. Damit werden der Körper und die Geschlechtsidentität auf Grundlage eines vermeintlich eindeutigen biologischen Geschlechts miteinander verknüpft. Dies setzt voraus, dass Geschlecht eine klare, dauerhafte Gegebenheit ist, und schließt Geschlechtsidentitäten jenseits der binären Ordnung aus. Das Datenmaterial greift diese Annahme der geschlechtlichen Determination auf und zeigt eine theologische Neuinterpretation der Zweigeschlechtlichkeit, die dazu beiträgt, die binäre Tradition aufzubrechen und geschlechtliche Vielfalt mitzudenken:

Diesem Vers [Anm.: Gen 1, 27 „männlich und weiblich schuf er sie“] wird in Verbindung mit Gen 1,28 („seid fruchtbar und vermehrt euch“) nicht selten die Begründung der gesamten katholischen Geschlechtertheologie aufgebürdet. Von ihm aus erscheinen die binäre Geschlechterdifferenz und die Geschlechterkomplementarität als die beiden moralischen Säulen des Zusammenlebens von Mann und Frau. Trans[geschlechtlichkeit] wird daher gewissermaßen zu einem Unding. Und so verliert die Lehre den Kontakt zu dem, was wir heute – anders als die biblischen Texte – über das

¹⁷³ KNAUß 2017, 117.

Phänomen wissen können. In Gottes Schöpfung, so ist deutlich geworden, gibt es trans- und inter[geschlechtliche] Menschen.¹⁷⁴

Der Text setzt sich kritisch mit der Beanspruchung der Verse Gen 1, 27–28 als Grundlage der Geschlechtertheologie auseinander. Der Vers Gen 1, 27 „männlich und weiblich schuf er sie“ wird traditionell als Bestätigung einer binären Geschlechterordnung interpretiert, die sich durch klare Differenzierung (Mann und Frau) und gegenseitige Ergänzung (Komplementarität) auszeichnet. Diese binäre Ordnung wird zudem durch das Argument der sexuellen Fortpflanzungsfähigkeit¹⁷⁵, die das moralische Zusammenleben von Mann und Frau begründet, gestützt. Der Abschnitt weist darauf hin, dass die traditionelle Auslegung dieser Verse zu einer theologisch verankerten Ablehnung von Geschlechtervielfalt führt, die sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse über Geschlecht als auch die vielfältige Lebensrealität heutiger Menschen ignoriert. Die Diskrepanz zwischen der biblischen Interpretation und dem heutigen Wissen führt zu einer Entfremdung der katholischen Lehre von der Lebenserfahrung. Folglich argumentiert der Text, dass trans* und inter* Personen nicht als Abweichung von der Schöpfungsordnung betrachtet werden dürfen, sondern vielmehr als Teil der Schöpfungsvielfalt.

4.3.1.3 Gottesebenbildlichkeit

Mit der Gottesebenbildlichkeit stellt das Datenmaterial die Vorstellung einer strikt binären Geschlechterordnung infrage und begründet damit die bereits genannte Forderung einer inklusiven Auslegung der Schöpfungsordnung:

Allerdings ist, was diese theologische Perspektive betrifft, zu konzedieren, dass der »geschlechtliche Paradigmenwechsel« (Runte 2007, 12) von einer exklusiven Binäropposition zum inklusiven Modell eines Kontinuums eine enorme Herausforderung für die Theologie darstellt. Schließlich bildet die Annahme der Zweigeschlechtlichkeit des Menschen und der damit einhergehende Dualismus von »Mann« und »Frau« eine stillschweigend vorausgesetzte Selbstverständlichkeit auch der traditionellen theologischen Anthropologie (vgl. Goertz 2011 u. 2016 sowie Schreiber 2017[a]). Will sich Theologie neueren außertheologischen Wissensbeständen und gesellschaftlichen Realitäten aber nicht verschließen, dann können Menschen, die – unter der Prämisse der Zweigeschlechtlichkeit – jenseits oder zwischen beiden Geschlechtergruppen stehen und leben, nicht (länger) »als defizitäre Abweichungen von einer »Norm««, sondern vielmehr »als ein Ausdruck der Vielfalt der Schöpfung« (Studienzentrum der EKD 2017, 1) verstanden werden. »Die Ebenbildlichkeit des Menschen darf nicht

¹⁷⁴ GOERTZ 2017, 30.

¹⁷⁵ An dieser Stelle ist auch auf die Hauptkategorie *Das Argument der sexuellen Fortpflanzung* zu verweisen. (Vgl. HESKAMP 2025, Kodierleitfaden im Anhang.) Es handelt sich hier um „[d]as entscheidende Kriterium für die körperlich determinierte und determinierende Zweigeschlechtlichkeit“ (KNAUß 2017, 119). Das Datenmaterial unterzieht dieses Argument einer theologisch kritischen Perspektive.

bestimmte körperliche Merkmale oder geistige Fähigkeiten zur Bedingung machen.«
(Schardien 2013, 12).¹⁷⁶

Der Textabschnitt identifiziert den „geschlechtlichen Paradigmenwechsel“ als Herausforderung für die Theologie, weil dieser Selbstverständlichkeiten in der traditionellen theologischen Anthropologie in Frage stellt. Da diese Anthropologie tief in der christlichen Tradition verankert ist, zeigt sich hier sowohl eine intellektuelle als auch institutionelle Herausforderung. Diesbezüglich fordert der Text eine inklusivere Theologie, die sich gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Realitäten öffnet und Vielfalt als Bereicherung anerkennt. Dahinein fügt sich auch die neue Perspektive auf die Gottesebenbildlichkeit, welche nicht an körperliche Merkmale gebunden werden darf. Die enge Verbindung von Körper, Geschlecht und Gottesebenbildlichkeit in der traditionellen Theologie wird folglich als vereinfachend sowie problematisch entlarvt, da sie die Vielfalt menschlicher Geschlechtlichkeit nicht anerkennt. Der Text plädiert dafür, Geschlechtervielfalt als Teil der Schöpfung anzuerkennen.

4.3.1.4 Personenwürde

Die Personenwürde bildet die Grundlage für eine progressive Theologie, die in den zuvor dargelegten Subkategorien eruiert wurde. Besonders relevant ist die Verbindung zwischen Gottesebenbildlichkeit und Würde:

Der Schöpfungsbericht weiß nichts von Trans[geschlechtlichkeit], aber er weiß etwas viel Wichtigeres, nämlich dass Gott den Menschen als sein Abbild geschaffen hat. (...) Übernehmen Trans[geschlechtliche] die Verantwortung für sich selbst und realisieren sie sich als soziale Wesen, dann achten sie auf diese Weise wie jeder andere Mensch ihre gottebenbildliche Würde.¹⁷⁷

¹⁷⁶ SCHREIBER 2017, 21. [Schreiber bezieht sich hier auf folgende Referenzquellen: RUNTE, Annette: Einleitung: ›Le père ou le pire‹? In: RUNTE, Annette/WERTH, Eva (Hg.): Feminisierung der Kultur? Krisen der Männlichkeit und weibliche Avantgarden / Féminisation de la civilisation? Crises de la masculinité et avantgardes féminines. Würzburg: Königshausen & Neumann 2007, 7–23. / GOERTZ, Stephan: Irritierende Kontingenz. Transsexualität als moraltheologische Herausforderung. In: HILPERT, Konrad (Hg.): Zukunftshorizonte katholischer Sexualethik. Bausteine zu einer Antwort auf die Missbrauchsdiskussion. Freiburg: Herder 2011, 345–358. / GOERTZ, Stephan: Theologien des transsexuellen Leibes. Eine moraltheologische Sichtung. In: SCHREIBER, Gerhard (Hg.): Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven. Berlin/Boston: De Gruyter 2016, 517–532. / SCHREIBER, Gerhard: Geschlechtliche Vielfalt als Thema der Theologie. In: DGTI E.V (Hg.): Reformation für Alle*. Transidentität/Transsexualität und Kirche. Berlin 2017, 14–18. / STUDIENZENTRUM DER EKD FÜR GENDERFRAGEN IN KIRCHE UND THEOLOGIE (2017): Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gemäß §27a BVerfGG. Online unter: <https://www.gender-ekd.de/download/Stellungnahme.pdf>, (Stand: 20.05.2017). / SCHARDIEN, Stefanie: Im falschen Körper. Herausforderung für die Theologie: Transidentität und Ethik. In: Zeitzeichen. Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft 14/9 (2013), 11–13.]

¹⁷⁷ GOERTZ 2017, 30.

Das Textsegment verweist darauf, dass die biblische Schöpfungserzählung zwar keine explizite Transgeschlechtlichkeit kannte, aber eine viel grundlegendere Aussage trifft: Alle Menschen sind als Bild Gottes geschaffen. Die Argumentation verlagert den Fokus von der geschlechtlichen Identität auf die universelle Würde des Menschen, die unabhängig von bestimmten geschlechtlichen Kategorien besteht. Weiter wird betont, dass die Würde als eine

unverlierbare Gabe Gottes¹⁷⁸

verstanden werden muss:

Sie muss und kann nicht erworben oder verdient werden, sondern ist von Gott gegeben und begründet damit zugleich die Gleichheit der Menschen *coram Deo* in allen ihren Unterschiedlichkeiten *coram hominibus*.¹⁷⁹

Die Textstelle hebt ein fundamentales theologisches Konzept hervor: Die Würde des Menschen als eine unverlierbare Gabe Gottes, die unabhängig von individuellen Leistungen oder gesellschaftlichen Zuschreibungen besteht. Dies begründet die fundamentale Gleichheit aller Menschen vor Gott (*coram Deo*), unabhängig von ihren individuellen Unterschieden vor den Mitmenschen (*coram hominibus*). Damit wird ein theologisches Verständnis von Gleichheit formuliert, das sich nicht auf individuelle Errungenschaften oder festgelegte Kategorien stützt, sondern auf eine göttliche Setzung.

4.3.2 Diskurs um das SBGG – Theologische Ethik

4.3.2.1 Zweigeschlechtlichkeit

Auch im Diskurs um das SBGG wird die in der Tradition tief verankerte Zweigeschlechtlichkeit thematisiert. Diese ergibt sich

aus einer scheinbar gottgegebenen und damit lebensbestimmenden Festlegung eines traditionellen Menschenbildes (...).¹⁸⁰

Der Begriff „scheinbar“ impliziert eine Kritik an einem festgelegten Menschenbild, das auf starren Normen fußt. Es deutet darauf hin, dass dieses Menschenbild nicht tatsächlich gottgegeben, sondern vielmehr kulturell, historisch oder institutionell konstruiert ist. Von Bedeutung ist weiter, dass das Datenmaterial auf Eunuchen verweist und damit den vorgegebenen Dualismus entkräften will:

Auch das Neue Testament kennt – sichtbar je nach Übersetzung – queere Menschen. Jesus spricht ebenbürtig von „Eunuchen, die so aus der Mutter Leib geboren“, von

¹⁷⁸ SCHREIBER 2017, 20f.

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ NAURATH 2022, 4.

Eunuchen, die „von den Menschen dazu gemacht worden“ sind, und von „Eunuchen, die sich selbst wegen der Nähe (des Reiches) Gottes dazu gemacht haben“ (Mt 19,12, zitiert nach „Bibel in gerechter Sprache“). In der Apostelgeschichte tauft Philippus auf Weisung des Geistes einen äthiopischen Eunuchen (Apg 8,26–39). Eine fixe Dualität war weder damals noch ist sie heute ein Alleinstellungsmerkmal des Christentums.¹⁸¹

Der Textabschnitt argumentiert mit den Bibelstellen Mt 19,12 und Apg 8,26–39, die sog. Eunuchen thematisieren. Diese biblischen Erzählungen brechen mit der Annahme einer strikten Zweigeschlechtlichkeit und unterstreichen, dass das Christentum historisch Raum für geschlechtliche Vielfalt bot. Die Perikope über die Taufe des äthiopischen Eunuchen durch Philippus in der Apostelgeschichte zeigt zudem, dass geschlechtliche Vielfalt nicht als Hindernis für spirituelle Teilhabe galt. Dies steht im Gegensatz zur katholischen Haltung gegenüber geschlechtlicher Vielfalt innerhalb der Kirche und stellt einen Kontrapunkt zur dort vorherrschenden Vorstellung einer gottgewollten binären Geschlechterordnung dar.¹⁸²

4.3.2.2 *Gottesebenbildlichkeit*

Der folgende Code diskutiert die Gottesebenbildlichkeit unter einer queeren Perspektive:

Queere christliche Theologie fordert uns dazu auf, die eigene Spiritualität wiederzuentdecken und dem Fremden mit Respekt und Offenheit zu begegnen, ohne Hervorhebung der Sündhaftigkeit: „Queere Menschen sind als gleichberechtigte Ebenbilder Gottes nicht aus der Schöpfungsordnung gefallen“ und damit auch keine Fremden, die es auszugrenzen gilt. Daher ist es an der Zeit für eine queere christliche Theologie der Diversität, welche die Vielheit in der Einheit (der Transzendenz Gottes) hervorhebt und feiert.¹⁸³

Intergeschlechtliche und transgeschlechtliche Menschen repräsentieren die Vielfalt und den Reichtum von Gottes guter Schöpfung.¹⁸⁴

Der Textabschnitt betont die Notwendigkeit einer queeren christlichen Theologie der Diversität. Folglich werden traditionelle Interpretationen der Schöpfungsordnung, die oft binäre und heteronormative Vorstellungen (vgl. Kap. 4.1.3) reproduzieren, in Frage gestellt:

¹⁸¹ Ebd., 5.

¹⁸² Vgl. hierzu Kap. 4.1.1. und 4.1.3 sowie die Ausführungen zur Subkategorie *Kirchliche Strukturen* der Kap. 4.2.1.3 und 4.2.3.3.

¹⁸³ TRETTIN 2024, 158.

¹⁸⁴ HEIMBACH-STEINS 2022, 30.

Queerness soll (...) nicht als Abweichung von einer Norm oder als Sonderfall einer Regel gedeutet werden, sondern in all ihren Facetten als Schöpfungsvariante unter anderen.¹⁸⁵

Weiter erklärt der Text queere Menschen als gleichberechtigtes Bild Gottes. Unabhängig von der geschlechtlichen Identität gilt damit jeder Mensch als

gleichberechtigt und gleichwürdig.¹⁸⁶

Indem der Textabschnitt zudem betont, dass queere Menschen als Bild Gottes nicht „aus der Schöpfungsordnung gefallen“ sind, wird ihre Existenz als Teil der göttlichen Schöpfung verstanden. Dies widerspricht traditionellen theologischen Positionen, die queere Identitäten als Abweichung von einer Norm betrachten (vgl. Code Kirchliche Strukturen, Kap. 4.2.1.3, 4.2.3.3). Dadurch, dass sich der theologisch-ethische Diskurs gegen ausgrenzende Positionen stellt, eröffnet sich ein inklusiver Raum, der queere Menschen als gleichwertig und vollwertig anerkennt. Darüber hinaus zeigt sich hier ein Appell an christliche Gemeinschaften, queeren Menschen mit Respekt und Offenheit zu begegnen. Dieser Aspekt wird durch die Forderung der queeren christlichen Theologie nach Anerkennung und Sichtbarkeit erweitert:

Theologisch ist daher auch für irdisch-menschliches Gott-Erkennen, das immer unvollständig bleibt, relevant, dass queere Menschen in all ihren Facetten sichtbar werden (können und dürfen).¹⁸⁷

Damit sensibilisiert der Code für die Tatsache, dass queere Menschen häufig keine Anerkennung in der Kirche finden (vgl. Code Kirchliche Strukturen, Kap. 4.2.1.3, 4.2.3.3). Es wird betont, dass die Kirche den betroffenen Menschen

die ihnen (...) gebotene Achtung und einen würdigen Ort vorenthält.¹⁸⁸

Weiter stellt das Datenmaterial dies in einen direkten Widerspruch zur theologischen Vorstellung, dass jeder Mensch als Bild Gottes geschaffen ist:

Die biblischen Zusagen, dass jeder Mensch Gottes geliebtes Geschöpf ist, von Gott begleitet wird, und dass seine beziehungsweise ihre Gottsuche erhört wird, verbieten es, Menschen den Segen Gottes (nicht der Kirche!) zu verweigern, weil sie ihrer Geschlechtsidentität entsprechend leben.¹⁸⁹

¹⁸⁵ ADAM 2024, 229.

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Ebd.

¹⁸⁸ HEIMBACH-STEINS 2022, 30.

¹⁸⁹ Ebd.

Diese Aussage begründet die Anerkennung queerer Menschen als Bild Gottes mit dem Verweis auf die biblische Zusage, „dass jeder Mensch Gottes geliebtes Geschöpf ist“. Damit stellt der Text klar, dass der Segen Gottes unabhängig von der Anerkennung durch die Kirche ist. Menschen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechend leben, sind vollwertige Träger der Gotesebenbildlichkeit und können daher nicht von göttlichem Segen ausgeschlossen werden. Die Kirche wird folglich aufgefordert, sich diesen Identitäten zu öffnen und in die kirchliche Praxis zu inkludieren.

4.3.2.3 Personenwürde

Zwischen dem Code *Personenwürde* und der Subkategorie *Würde und Identität* in Kapitel 4.2.3.1 der Hauptkategorie *(Nicht) geleistete Anerkennung* zeigen sich deutliche inhaltliche Parallelen. Um eine Wiederholung der Ergebnisse zu vermeiden, wird an dieser Stelle nur auf das besagte Kapitel verwiesen. Dennoch soll im Sinne einer Zusammenfassung der Subkategorie darauf hingewiesen werden, dass diese die Personenwürde als universelles Prinzip betont, das unabhängig von individuellen Merkmalen wie der geschlechtlichen Identität gilt.

4.3.3 Zusammenführung der Ergebnisse

Die Analyse der Diskurse zum christlichen Menschenbild zeigt nicht nur inhaltliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede, sondern offenbart auch eine Entwicklung in der theologischen Reflexion über Geschlecht. Während der PStG-Diskurs eine erste Öffnung hin zu einer inklusiveren Anthropologie darstellt, formuliert der SBGG-Diskurs eine explizitere Kritik an bestehenden kirchlichen Strukturen. Diese zeitliche Abfolge verdeutlicht eine fortschreitende theologische Auseinandersetzung mit geschlechtlicher Vielfalt, die von einer vorsichtigen Neuinterpretation hin zu einer dezidierten Forderung nach Anerkennung queerer Identitäten reicht.

Bereits im PStG-Diskurs wird die traditionelle Zweigeschlechtlichkeit problematisiert und durch eine Theologie des Werdens herausgefordert, die Identität nicht als statische, sondern als dynamische Größe betrachtet. Diese Perspektive ermöglicht eine erste Öffnung für geschlechtliche Vielfalt, indem sie das enge Zusammenspiel von Körper, Geist und Identität betont. Der Fokus liegt hier auf einer Prozesshaftigkeit, die Transformation als inhärenten Bestandteil des Menschseins begreift und somit eine Loslösung von binären Geschlechternormen begünstigt. Dennoch bleibt die Kritik an der exklusiven Zweigeschlechtlichkeit in dieser Phase noch auf einer theoretischen Ebene, indem sie primär auf die Notwendigkeit einer integrativen Theologie hinweist, ohne die traditionellen Strukturen fundamental in Frage zu stellen.

Der nachfolgende SBGG-Diskurs greift diese Impulse auf, geht jedoch über die zuvor formulierten Reflexionen hinaus. Er vollzieht einen paradigmatischen Schritt, indem er die Annahme einer gottgegebenen Zweigeschlechtlichkeit nicht nur hinterfragt, sondern als historisch-kulturelle Konstruktion entlarvt. Besonders markant ist die theologische Argumentation anhand biblischer

Texte, insbesondere der Bezug auf Eunuchen in Matthäus 19,12 und der Apostelgeschichte 8,26–39. Diese Stellen werden genutzt, um aufzuzeigen, dass geschlechtliche Vielfalt nicht nur eine moderne Erkenntnis ist, sondern bereits in der Bibel eine Rolle spielt. Während der PStG-Diskurs noch auf eine vorsichtige theologische Erweiterung der Geschlechterordnung setzt, dekonstruiert der SBGG-Diskurs die Binarität direkt aus der Schrift heraus. Dadurch verschiebt sich der argumentative Fokus von einer Anpassung theologischer Konzepte hin zu einer grundlegenden Neubewertung biblischer Aussagen über Geschlecht.

Auch in der Diskussion um die Personenwürde wird dieser Wandel erkennbar. Der PStG-Diskurs formuliert die Würde als eine von Gott gegebene und daher unverlierbare Eigenschaft des Menschen. Er bleibt dabei jedoch stärker im Bereich einer abstrakten theologischen Reflexion. Der SBGG-Diskurs geht darüber hinaus, indem er den Zusammenhang zwischen göttlicher Würde und kirchlicher Praxis explizit herausarbeitet. Dies wird deutlich in der Übereinstimmung des Datenmaterials mit dem Code *Würde und Identität* in der Hauptkategorie *(Nicht) geleistete Anerkennung*. Die Würde des Menschen wird hier nicht nur als theologisch begründetes Konzept verstanden, sondern als direkte Verpflichtung für kirchliche Institutionen, geschlechtliche Vielfalt anzuerkennen und in ihre Strukturen zu integrieren.

Insgesamt offenbart der Vergleich der beiden Diskurse eine deutliche Entwicklung in der theologischen Auseinandersetzung mit Geschlecht. Während der PStG-Diskurs erste Schritte in Richtung einer integrativen Theologie unternimmt und vor allem auf eine dynamische Anthropologie des Werdens setzt, geht der SBGG-Diskurs weiter, indem er eine dezidierte Kritik an der kirchlichen Praxis formuliert und die Notwendigkeit einer theologischen Neubewertung traditioneller Geschlechterordnungen postuliert. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass sich die theologische Ethik zunehmend normativ auf eine umfassende Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt hinbewegt. Dabei bleibt nicht nur die Frage nach der theologischen Bedeutung von Geschlecht zentral, sondern auch die Notwendigkeit, theologische Prinzipien konsequent in kirchliches Handeln zu überführen. Die Diskurse zeigen somit exemplarisch, wie sich die theologische Ethik mit wachsendem gesellschaftlichem Druck und wissenschaftlichen Erkenntnissen fortentwickelt, um ihrer eigenen normativen Grundlage gerecht zu werden.

5 Ergebnissicherung

Das vorliegende Kapitel dient der systematischen Sicherung und Reflexion der Ergebnisse, die im Rahmen der Analyse gewonnen wurden. Ziel ist es, die zentralen Erkenntnisse nicht isoliert zu betrachten, sondern auf einer Metaebene die Zusammenhänge zwischen den analysierten Haupt- und Subkategorien sichtbar zu machen. Dazu wird eine analytische Perspektive eingenommen, die normative Muster in der theologischen Ethik und der Rechtswissenschaft untersucht und strukturelle Parallelen sowie Unterschiede zwischen beiden Disziplinen herausarbeitet.

Die Untersuchung der theologischen Ethik und der Rechtswissenschaften im Diskurs um Geschlecht mit Fokus auf trans* und inter* Personen zeigt, dass beide Disziplinen von einem normativen Ordnungsmuster geprägt sind. Während das Rechtssystem vorrangig rechtliche und strukturelle Fragen zur Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt diskutiert, reflektiert die theologische Ethik gesellschaftliche, theologische und moralische Aspekte geschlechtlicher Vielfalt. Diese unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen bilden jedoch keine isolierten Diskurse, sondern stehen in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander. Insbesondere reagiert die theologische Ethik auf rechtliche Entwicklungen, etwa in Bezug auf die Anerkennung von geschlechtlicher Vielfalt. Durch diese interdisziplinäre Perspektive wird deutlich, dass normative Ordnungen nicht nur innerhalb einzelner Disziplinen wirken, sondern durch deren Wechselspiel stabilisiert oder herausgefordert werden.

5.1 Implizite Normsetzung

Die Abwesenheit von Beiträgen zu trans* und/oder inter* Personen im Diskurs um das Transsexuellengesetz (TSG) weist darauf hin, dass dessen Einführung vorrangig als administrativer Mechanismus konzipiert war, der keine umfassende normative oder gesellschaftsethische Auseinandersetzung mit Geschlecht initiierte. Dieser Befund kann zugleich als Ausdruck struktureller Unsichtbarkeit geschlechtlicher Vielfalt interpretiert werden. Die mangelnde Berücksichtigung von trans* und inter* Identitäten verweist auf eine implizite Normsetzung, die Geschlecht ausschließlich im binären Rahmen von „männlich“ und „weiblich“ denkt und damit alternative Identitätskategorien systematisch ausblendet.

Die Auswertung der Textstellen hat zudem gezeigt, dass in den Diskursen oftmals die Termini *Transsexualität* oder *Intersexualität* verwendet wurden, obwohl diese Begriffe als Selbstbezeichnung von der Community aufgrund ihrer pathologisierenden Konnotation abgelehnt werden. Ihre anhaltende Verwendung in aktuellen Diskursen verdeutlicht nicht nur eine fehlende (sprachliche) Sensibilisierung für die Selbstbezeichnungen dieser Personengruppen, sondern zeigt auch, dass die pathologisierende Perspektive weiterhin tief verankert ist. Dadurch wird die Deutungshoheit über Geschlecht und geschlechtliche Identität nicht bei den Betroffenen selbst verortet,

sondern in externen, institutionellen Systemen, die trans* und inter* Identitäten normativ bewerten und regulieren.

Die häufige Verknüpfung von Sexualität und Geschlechtsidentität im theologisch-ethischen Diskurs stellt eine weitere Form impliziter Normsetzung dar. Sie beruht auf heteronormativen und binären Geschlechtervorstellungen, die Geschlecht primär in Relation zu sexueller Orientierung definieren. Dies führt dazu, dass Geschlechtsidentität nicht als eigenständige Kategorie anerkannt, sondern in ein binäres System eingebettet wird, das auf der Voraussetzung basiert, Begehren und Geschlecht seien untrennbar miteinander verbunden. Diese Perspektive reproduziert insbesondere die heterosexuelle Norm, die cisgeschlechtliche Identitäten als Ausgangspunkt nimmt und alternative Identitäten sowie Begehren marginalisiert oder unsichtbar macht. Die Gleichsetzung von Geschlecht und Sexualität trägt nicht nur zur Stabilisierung normativer Vorstellungen bei, sondern erschwert auch eine differenzierte Wahrnehmung geschlechtlicher Vielfalt. Diese implizite Normsetzung ist sowohl im theologisch-ethischen als auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs erkennbar, insbesondere dort, wo Geschlechterordnung mit der Legitimation heteronormativer Vorstellungen über Partnerschaft und familiäres Zusammenleben verknüpft wird. Die Implikationen reichen somit über die individuelle Geschlechtsidentität hinaus und wirken sich auf gesellschaftliche Anerkennungsmechanismen und rechtliche Regelungen aus.

5.2 Anerkennungsprozesse im Kontext der Binarität als normatives Ordnungsprinzip

Die binäre Geschlechterordnung fungiert in beiden Disziplinen als zentraler normativer Bezugspunkt. Die Analyse des Datenmaterials zeigt, dass diese Ordnung sowohl kirchliche, theologische und gesellschaftliche Strukturen als auch das Rechtssystem – insbesondere das Familienrecht – maßgeblich prägt. Sie basiert auf einem biologisch determinierten Verständnis von Geschlecht. Während die untersuchten Beiträge aus dem Feld theologischer Ethik Geschlecht auch unter Berücksichtigung seiner sozialen und kulturellen Konstruiertheit definieren, bleibt die kirchliche Lehre weitgehend an einer biologischen Begründung orientiert. Infolgedessen fungiert die theologische Ethik als kritische Instanz, die das kirchliche Geschlechterverständnis hinterfragt. Gleichzeitig wird in beiden Diskursen deutlich, dass trans* und inter* Personen aufgrund ihrer strukturellen Marginalisierung ausgeschlossen werden. Der rechtswissenschaftliche Diskurs verweist dabei auf diskriminierende Regelungen im Familienrecht, während die theologische Ethik auf lehramtliche Positionen und kirchliche Strukturen hinweist, die eine gleichwertige Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt erschweren.

Die Frage nach der Anerkennung von trans* und inter* Personen steht in einem engen Zusammenhang mit dieser binären Geschlechternorm. In der theologischen Ethik wird Geschlecht – sowohl im Diskurs um das PStG als auch um das SBGG – über biologische Merkmale hinaus

definiert und Geschlechtsidentität als zentraler Bestandteil der Menschenwürde anerkannt. Darüber hinaus sensibilisieren die Diskurse für den exklusiven Charakter der Zweigeschlechtlichkeit und betonen die Relevanz der sozialen Sichtbarkeit geschlechtlicher Vielfalt durch rechtliche Repräsentation. Diesbezüglich lässt sich zwischen den Diskursen eine Entwicklung konstatieren: Der rechtswissenschaftliche und theologisch-ethische Diskurs um die Änderung des PStG verweisen auf die Notwendigkeit einer rechtlichen Repräsentation. Dies wird mit der Kausalität begründet, dass Sichtbarkeit zu gesellschaftlicher Normalisierung führt. In den Diskursen zum SBGG gehen beide Disziplinen über diesen Aspekt hinaus und betonen die gesellschaftliche Verantwortung in Bezug auf die soziale Anerkennung von geschlechtlicher Vielfalt. Besonders der rechtswissenschaftliche Diskurs nimmt eine politische Perspektive ein und formuliert die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt als eine kollektive und demokratische Verantwortung der Gesellschaft.

In beiden Wissenschaften wird aber auch deutlich, dass trans* und inter* Personen weiterhin mit diskriminierenden und pathologisierenden Perspektiven konfrontiert sind. Der theologisch-ethische Diskurs nimmt diesbezüglich eine kritische Haltung gegenüber der mangelnden Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt innerhalb kirchlicher Strukturen ein. Der PStG-Diskurs behandelt diesbezüglich vor allem die Thematik, dass die Kirche wissenschaftliche Erkenntnisse sowie individuelle Bedürfnisse von trans* Personen ignoriert. Die Debatte um das SBGG geht darüber hinaus. Hier werden kirchliche Machtstrukturen als ein zentraler Faktor für strukturelle Diskriminierung identifiziert. Dennoch lassen sich auch positive Entwicklungen feststellen: So zeigt sich in pastoralen Initiativen oder dem erweiterten Zugang zu Sakramenten eine gewisse Öffnung der Kirche gegenüber geschlechtlicher Vielfalt.

Im rechtswissenschaftlichen Diskurs um das SBGG wird deutlich, dass die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt weiterhin von Vorurteilen und diskriminierenden Narrativen geprägt ist. Insbesondere trans* Frauen werden in der Diskussion um Schutzräume als Gefahrenpotenzial dargestellt. Durch Aufklärung und Sensibilisierung trägt der rechtliche Diskurs dazu bei, diese Narrative zu dekonstruieren und somit einen wesentlichen Beitrag zu einer inklusiveren Gesellschaft zu leisten.

Insgesamt zeigt sich, dass die Diskussion um Anerkennung mehrdimensional geführt wird: Einerseits gibt es Fortschritte in der rechtlichen Absicherung geschlechtlicher Identitäten, andererseits bleiben soziale und kirchliche Exklusionsmechanismen bestehen. Die Notwendigkeit, Anerkennung als interdisziplinäres Zusammenspiel von Recht, Gesellschaft und Theologie zu betrachten, wird insbesondere im SBGG-Diskurs betont. Dieser rückt die Verbindung zwischen rechtlicher Gleichstellung, gesellschaftlicher Sensibilisierung und kirchlicher Reform verstärkt in den Fokus. Zukünftige Debatten sollten sich daher nicht nur mit der Frage beschäftigen, wie rechtliche Fortschritte erzielt werden können, sondern auch mit der gesellschaftlichen und kirchlichen Verantwortung für eine umfassende Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt.

5.3 Das christliche Menschenbild als normativer Orientierungspunkt

Die Kategorie *Das christliche Menschenbild* steht in direktem Zusammenhang mit der Frage nach der Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt. Sie konnte als Schlüsselkonzept herausgearbeitet werden, das die Binarität der Geschlechter theologisch hinterfragt und den Weg zur Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt öffnet. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die theologische Reflexion über die Gottesebenbildlichkeit und Würde des Menschen eine maßgebliche Grundlage darstellt, um die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt in der Kirche voranzutreiben. Während traditionelle kirchliche Lehren die Zweigeschlechtlichkeit als göttliche Ordnung interpretieren, zeigt sich im theologisch-ethischen Diskurs eine zunehmende Öffnung hin zu einer dynamischen und inklusiveren Anthropologie.

Insbesondere die Textsegmente im SBBG-Diskurs argumentieren, dass die theologische Vorstellung der Gottesebenbildlichkeit nicht auf eine binäre Geschlechterordnung reduziert werden kann, sondern die Vielfalt menschlicher Identitäten umfasst. Als theologisches Argument für nicht-binäre Geschlechtsidentitäten wird unter anderem die biblische Darstellung von Eunuchen herangezogen. Diese Erkenntnis stellt eine zentrale Herausforderung für kirchliche Strukturen dar, da sie eine kritische Reflexion bestehender lehramtlicher Positionen zur Geschlechterordnung erfordert. Die begründete Infragestellung der Vorstellung einer gottgegebenen Zweigeschlechtlichkeit kann somit als theologische Grundlage für eine kirchliche Anerkennung von trans* und inter* Personen dienen. Darüber hinaus zeigt der Diskurs, dass die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt innerhalb der Kirche nicht nur eine theoretisch-theologische, sondern auch eine kirchenpraktische Dimension hat. So wird die Möglichkeit, trans* und inter* Personen den Zugang zu Sakramenten zu gewähren, als bedeutender Schritt hin zu einer inklusiveren Glaubensgemeinschaft gewertet. Dies verdeutlicht, dass sich die theologische Reflexion geschlechtlicher Vielfalt zunehmend nicht nur auf dogmatische, sondern auch auf praktische Aspekte kirchlichen Handelns ausweitet.

Zusammengefasst legen die Ergebnisse nahe, dass eine Überarbeitung des christlichen Menschenbildes hin zu einer vielfaltsorientierten Anthropologie eine zentrale Voraussetzung für eine umfassendere Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt in der Kirche darstellt. Dies erfordert jedoch nicht nur eine Anpassung theologischer Konzepte, sondern auch eine institutionelle Bereitschaft, geschlechtliche Diversität in kirchlichen Strukturen aktiv anzuerkennen und zu unterstützen.

6 Fazit und Ausblick

Die vorliegende Arbeit zeigt, wie Geschlecht mit Fokus auf trans* und inter* Personen in der theologischen Ethik und den Rechtswissenschaften normativ diskutiert wird und inwiefern die theologische Ethik auf rechtliche Veränderungen reagiert. Während das Rechtssystem vorrangig strukturelle und juristische Fragen der Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt behandelt, reflektiert die theologische Ethik gesellschaftliche, theologische und moralische Dimensionen geschlechtlicher Vielfalt.

Die Analyse legt dar, dass beide Diskurse stark von binären Geschlechternormen geprägt sind. Die theologischen Argumentationen sind tief in traditionellen Schöpfungsvorstellungen verwurzelt, das Rechtssystem hingegen verfolgt eine dichotome Struktur, die insbesondere im Familien- und Personenstandsrecht sichtbar wird. Die theologische Ethik nimmt dabei eine kritische Perspektive ein, indem sie hinterfragt, inwieweit diese Ordnung gerechtfertigt ist und welche theologischen Argumente für eine Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt sprechen. Zugleich wird deutlich, dass trans* und inter* Identitäten häufig aus einer heteronormativen Perspektive betrachtet werden, die Geschlecht und Sexualität untrennbar miteinander verknüpft. Dies erschwert eine differenzierte Wahrnehmung geschlechtlicher Vielfalt und führt insbesondere in kirchlichen Kontexten zu normativen Ausschlüssen. In beiden Diskursen zeigt sich zudem die Verwendung von Begriffen wie „Transsexualität“ und „Intersexualität“, die aus medizinisch-psychiatrischen Kontexten stammen und von den betroffenen Communities weitgehend abgelehnt werden. Dies verweist darauf, dass pathologisierende Perspektiven weiterhin präsent sind und alternative Selbstbezeichnungen marginalisiert werden. Diese implizite Normsetzung zeigt sich auch in der fehlenden Thematisierung von trans* und inter* Identitäten in dem Diskurs zum TSG, was als Ausdruck struktureller Unsichtbarkeit gewertet werden kann.

Die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt wird sowohl im rechtswissenschaftlichen als auch im theologischen Diskurs als vielschichtiger Prozess verhandelt. Während die theologische Ethik zunehmend geschlechtliche Selbstbestimmung reflektiert, bleibt die kirchliche Praxis vielfach an einer binären Ordnung ausgerichtet. In diesem Kontext erweist sich die theologische Ethik als kritische Instanz im Kontext der katholischen Kirche. Während die offizielle kirchliche Lehre weiterhin an einer binären Geschlechterordnung festhält, diskutieren die theologisch-ethischen Fachbeiträge alternative Interpretationen, die Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität als dynamische und vielfältige Kategorie anerkennen. Diese Ansätze hinterfragen die Annahme einer binären Schöpfungsordnung und thematisieren die strukturelle Marginalisierung von trans* und inter* Personen innerhalb kirchlicher Strukturen. Kirchliche Machtstrukturen erweisen sich hier als wesentlicher Faktor für strukturelle Diskriminierung. Die theologische Ethik kann folglich durch ihre kritische Reflexion dazu beitragen, die katholische Kirche zu einer stärkeren Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt zu bewegen. Indem sie die Prinzipien der Menschenwürde, der

Selbstbestimmung und der pastoralen Verantwortung betont, trägt sie dazu bei, die kirchliche Haltung zu Geschlecht und Identität zu hinterfragen und einen inklusiveren Ansatz zu entwickeln. Dies stärkt nicht nur die Position von trans* und inter* Personen in der Kirche, sondern erhöht auch die Glaubwürdigkeit der Kirche in einer sich wandelnden Gesellschaft.

Die rechtlichen Fortschritte durch die Änderung des PStG und das SBGG bieten eine formale Anerkennung, jedoch bleibt die gesellschaftliche Akzeptanz oft hinter den rechtlichen Veränderungen zurück. Die theologischen Argumentationen verdeutlichen, dass Anerkennung nicht allein durch rechtliche Maßnahmen gewährleistet wird, sondern eine tiefere gesellschaftliche Transformation erfordert. Der rechtswissenschaftliche Diskurs hebt hervor, dass Anerkennung ein demokratisches Prinzip ist und die gesellschaftliche Verantwortung nicht allein beim Gesetzgeber, sondern auch bei Institutionen und Individuen liegt. Die rechtswissenschaftlichen Positionen betonen zudem, dass geschlechtliche Vielfalt weiterhin mit Vorurteilen und diskriminierenden Narrativen konfrontiert ist. Besonders im Kontext von Schutzräumen für Frauen wurde die mögliche Präsenz von trans* Frauen als potenzielle Bedrohung dargestellt. Diese Perspektive entkräftet der Diskurs jedoch durch faktische Einordnungen. Die Untersuchung verdeutlicht damit, dass rechtliche und gesellschaftliche Reformen notwendig sind, um eine kohärente Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt zu gewährleisten.

Aber auch die theologischen Diskurse zur Geschlechtervielfalt fordern eine Veränderung bezüglich einer Erweiterung des christlichen Menschenbildes. Während in der traditionellen Theologie die Gottesebenbildlichkeit binär interpretiert wird, zeigen neuere theologische Ansätze eine Öffnung hin zu einem dynamischen Verständnis von Geschlecht. Die Bibelstellen zu Eunuchen dienen in diesem Zusammenhang als Beleg für eine historische Vielfalt von Geschlechtsidentitäten. Zudem stellt die Analyse heraus, dass eine Überarbeitung des christlichen Menschenbildes hin zu einer vielfaltsorientierten Anthropologie für eine umfassendere Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt in der Kirche zentral ist. Dies erfordert jedoch nicht nur eine Anpassung theologischer Konzepte, sondern auch eine institutionelle Bereitschaft, geschlechtliche Diversität in kirchlichen Strukturen aktiv anzuerkennen und zu unterstützen.

Ergänzend zu den dargestellten Ergebnissen ist hier ausblickend zu erwähnen, dass die Analyse auch auf Reformbedarfe im Recht verweist. Dies zeigt sich primär im Personenstands- sowie im Familienrecht. Während frühere Reformen darauf abzielten, binäre Strukturen durch zusätzliche Kategorien zu erweitern, wird mittlerweile die Notwendigkeit einer rechtlichen Geschlechtszuordnung grundsätzlich hinterfragt. Besonders das Abstammungsrecht erweist sich als Bereich, in dem geschlechtliche Selbstbestimmung und traditionelle Rechtskategorien kollidieren, was zu neuen normativen Spannungen führt. Eine Herausforderung besteht in der rechtlichen Einordnung von Mutter- und Vaterschaft, da diese Begriffe weiterhin an eine binäre Geschlechterordnung gebunden sind. Diese führt dazu, dass trans* und inter* Eltern mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten konfrontiert sind, insbesondere wenn ihr gelebtes Geschlecht nicht mit ihrem

ursprünglichen Geschlechtseintrag übereinstimmt. Vor allem im Kontext des SBGG bleibt die Frage ungelöst, wie elterliche Verantwortung geschlechtsneutral geregelt werden kann. Ein Ansatzpunkt für Reformen ist die Einführung geschlechtsneutraler Begriffe für Elternrollen, um eine rechtliche Gleichstellung unabhängig von der Geschlechtsidentität zu gewährleisten. Allerdings wird auch betont, dass eine semantische Anpassung das Abstammungsrecht unberührt lässt. Die skizzierten Entwicklungen weisen auf eine normative Verschiebung in der Rechtswissenschaft hin, die zunehmend von einer dichotomen Ordnung zu einer flexibleren, am Prinzip der Selbstbestimmung orientierten Handhabung der Kategorie Geschlecht übergeht. Während früher binäre Strukturen durch zusätzliche Kategorien ergänzt wurden, wird nun eher eine Zurückhaltung in Bezug auf eine verpflichtende Geschlechtszuordnung, wenn nicht sogar deren Abschaffung diskutiert.

Resümierend lässt sich festhalten, dass die theologische Ethik und die Rechtswissenschaften zwar unterschiedliche normative Rahmenbedingungen setzen, jedoch in einem wechselseitigen Verhältnis stehen. Die theologischen Debatten greifen rechtliche Entwicklungen auf und reflektieren deren ethische Implikationen. Gleichzeitig lassen sich im Recht Veränderungen erkennen, die auf gesellschaftliche Debatten und ethische Auseinandersetzungen reagieren. Die Interdependenz beider Disziplinen verdeutlicht, dass normative Ordnungen nicht nur innerhalb einzelner Wissenschaften wirken, sondern in einem dynamischen Prozess stabilisiert oder herausgefordert werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen die Dynamik der Debatte um die rechtliche und theologische Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt. Während rechtliche Reformen zentrale Fortschritte ermöglichen, bleibt die gesellschaftliche und kirchliche Akzeptanz weiterhin umkämpft. Für zukünftige Forschungen ergeben sich daraus mehrere Perspektiven: eine stärkere Verzahnung zwischen theologischer Ethik und Rechtswissenschaft, um gerechtere normative Ordnungen zu schaffen, die Untersuchung der langfristigen Auswirkungen des SBGG auf andere Rechtsbereiche sowie praxisorientierte theologische Erneuerungen zur Schaffung einer inklusiveren Glaubensgemeinschaft. Die Arbeit bringt insgesamt zum Ausdruck, dass die theologischen und juristischen Diskurse über Geschlecht nicht nur normative Ordnungsmuster reproduzieren, sondern auch zu deren Transformation beitragen können. Damit eröffnet sie neue Perspektiven für eine weitergehende wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit Geschlecht als normative Kategorie.

Literaturverzeichnis

Kirchliche Dokumente

- Franziskus: Enzyklika Fratelli tutti von Papst Franziskus über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 227). Bonn 2020.
- Kongregation für das Katholische Bildungswesen: „Als Mann und Frau schuf er sie“. Für einen Weg des Dialogs zur Gender-Frage im Bildungswesen (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 230). Bonn 2019.
- Sekretariat des Synodalen Weges: Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt. Handlungstext. Bonn 2023.

Literatur

- ADAM, Theodor: Liebe konstruktiv dekonstruktiv. Von den Unzulänglichkeiten normierender Gesellschaft und normativer Theologie für eine queer-sensible Seelsorge. In: Wege zum Menschen 76/3 (2024), 228–239.
- ASHLEY, Benedict M./DEBLOIS, Jean K./O’ROURKE, Kevin D.: Health Care Ethics. A Catholic Theological Analysis. Washington 2006.
- BEHRENSEN, Maren/HEIMBACH-STEINS, Marianne: Prekäre Anerkennung: Das „dritte Geschlecht“ in sozialetischer Perspektive. Unveröffentlichter DFG-Forschungsantrag. Twente; Münster 2018.
- BERESWILL, Mechthild/EHLERT, Gudrun: Geschlecht. In: EHLERT, Gudrun/STECKLINA, Gerd/FUNK, Heide (Hg.): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim 2011, 162–164.
- BRAND, Fabian: Transgeschlechtliche Menschen werden zur Taufe zugelassen. In: HK 77/12 (2023), 40.
- BUTLER, Judith: Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt/M. 1991.
- FÖRSTER, Peter: Transsexualität und ihre Auswirkungen auf die Ehefähigkeit. Eine kanonische Untersuchung (Dissertationen. Kanonistische Reihe, 24.). München 2013.
- FÜTTY, Tamás Jule: Gender und Biopolitik. Normative und intersektionale Gewalt gegen Trans*Menschen. Bielefeld 2019.
- GILDEMEISTER, Regine/HERICKS, Katja: Geschlechtersoziologie. Theoretische Zugänge zu einer vertrackten Kategorie des Sozialen. Germany 2012.
- GOERTZ, Stephan: Ein katholisches Upgrade. Transsexualität. In: HK 71/5 (2017), 27–30.
- HEIMBACH-STEINS, Marianne: Gottes geliebte Geschöpfe. Transidente und intergeschlechtliche Menschen. In: HK 76/11 (2022), 28–30.
- HESKAMP, Lena: Normative Diskurse zu trans* und inter* Personen. Eine qualitative Analyse theologisch-ethischer und rechtswissenschaftlicher Fachbeiträge (Unveröffentlichte Masterarbeit). Universität Münster 2025.
- HOFMANN, Susanna M./SEELAND, Ute: Leitbilder und Forschung in der Geschlechtersensiblen Medizin. In: Zeitschrift für medizinische Ethik 70/2 (2024), 195–213.
- JÄSCHKE, Moritz: Überlegungen zur Abschaffung des Transsexuellengesetzes (TSG) – Zugleich eine Kritik am Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags vom 8.5.2019 –. In: NZFam 6/20 (2019), 895–900.

- KNAUB, Stefanie: Körper und Geschlecht als ein Werden in Unordnung. In: KLÖCKER, Katharina/LAUBACH, Thomas/SAUTERMEISTER, Jochen (Hg.). Jahrbuch für Moraltheologie (Gender – Herausforderung für die christliche Ethik 1). Freiburg/Basel/Wien 2017, 115–137.
- KORTE, Alexander/SIEGEL, Stefan: Geschlechterdifferenzen in der Gesundheitsversorgung trans-, „cis-“ und inter-geschlechtlicher Menschen. In: Zeitschrift für medizinische Ethik 70/2 (2024), 214–229.
- KUCKARTZ, Udo/RÄDIKER, Stefan: Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Grundagentexte Methoden. Weinheim Basel 2022, 39.
- LINDENBERG, Helen: Das Dritte Geschlecht. Eine Bewertung des Gesetzesentwurfes zur Einführung des Geschlechtseintrages ‚divers‘ sowie möglicher Folgeregelungen. In: NZFam 5/23 (2018), 1062–1065.
- LOB-HÜDEPOHL, Andreas: Das Recht auf Integrität gewährleisten. Zum Gesetz über die Selbstbestimmung auf den Geschlechtseintrag. In: HK 77/6 (2023), 28–31.
- MÄRKER, Klaus: Drittes Geschlecht? Quo vadis Bundesverfassungsgericht? In: NZFam 5/1 (2018), 1–5.
- MEUSER, Michael/HEIMBACH-STEINS, Marianne: Art. Gender. In: STAATSLEXIKON 2 (2018), 1079–1095.
- MOLINSKI, Waldemar: Anmerkungen zum Transsexualismus aus ethischer Sicht. In: Theologie und Philosophie 71/1 (1996) 99–106.
- NAURATH, Hilde: Eine neue Ordnung. In: HK 76/12 (2022), 4–5.
- OSTERKAMP, Robin Ivy/WÜNSCH, Frederike: Trans* Personen. Zwischen gewollter und ungewollter (Un-)Sichtbarkeit. Zwischen direkter und indirekter Diskriminierung. Wiesbaden 2022.
- PLETT, Konstanze: Registrierung von Geschlecht künftig mit dritter Option. Zu einer neuen personenstandsrechtlichen Regelung. In: Recht und Politik 54/4 (2018), 452–456.
- RICHARZ, Theresa; MENZEL, Anna: Geschlechtliche Freiheit. Interview mit Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge), Professorin für Europarecht an der Europa-Universität Flensburg und Vorsitzende der djB-Kommission Europa- und Völkerrecht. In: djBZ 26/1 (2023), 13–16.
- ROßBACH, Susanna: Geschlechtliche Selbstbestimmung: Ein Thema für den djB! In: djBZ 26/1 (2023), 11–13.
- SANDERS, Anne: Hat das Recht ein Geschlecht? In: NZFam 5/6 (2018), 241–243.
- SCHREIBER, Gerhard: Geschlecht als Leerstelle? Zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gegen die Versagung eines dritten Geschlechtseintrags. In: Ethik und Gesellschaft. Ökumenische Zeitschrift für Sozialethik (Sozialethik der Lebensformen 1). Köln 2017, 1–30.
- TRETTIN, Alexander: Das angstmachende Fremde? Religionspsychologische Betrachtung zur Queer-Theologie. In: Wege zum Menschen 76/3 (2024), 144–158.
- WIEGELMANN, Lucas: Rom veröffentlicht Gender-Schreiben. Bildungskongregation. In: HK 73/7 (2019), 51.

Internetquellen

- AfD – Alternative für Deutschland (2025): Zeit für Deutschland. Programm der alternative für Deutschland für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag. Online unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf (Stand: 04.02.2025).
- ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE DES BUNDES: Trans. Online unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/trans/trans-node.html> (Stand: 06.07.2024).
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT (BMI) (2018): Zusätzliche Geschlechtsbezeichnung „divers“ für Intersexuelle eingeführt. Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben [Pressemitteilung vom 14.12.2018]. Online unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/12/drittes-geschlecht.html> (Stand: 10.07.2024).
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT (BMI) (O. D.): Transsexuellenrecht. Online unter: <https://www.personenstandsrecht.de/Web/PERS/DE/rechtsbereiche/transsexuellenrecht/transsexuellenrecht-node.html> (Stand: 09.07.2024).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2024): Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG). Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgb--199332> (Stand: 30.01.2025).
- CDU/CSU – Christlich Demokratische Union Deutschlands/ Christlich-Soziale Union in Bayern (2024): Politikwechsel für Deutschland. Wahlprogramm von CDU und CSU. Online unter: <https://www.politikwechsel.cdu.de/sites/www.politikwechsel.cdu.de/files/docs/politikwechsel-fuer-deutschland-wahlprogramm-von-cdu-csu-1.pdf> (Stand: 04.02.2025).
- DGTI (2024): Identität. Online unter: <https://dgti.org/2024/01/20/identitaet/> (Stand: 02.07.2024).
- DGTI (2024): Transsexualität/Transsexuell. Online unter: <https://dgti.org/2024/01/20/trans-transsexualitaet-transsexuell/> (Stand: 24.09.2024).
- INTERGESCHLECHTLICHE MENSCHEN E. V. BUNDESVERBAND: Intergeschlechtlichkeit, was ist das? Online unter: <https://im-ev.de/intergeschlechtlichkeit/> (Stand: 02.07.2024).
- LSVD: Das Selbstbestimmungsgesetz: Antworten zur Abschaffung des Transsexuellengesetzes (TSG) & §45B Personenstandsgesetz. Wir beantworten die wichtigsten Fragen zum Selbstbestimmungsgesetz. Online unter: <https://www.lsvd.de/de/ct/6417-Selbstbestimmungsgesetz#Kritik> (Stand: 02.07.2024).
- MARKWALD, Maya (2020): Die Rechtsstellung von Trans*personen in Deutschland. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/308625/die-rechtsstellung-von-trans-personen-in-deutschland/> (Stand: 09.07.2024).
- SAUER, Arn (2018): Art. Inter*. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): LSBTIQ-Lexikon. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500934/inter/> (Stand: 03.07.2024).
- SAUER, Arn (2018): Art. Nicht-binär. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): LSBTIQ-Lexikon. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500940/nicht-binaer/> (Stand: 03.07.2024).

TRANS*INTER* BERATUNGSSTELLE. EIN PROJEKT DER MÜNCHNER AIDS-HILFE E. V.: Begriffserklärungen.
Online unter: <https://www.trans-inter-beratungsstelle.de/de/begriffserklaerungen.html>
(Stand: 23.09.2024).

Anhang

Liste der untersuchten Zeitschriften

Theologische Ethik

Amos International. Internationale Zeitschrift für Christliche Sozialethik
Communicatio Socialis (ComSoc)
Ethik und Gesellschaft
Herder Korrespondenz (HK)
Jahrbuch für Moraltheologie
Jahrbuch für Recht und Ethik
Lebendige Seelsorge (LS)
Stimmen der Zeit (StZ)
Theologie der Gegenwart (ThG)
Theologisch-praktische Quartalschrift (ThPQ)
Theologische Quartalschrift (ThQ)
Wege zum Menschen (WzM)
Zeitschrift für evangelische Ethik
Zeitschrift für medizinische Ethik (ZME)
Zeitschrift für Pastoraltheologie

Rechtswissenschaften

Juristische Schulung (Jus)
Juristische Rundschau
Recht und Politik
JuristenZeitung (JZ)
Die Neue Justiz
Der Staat (STAAT)
Kritische Justiz (KJ)
Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (djbZ)
STREIT
Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Fa-mRZ)
Neue Zeitschrift für Sozialrecht
Neue Zeitschrift für Familienrecht
Sozialrecht aktuell

Die Autorinnen

Heskamp, Lena, M.Ed.,

Alumna der Universität Münster mit einem Master of Education in Germanistik und Kath. Theologie. Ehemalige studentische Hilfskraft am Institut für Christliche Sozialwissenschaften im Projekt „Prekäre Anerkennung – das ‚dritte Geschlecht‘ in sozialem ethischer Perspektive“

Kontakt: l_hesk01@uni-muenster.de

Herausgeberin / Autorin des Vorworts

Heimbach-Steins, Marianne, Prof., Dr. theol.,

Direktorin des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften an der Universität Münster und Co-Leiterin der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung

Kontakt: m.heimbach-steins@uni-muenster.de

Bisher erschienene Sozialethische Arbeitspapiere des ICS

Arbeitspapier Nr. 1:

Heimbach-Steins, Marianne / Enxing, Julia / Görtz-Meiners, Vanessa / Krause, Felix / Riedl, Anna Maria (2015): Voraussetzungen, Ansätze und Schwierigkeiten der Vermittlung von kirchlicher Lehre und christlicher Praxis: eine theologische Stellungnahme zur Außerordentlichen Bischofssynode zur Familie 2014.

Arbeitspapier Nr. 2:

Heimbach-Steins, Marianne (2015): Flüchtlinge und Flüchtlingspolitik: ethische Prüfsteine.

Arbeitspapier Nr. 3:

Heimbach-Steins, Marianne / Stockmann, Nils (2015): „Pope for Planet“?: Laudato Si‘ als „dringliche Einladung zum Dialog“ (LS 14) und das weltweite Echo auf die Enzyklika.

Arbeitspapier Nr. 4:

Urselmann, Judith / Heimbach-Steins, Marianne (2016): Migration und Stadt: eine sozialethische Skizze.

Arbeitspapier Nr. 5:

Heimbach-Steins, Marianne / Motzigkeit, Denise / Redemann, Janine / Frerich, Karolin / Štica, Petr (2016): Familiäre Diversität und pastorale Unterscheidung. Eine theologisch-ethische Analyse zum nachsynodalen Schreiben Amoris laetitia.

Arbeitspapier Nr. 6:

Bausch, Christiane / Eggers, Nina E. (2017): Zur Frage der Grenzen von Solidarität und Verantwortung in der europäischen Flüchtlingspolitik.

Arbeitspapier Nr. 7:

Riedl, Anna Maria (2017): Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Sozialethische Sondierungen zu Fragen der Anerkennung und einer Ethik der Verletzlichkeit.

Arbeitspapier Nr. 8:

Heimbach-Steins, Marianne (verantwortl.) / Filipovic, Alexander (verantwortl.) / Becker, Josef / Behrens, Maren / Wasserer, Theresa (2017): Grundpositionen der Partei „Alternative für Deutschland“ und der katholischen Soziallehre im Vergleich. Eine sozialethische Perspektive.

Arbeitspapier Nr. 9:

Heimbach-Steins, Marianne (2017): Religion als Ressource politischen Handelns – Chancen und Herausforderungen für die innerchristliche Ökumene.

Arbeitspapier Nr. 10:

Soggeberg, Philipp (2018): Katholische Jugendverbände als Träger der kirchlichen Soziallehre – das theologische Selbstverständnis des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Spiegel des Sozialworts der Jugend.

Arbeitspapier Nr. 11:

Heimbach-Steins, Marianne (2019): Solidarisch, nachhaltig, beteiligungsgerecht: Weltkirchliche Caritas-Arbeit – Notizen einer Peru-Reise mit Caritas International.

Arbeitspapier Nr. 12:

Hänselmann, Eva / Heimbach-Steins, Marianne / Quaing, Lea (2019): Angehörigenpflege – unsichere Existenz und politische Vereinnahmung.

Arbeitspapier Nr. 13:

Behrens, Maren (2020): Eine philosophische Auseinandersetzung mit der katholischen Genderkritik.

Arbeitspapier Nr. 14:

Heimbach-Steins, Marianne / Bachmann, Claudius / Hänselmann, Eva / Ladenburger, Barbara / Ostertag, Lina-Marie / Quaing, Lea / Rehbach, Lukas / Slater, Gary / Urselmann, Judith (2021): Die Enzyklika Fratelli tutti von Papst Franziskus (3. Oktober 2020). Sozialethische Beobachtungen und Analysen.

Arbeitspapier Nr. 15:

Bachmann, Claudius (2021): Lohn(un)gerechtigkeit – wirtschafts- und sozialethische Überlegungen.

Arbeitspapier Nr. 16:

Hänselmann, Eva (2022): Digitale Technik in der Altenpflege. Eine sozialethische Reflexion.

Arbeitspapier Nr. 17:

Hagedorn, Jonas / Hänselmann, Eva / Emunds, Bernhard / Heimbach-Steins, Marianne (2022): Doppelte Personenzentrierung. Leitidee für den Leistungsmix in der häuslichen Versorgung.

Arbeitspapier Nr. 18:

Bachmann, Claudius / Heimbach-Steins, Marianne (2022): Alterssicherung – Lebensqualität – Teilhabe. Eine sozialethische Arbeitsskizze in programmatischer Absicht.

Arbeitspapier Nr. 19:

Hänselmann, Eva / Slater, Gary (2022): Interrogating cultural assumptions: a productive challenge for social ethics.

Arbeitspapier Nr. 20:

Damm, Hannah Kathrin (2022): Der WHO-Kodex zur Steuerung der globalen Arbeitsmigration von Gesundheitskräften (2010). Eine sozioethische Analyse.

Arbeitspapier Nr. 21:

Akakpo, Coffi Régis Vladimir (2023): Das katholische Bildungswesen in Benin unter dem Anspruch der Option für die Armen.

Arbeitspapier Nr. 22:

Ostertag, Lina-Marie (2023): Kirchliche Akademien als Orte kultureller Diakonie. Eine sozioethische Analyse anhand ausgewählter Akademieprogramme.

Arbeitspapier Nr. 23:

Verhoeven, Johann Heinrich (2023): Kirchliche Landverpachtung im Dilemma. Zum sozioethischen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen kirchlicher Träger im Bistum Münster.

Arbeitspapier Nr. 24:

Bruchhausen, Walter (2023): Global Health (Ethics). Eine Bestandsaufnahme in programmatischer Absicht.

Arbeitspapier Nr. 25:

Hänselmann, Eva (2023): Die neuen Desiderate der Pflegepolitik. Eine Analyse der Pflegefachdebatte seit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs anhand der Positionen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Arbeitspapier Nr. 26:

Voß, Christian; Kuropka, Christiane; Jeserich, Florian; Heimbach-Steins, Marianne (2024): Sterbe- und Trauerkultur in konfessionellen Alteneinrichtungen. Eine explorative Studie im Bistum Essen.

Arbeitspapier Nr. 27

Gülker, Silke (2024): Umgang mit der Vielfalt sexueller Identitäten an katholischen Schulen. Ergebnisse einer explorativen Befragung.

Arbeitspapier Nr. 28

Heimbach-Steins, Marianne; Filipović, Alexander u. a. (2024): Die Programmatik der AfD – eine Kritik. Darstellung und Vergleich mit Positionen der katholischen Kirche.

Die Arbeitspapiere sind online verfügbar unter:

<https://www.uni-muenster.de/FB2/ics/publikationen/Arbeitspapiere.html>

